GESETZBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Bremen (Germany)


Digitized by Google

D5 V 1902

ANNEX
LIBRARY
B
075637

Cornell University Library
BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE
SAGE ENDOWMENT FUND
THE GIFT OF
Henry W. Sage
1891
A169697 28/7/1903
5474

Digitized by Google

The date shows when this volume was taken.

All books not in use for instruction or research are limited to four weeks to all borrowers.

Periodicals of a general character should be returned as soon as possible; when needed beyond two weeks a special request should be made.

Limited borrowers are allowed five volumes for two weeks, with renewal privileges, when a book is not needed by others.

Books not needed during recess periods should be returned to the library, or arrangements made for their return during borrower's absence, if wanted.

Books needed by more than one person are placed on the reserve list.



Digitized by Google

Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1902.



Bremen.
Druck von Carl Schünemann.
1903.

Digitized by Google

II5 V1902

A.169617

Digitized by Google

Inhalt

des Bremischen Gesetzblatts für 1902.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

2. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

MAY 8 1902

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 1.

I. Bekanntmachung, betreffend das Statut der Berufsgenossenschaft der Bremischen Landwirte.

Vom 7. Januar 1902.

Der Senat bringt das am 31. Dezember 1901 von ihm genehmigte abgeänderte Statut der Berufsgenossenschaft der Bremischen Landwirte hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 31. Dezember 1901 und bekannt gemacht am 7. Januar 1902.

Statut
der
Berufsgenossenschaft der Bremischen Landwirte.

Auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 und des Bremischen Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft vom 11. Oktober 1901, wird für die Berufsgenossenschaft der Bremischen Landwirte, welche ihren Sitz in Bremen hat und alle unter § 1 des erstgenannten Gesetzes fallenden Betriebe im Bremischen Staatsgebiet umfaßt, soweit dieselben nicht als Nebenbetriebe auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert sind, das nachstehende Statut beschlossen.

Digitized by Google

Genossenschaftsversammlung.

§ 1.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe.

Die Vertreter werden für die Unternehmer in der Stadt Bremen durch die Polizeidirektion, in Vegesack und Bremerhaven durch den Senatskommissar für die Hafenstädte, in den Landgemeinden durch den Gemeindevorsteher jedesmal auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Die Zahl der Vertreter beträgt:

für die Stadt Bremen	4	Übertrag	12
„ Vegesack und Bremerhaven	1	für Grambke	1
„ Oberneuland-Rockwinkel	1	„ Neuenland	1
„ Osterholz	1	„ Arsten	1
„ Horn	1	„ Habenhausen	1
„ Borgfeld	1	„ Huchting	1
„ Blockland	1	„ Rablinghausen	1
„ Oslebshausen	1	„ Strom	1
„ Büren	1	„ Seehausen	1
Übertrag	12	Insgesamt	20

Nach dem 1. Januar 1902 sind auf Grund des vorstehenden Verzeichnisses die Vertreter für die Zeit bis 1. Januar 1908 neu zu ernennen.

Alle drei Jahre, zuerst am 1. Januar 1905, scheidet die Hälfte der Vertreter aus und wird durch Neuernennungen ersetzt; die erstmalig Ausscheidenden bestimmt das von dem Vorsitzenden der Genossenschaftsversammlung zu ziehende Los. Die Ausscheidenden können aufs neue berufen werden. Scheidet ein Vertreter während seiner Amtszeit aus, so ist von derjenigen Behörde, welche ihn berufen hat, für die noch laufende Zeit ein Ersatzmann zu bestimmen.

§ 2.

Die Berufung der Genossenschaftsversammlung erfolgt mittels besonderer Einladungsschreiben unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Derselbe führt den Vorsitz bei den Verhandlungen und ernennt den Protokollführer.

§ 3.

Die Einladung muß sämtlichen Mitgliedern mindestens drei Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Über Gegenstände, die in der Einladung nicht genannt sind, kann ein Beschluß nicht gefaßt werden.

§ 4.

Die Genossenschaftsversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der statutenmäßigen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme

Digitized by Google

hiervon findet statt, wenn die Mitglieder, wegen Beschlußunfähigkeit der ersten Versammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 5.

An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, rücksichtlich deren nach Ermessen des Vorsitzenden ein Privatinteresse eines Mitgliedes der Genossenschaftsversammlung besteht, kann dasselbe nicht teilnehmen.

§ 6.

Jeder anwesende Vertreter (§ 1) hat in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Vorstand der Berufsgenossenschaft.

§ 7.

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter desselben, welche aus den Vertretern (s. § 1) zu erwählen sind. Dieselben werden von der Genossenschaftsversammlung in getrennten Wahlakten nach absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die erste der durch dieses Statut eingeführten Wahlperioden endet am 1. Januar 1908.

Mitglieder des Vorstandes, bei denen die Voraussetzung für die Wählbarkeit wegfällt, scheiden aus dem Vorstand aus. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode solange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Die zur Zeit im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu der im Jahre 1902 vorzunehmenden Neuwahl im Amt. Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter während der Wahlperiode aus, so ist binnen sechs Monaten für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Rechnungslegung.

§ 8.

Die Jahresrechnung wird durch eine von der Genossenschaftsversammlung jedesmal auf die Dauer von drei Jahren zu ernennende Kommission von zwei Mitgliedern geprüft und abgenommen. Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt in einem Wahlakte nach relativer Stimmenmehrheit. Mitglieder des Verwaltungsausschusses können nicht zugleich Mitglieder dieser Kommission sein.

Unfallverhütungsvorschriften. Überwachung der Betriebe.

§ 9.

Die in §§ 120 ff. des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 den Berufsgenossenschaften übertragene Beschlußfassung über den Erlaß von Unfallverhütungs-

Digitized by Google

vorschriften wird durch die Genossenschaftsversammlung, die Befugnisse zur Überwachung der Betriebe werden durch den Verwaltungsausschuß oder von diesem zu bestellende Kommissare ausgeübt.

Arbeitervertreter.

§ 10.

Die Vertreter der Arbeiter erhalten, sofern sie nach dem Gesetz einen Anspruch darauf haben:

1) wenn ihnen Arbeitsverdienst entgangen ist, als Ersatz für denselben den vollen entgangenen Betrag, mindestens aber in der Höhe von täglich drei Mark,
2) die thatsächlich verauslagten Reisekosten vergütet,
3) als Ersatz für Zehrungskosten für einen halben Tag eine Mark, für einen ganzen Tag zwei Mark und außerdem für jede Übernachtung drei Mark, sofern nicht höhere Aufwendungen nötig geworden sind.

Betriebsbeamte und Personen in besonderen fachlichen Stellungen (Facharbeiter).

§ 11.

Als Betriebsbeamte sind diejenigen Personen anzusehen, welche in dem Wirtschaftsbetrieb oder in einem Teile desselben als Bevollmächtigte des Betriebsunternehmers thätig sind oder vorwiegend in einer leitenden oder beaufsichtigenden Stellung wirken. (Inspektoren, Hofmeier, Obergärtner, Molkereimeister, Maschinenmeister in fester Anstellung).

Als solche Personen, welche im Sinne des § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes zum Unterschiede von den gewöhnlichen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern eine technische Fertigkeiten erfordernde besondere Stellung einnehmen, sind, soweit sie nicht gemäß Absatz 1 als Betriebsbeamte zu gelten haben, anzusehen Gärtner, mit Ausnahme der Gärtnereigehülfen, Wirtschafterinnen, Schweizer.

Personen dieser Art behalten ihre Sonderstellung auch bei der Ausführung von Verrichtungen gewöhnlicher land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter, wenn sie hierzu nur vorübergehend neben ihrer besonderen Beschäftigung als Facharbeiter in dem versicherten Betriebe herangezogen werden.

Zur Feststellung der von den Betriebsbeamten und sonstigen in § 1 Absatz 6 des Reichsgesetzes bezeichneten Personen thatsächlich bezogenen Gehälter und Löhne hat jedes Genossenschaftsmitglied, welches im Laufe des verflossenen Rechnungsjahres Personen dieser Art beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Verwaltungsausschuß eine Nachweisung desjenigen Betrages einzureichen, welchen jeder von diesen Versicherten an Gehalt oder Lohn thatsächlich bezogen hat oder welcher für ihn anzurechnen ist. Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt deren Aufstellung durch den Verwaltungsausschuß.

Betriebsunternehmer, welche den vorstehenden Verpflichtungen zur Einreichung der Gehalts- oder Lohnnachweisungen nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem

Digitized by Google

Verwaltungsausschuß gemäß § 157 des Reichsgesetzes und auf Grund Art. 3 des Bremischen Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft vom 11. Oktober 1901, mit Geldstrafen bis zu 300 M. belegt werden.

Ausdehnung der Versicherung.

§ 12.

Betriebsunternehmer sind berechtigt, Familienangehörige unter den nämlichen Bedingungen, wie die Arbeiter gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle zu versichern. Für die Rentenberechnung wird der Durchschnittsarbeitsverdienst eines Arbeiters oder einer Arbeiterin zu Grunde gelegt.

Anzeige der Unfälle.

§ 13.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde und dem Verwaltungsausschuß schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten. Dieselbe muß binnen drei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Umlegung der Beiträge.

§ 14.

Die Umlegung der Beiträge erfolgt gemäß Art. 2. § 7 des Bremischen Gesetzes vom 11. Oktober 1901.

Eine Ermäßigung des Beitrages oder der Fortfall der Beitragspflicht infolge einer Betriebsveränderung tritt mit Ablauf des Kalendervierteljahres in Wirksamkeit, in welchem die Anzeige von der Veränderung dem Verwaltungsausschuß gemäß Art. 2 § 15 des Bremischen Gesetzes vom 11. Oktober 1901 gemacht ist. Beträgt der sich hiernach ergebende Abgang nicht mehr als 50 Pfg., so kommt der volle Beitrag für das ganze Rechnungsjahr in Ansatz.

Die Beiträge für die einzelnen Betriebe sind auf 5 Pfg. nach oben abzurunden und Beiträge von weniger als 20 Pfg. für das Rechnungsjahr, auf 20 Pfg. aufzurunden.

Reservefonds

§ 15.

Zur Bildung eines Reservefonds sind bei der Umlegung des Jahresbedarfs jährlich zwei Prozent desselben zuzuschlagen, solange der Reservefonds nicht das Doppelte des jeweiligen Jahresbedarfs erreicht.

Digitized by Google

Abänderung des Statuts.

§ 16.

Eine Abänderung des Statuts kann von der Genossenschaftsversammlung nur mit zwei drittel Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dieselbe bedarf außerdem zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Senats.

Schlußbestimmung.

§ 17.

Das vorstehende Statut tritt mit dem 1. Januar 1902 an die Stelle des bisher geltenden Statuts.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung zu Bremen am 28. Dezember 1901.

(Beilage 1.) Bekanntmachung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfestenamt, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides. (Nr. 1 der Bremer Nachrichten vom 1. Januar 1902).

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der Ablösungsordnung vom 18. Juli 1899 sind auf Veranlassung des Amtsgerichts, Abteilung Erbe- und Handfestenamt, die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hierdurch bekannt gemacht.

Preise per 1000 Kilo verzollt:

Im Jahre	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Bohnen
1890	186 ℳ.	178 ℳ.	138 ℳ.	153 ℳ.	153 ℳ.
1891	228 „	226 „	167 „	172 „	180 „
1892	152 „	150 „	113 „	152 „	153 „
1893	140 „	135 „	111 „	158 „	150 „
1894	120 „	120 „	90 „	118 „	126 „
1895	142 „	122 „	107 „	122 „	124 „
1896	163 „	133 „	113 „	136 „	140 „
1897	180 „	142 „	108 „	144 „	141 „
1898	162 „	152 „	115 „	147 „	149 „
1899	150 „	150 „	129 „	140 „	146 „
1900	150 „	147 „	126 „	137 „	145 „
1901	164 „	146 „	120 „	155 „	156 „

Bremen, den 1. Januar 1902.

Das Amtsgericht,
Abteilung Erbe- und Handfestenamt.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 2.

II. Verordnung, betreffend den Hafeninspektor für Bremerhaven.

Vom 10. Januar 1902.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Dem Hafeninspektor für die Häfen Bremerhavens liegt die Fürsorge für den Schutz der Hafenarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit derselben nach Maßgabe der ihm vom Senate zu erteilenden Anweisungen ob.

§ 2.

Der Hafeninspektor ist befugt, wenn seines Erachtens durch mangelhafte Betriebseinrichtungen oder aus sonstigen Gründen eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der Arbeiter besteht, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu treffen und nötigenfalls die Arbeit bis zur Befolgung seiner Anordnungen zu untersagen.

§ 3.

Dem Hafeninspektor ist jederzeit der Zutritt zu gewähren:

a. zu allen Schiffen, die in den Häfen, einschließlich der Vorhäfen, oder längsseits der Weserkaje westlich von der Lloydhalle liegen,

b. zu allen an den unter a aufgeführten Wasserflächen belegenen Arbeitsstätten, von welchen Waren ins Schiff abgesetzt oder in welche Waren vom Schiffe aufgesetzt werden.

§ 4.

Wer den vom Hafeninspektor innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen keine Folge leistet oder dem Hafeninspektor den Zutritt zu den im § 3 genannten Schiffen oder Arbeitsstätten verweigert, wird, sofern er nicht nach anderen Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ. oder mit Haft bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 10. Januar 1902.

Ausgegeben am 10. Januar 1902. 3

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 3.

Inhalt: Nr. III. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 25. April 1900, betreffend die stadtbremische Armenpflege. S. 9.

III. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 25. April 1900, betreffend die stadtbremische Armenpflege.

Vom 21. Januar 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Die §§ 2, Absatz 1, 5 und 6 des Gesetzes vom 25. April 1900, betreffend die stadtbremische Armenpflege (Gesetzbl. S. 191), erhalten folgende Fassung:

§ 2, Absatz 1.

Die Armenpflege wird verwaltet von dem Direktor und den Armenpflegern, deren Zahl gegenwärtig zweihundertundzwei beträgt, vom Vorstande aber bis auf dreihundert erhöht werden kann.

§ 5.

Die Stadt Bremen zerfällt in sechsundzwanzig Bezirke. Der Vorstand ist befugt, die Grenzen der Bezirke zu verändern, auch ihre Zahl bis auf zweiunddreißig zu erhöhen.

Jedem Bezirk steht ein Bezirksvorsteher vor, dem vom Vorstande die nötige Zahl von Armenpflegern und Armenpflegerinnen (§ 17) beigegeben wird.

Die Bezirksvorsteher werden vom Vorstande aus den Armenpflegern gewählt und bekleiden ihr Amt bis zu ihrem Ausscheiden aus der Zahl der letzteren.

§ 6.

Die Armenpfleger haben in den ihnen vom Bezirksvorsteher überwiesenen Fällen die Unterstützungsgesuche entgegenzunehmen, die Verhältnisse der Hülfsbedürftigen, deren Personalien, insbesondere zur Ermittlung des verpflichteten Armenverbandes, am Büreau der stadtbremischen Armenpflege festgestellt werden, unter Nachprüfung der am Büreau erfolgten Feststellungen durch persönliche Untersuchung zu ermitteln, die bewilligten Gaben oder die Anweisungen darüber den Hülfs-

Digitized by Google

bedürftigen persönlich zu verabreichen und von den Armenverhältnissen des Bezirks, innerhalb dessen sie thätig sind, sich stets in thunlichst genauer Kunde zu erhalten. Sie sind ausnahmsweise in dringenden Fällen und vorbehältlich der nachträglichen Genehmigung der Bezirksversammlung befugt, Gaben von geringem Betrage ohne weiteres zu gewähren. Sie sind befugt, ihre Anträge in der Vorstandsversammlung persönlich zu vertreten.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt, soweit es zu seiner Durchführung insbesondere auch in den gemäß dem Gesetze vom 12. Dezember 1901 (Gesetzbl. S. 307) an die Stadt Bremen anzuschließenden Gebietsteilen erforderlich ist, sofort, im übrigen mit dem 1. April 1902 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 21. Januar 1902.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 4.

IV. Gesetz, betreffend Zusätze zum Gesetze vom 25. Oktober 1874 über die bei der Erhebung der Einkommersteuer zuständigen Behörden.

Vom 31. Januar 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

Im § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1874, betreffend die bei der Erhebung der Einkommensteuer zuständigen Behörden (Gesetzbl. S. 87), tritt an die Stelle des Wortes „vier" das Wort „fünf".

Diese Bestimmung findet auf die in den Steuerjahren 1901 und 1902 zur Hebung gelangende Einkommensteuer keine Anwendung.

Art. 2.

Die Schätzungsbürger der bisherigen vier Bezirke der Stadt Bremen scheiden mit dem 31. März 1903 aus dem Amte.

Der Wahlaufsatz für die Erwählung der Schätzungsbürger der neuen fünf Bezirke der Stadt Bremen wird das erste Mal von der Steuerdeputation aufgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die zuerst erwählten Schätzungsbürger der neuen fünf Bezirke der Stadt Bremen ausscheiden, wird durch das Los bestimmt.

Diejenigen Schätzungsbürger des Landgebiets, die in den durch Gesetz vom 12. Dezember 1901 mit der Stadt vereinigten Teilen des Landgebiets ihren Wohnsitz haben, scheiden mit dem 31. März 1902 aus dem Amte.

Digitized by Google

Art. 3.

Der dritte Satz des zweiten Absatzes des § 9 des im Artikel 1 genannten Gesetzes erhält folgende veränderte Fassung:

Die Entscheidung darüber, ob er der Verpflichtung zur Geheimhaltung zuwider gehandelt hat, steht der Strafkammer des Landgerichts zu.

Art. 4.

Dem im Art. 1 genannten Gesetze werden nach § 9 folgende neue Paragraphen hinzugefügt:

§ 9 a.

Wenn in einer der Hafenstädte ein städtischer Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben wird, so hat das Generalsteueramt dem dafür bestellten Ausschusse des Stadtrats und der Stadtverordneten auf sein Verlangen Mitteilung über das Einkommen derjenigen Steuerpflichtigen zu machen, die in der Hafenstadt und außerdem in einer anderen Gemeinde des Bremischen Staates ein Gewerbe betreiben.

Auf die Mitglieder des Stadtrats und die Stadtverordneten, die Mitglieder der erwähnten Ausschüsse sind oder gewesen sind, finden die auf die Schätzungsbürger bezüglichen Bestimmungen der §§ 8 und 9 entsprechende Anwendung.

§ 9 b.

Wenn ein im bremischen Staatsgebiete Steuerpflichtiger in mehreren bremischen Gemeinden zur Entrichtung eines Zuschlags zur Einkommensteuer herangezogen wird, so entscheidet der Senat auf Anrufen des Steuerpflichtigen oder einer beteiligten Gemeinde, unter Ausschluß des Rechtsweges, endgültig, welche Gemeinde zur Erhebung des Zuschlags berechtigt ist, oder, falls mehrere Gemeinden dazu berechtigt sind, welcher Teil des Einkommens in jeder Gemeinde dem Zuschlage unterworfen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 31. Januar 1902.

V. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 27. Juli 1900 über die Einkommensteuer.

Vom 31. Januar 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

Nach dem zweiten Absatze des § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1900, betreffend die Einkommensteuer (Gesetzbl. S. 237), wird der folgende neue Absatz eingeschaltet:

Digitized by Google

Für die Stadt Bremen wird der Prozentsatz um ein halbes Prozent höher festgestellt, als für das Landgebiet und die Hafenstädte. Hinsichtlich dieses Zuschlags gelten folgende nähere Bestimmungen:

a. Der gesetzliche Ausdruck „hier" bedeutet: in der Stadt Bremen, und der gesetzliche Ausdruck „hiesig": in der Stadt Bremen wohnhaft oder befindlich.

b. Die Vorschrift des § 2 unter a gilt hinsichtlich des Zuschlags nur für diejenigen, welche in der Stadt Bremen wohnen oder daselbst auf Grund des § 2 unter a Absatz 2 und 3 steuerpflichtig sind.

c. Die Bestimmungen des § 2 unter d und des § 3 unter f finden hinsichtlich des Zuschlags keine Anwendung.

d. Die Einnahmen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde des Bremischen Staates sind von dem Zuschlage befreit.

Art. 2.

Nach dem ersten Absatze des § 9 des im Art. 1 genannten Gesetzes wird der folgende neue Absatz eingeschaltet:

Wenn er ein Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer Gemeinde des Bremischen Staates bezieht, in der er nicht seinen Wohnsitz hat, so hat er dieses Einkommen unter Nennung der Gemeinde abgesondert anzugeben.

Art. 3.

Dieses Gesetz findet auf die im Steuerjahre 1901 zur Hebung kommende Einkommensteuer keine Anwendung.

Art. 4.

Das Gesetz vom 15. Mai 1901, betreffend Änderung des Gesetzes vom 27. Juli 1900 über die Einkommensteuer (Gesetzbl. S. 67), ist aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 31. Januar 1902.

VI. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1879 über die Armensteuer in der Stadt Bremen.

Vom 31. Januar 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

An die Stelle des § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1879, betreffend die Armensteuer in der Stadt Bremen (Gesetzbl. S. 401), tritt folgende Bestimmung.

Digitized by Google

§ 2.

Auf den Zuschlag finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 27. Juli 1900 (Gesetzbl. S. 237) entsprechende Anwendung.

Die daselbst im § 4 Abs. 3 unter a bis d in der Fassung des Gesetzes vom 31. Januar 1902 enthaltenen Bestimmungen sind auch für diesen Zuschlag maßgebend.

Art. 2.

Der § 4 des im Art. 1 genannten Gesetzes ist aufgehoben.

Art. 3.

Dieses Gesetz findet auf den im Steuerjahr 1901 zur Hebung gelangenden Zuschlag zur Einkommensteuer keine Anwendung.

Art. 4.

Der Senat ist ermächtigt, das in Art. 1 genannte Gesetz in der jetzt geltenden Fassung neu zu verkünden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 31. Januar 1902.

VII. Gesetz, betreffend Änderung der Verfassungen der Stadtgemeinden Vegesack und Bremerhaven.

Vom 31. Januar 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An die Stelle der Nr. 4 des § 62 der Verfassung der Stadtgemeinde Vegesack vom 18. September 1879 (Gesetzbl. S. 278) und der Nr. 4 des § 62 der Verfassung der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 18. September 1879 (Gesetzbl. S. 298) tritt für beide gleichlautend folgende Bestimmung:

4) Über das Gemeinderechnungswesen.

Gemeindebeschlüsse über die Einführung neuer Gemeindeabgaben und Leistungen, über Änderungen in dem bestehenden Verteilungsfuße derselben, sowie über Festsetzung und Erhöhung von Zuschlägen zu den Staatssteuern bedürfen der Genehmigung des Senats.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 31. Januar 1902.

Digitized by Google

VIII. Verordnung wegen Abänderung des Regulativs vom 12. Oktober 1888, betreffend die Supernumerare bei der bremischen Zollverwaltung.

Vom 31. Januar 1902.

Der Senat verordnet:

Der letzte Satz des Absatzes 1 der Ziffer 8 des Regulativs vom 12. Oktober 1888, betreffend die Supernumerare bei der bremischen Zollverwaltung (Gesetzblatt S. 581), erhält folgende Fassung:

Erfolgt in diesen Fällen die Versetzung des Supernumerars oder seine vorübergehende Beschäftigung außerhalb des Wohnorts, so sind ihm außer der Diätenremuneration Tagegelder für die Reisetage und persönliche Reisekosten nach den Sätzen zu bewilligen, die in der vom Senate unter dem 21. Januar 1902 getroffenen Anordnung über die den Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung zu gewährenden Tagegelder 2c. für die unter 4 aufgeführten Beamten festgesetzt sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 31. Januar 1902.

IX. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichts Bremen für Todeserklärungen.

Vom 31. Januar 1902.

Auf Grund des § 961 der Civilprozeßordnung bestimmt der Senat:

Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Todeserklärung von Bremischen Staatsangehörigen, welche im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hatten, ist das Amtsgericht in Bremen zuständig.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt gemacht am 31. Januar 1902.

Digitized by Google

(Beilage 2.) Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend die mißbräuchliche Benutzung der Feuermelder in Bremerhaven. (No. 26 der Bremer Nachrichten vom 26. Januar 1902).

Mit Genehmigung des Senats verordnet das Amt:

Jede mißbräuchliche Benutzung der zur Meldung von Bränden angebrachten Feuermelder in Bremerhaven wird, sofern nicht weitergehende gesetzliche Bestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Bremerhaven, den 24. Januar 1902.

Hansestadt Bremisches Amt.
Heye.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 5.

X. Gesetz, betreffend Änderungen des Gesetzes vom 1. Dezember 1898 über die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik.

Vom 2. Februar 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 1. Dezember 1898, betreffend die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik (Gesetzbl. S. 125), wird in folgenden Punkten abgeändert:

I.

Der § 1 Absatz 1 erhält in den Nummern 1, 3 und 4 folgende veränderte Fassung:

1) alle mit der Eisenbahn oder auf der Weser, Lesum oder Geeste in das bremische Staatsgebiet ein- und aus demselben auszuführenden Güter;

3) alle von der Unterweser oder daselbst befindlichen Hafenplätzen im Auftrage oder für Rechnung der unter 2 erwähnten Personen seewärts, stromaufwärts oder mit der Eisenbahn ausgehenden Güter;

4) alle mit der Eisenbahn oder auf der Weser, Lesum oder Geeste oder teils mit der Eisenbahn und teils auf den genannten Flüssen durch das bremische Staatsgebiet durchzuführenden oder von einer der unter 2 erwähnten Personen zur Spedition über die Unterweser oder deren Hafenplätze von dem Inlande nach See oder umgekehrt übernommenen Güter.

Der § 1 Absatz 2 ist am Schlusse unter Streichung der Worte „Gegenstände" bis „Güter" zu fassen:

...Gegenstände und alle von Reisenden auf der Eisenbahn mitgeführten Waren, sämtliche mit der Post ein-, aus- oder durchgeführte Güter, sowie Güter des nämlichen Absenders oder Empfängers, die in einer Sendung weniger als 60 ℳ Wert haben.

Digitized by Google

II.

In den §§ 3 und 4 tritt an die Stelle der Worte: „Erhebungsstelle für die Verbrauchsabgabe“ das Wort „Amtsstelle“.

III.

Die §§ 5 und 9 sind aufgehoben.

IV.

Im § 6 treten an die Stelle der Worte: „§§ 3 bis 5“ die Worte „§§ 3 und 4“.

V.

In den §§ 7 und 8 treten an die Stelle der Worte: „Erhebungsstellen für die Verbrauchsabgabe“ die Worte: „zuständigen Amtsstellen“.

Im § 7 fallen die Worte: „Fuhrleute oder sonstige Personen“ weg.

VI.

Im § 13 b zweite Reihe tritt an Stelle des Wortes „einen“ das Wort „zwei“.

VII.

In den §§ 15 und 17 tritt an die Stelle der Worte: „Erhebungsstelle für die Verbrauchsabgabe“ und im § 16 an die Stelle der Worte: „Stelle für die Verbrauchsabgabe“ das Wort: „Amtsstelle“.

VIII.

Der § 19 ist aufgehoben.

IX.

Der § 21 erhält folgende Fassung:

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und die gemäß § 20 zu erlassenden Ausführungsvorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu einhundert Mark geahndet. Auf das Verfahren finden die Vorschriften wegen des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze Anwendung.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 1. Dezember 1898, betreffend die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik, in der vom 1. April 1902 an geltenden Fassung durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. Januar und bekannt gemacht am 2. Februar 1902.

Digitized by Google

XI. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik.

Vom 2. Februar 1902.

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 2 Februar 1902 (Gesetzbl. S. 17), betreffend Änderungen des Gesetzes vom 1. Dezember 1898 über die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik (Gesetzbl. S. 125), wird der Text dieses Gesetzes in der vom 1. April 1902 an geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. Januar und bekannt gemacht am 2. Februar 1902.

Gesetz, betreffend die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik.

Vom 2. Februar 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Für die Zwecke der bremischen Handelsstatistik sind den mit den betreffenden Anschreibungen beauftragten Steuerstellen (§§ 3 ff.) zu deklarieren:

1) alle mit der Eisenbahn oder auf der Weser, Lesum oder Geeste in das bremische Staatsgebiet ein- und aus demselben auszuführenden Güter;
2) alle ohne Unterschied des Löschplatzes seewärts in die Weser einkommenden Güter, welche für im bremischen Staatsgebiet wohnende, oder daselbst ein Geschäft betreibende Personen, sei es für ihre Rechnung, sei es zu ihrer Disposition (Konsignationsgüter) bestimmt sind, oder doch während der Reise zu irgend einer Zeit bestimmt waren;
3) alle von der Unterweser oder daselbst befindlichen Hafenplätzen im Auftrage oder für Rechnung der unter 2 erwähnten Personen seewärts, stromaufwärts oder mit der Eisenbahn ausgehenden Güter;
4) alle mit der Eisenbahn oder auf der Weser, Lesum oder Geeste oder teils mit der Eisenbahn und teils auf den genannten Flüssen durch das bremische Staatsgebiet durchzuführenden oder von einer der unter 2 erwähnten Personen zur Spedition über die Unterweser oder deren Hafenplätze von dem Inlande nach See oder umgekehrt übernommenen Güter.

Von der Deklarationspflicht sind befreit die nach dem Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, sowie den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen von

Digitized by Google

der Deklaration für reichsstatistische Zwecke ausgenommenen Gegenstände und alle von Reisenden auf der Eisenbahn mitgeführten Waren, sämtliche mit der Post ein-, aus- oder durchgeführte Güter, sowie Güter des nämlichen Absenders oder Empfängers, die in einer Sendung weniger als 60 *M.* Wert haben.

§ 2.

Die Deklaration erfolgt unter Verwendung der von der Deputation für Statistik (§ 17) vorgeschriebenen Formulare, welche bezüglich ihres Inhalts thunlichst den Deklarationsformularen für die Reichsstatistik anzupassen sind.

§ 3.

Für die wasserwärts im bremischen Staatsgebiet zu landenden Güter ist die Deklaration von dem Empfänger in Bremen bei der zuständigen Amtsstelle, in Vegesack oder Bremerhaven bei den dortigen Steuerämtern einzureichen. Die Deklaration hat binnen acht Tagen nach Ankunft der Güter zu erfolgen.

§ 4.

Mit der Eisenbahn ankommende Güter sind vor dem Empfang vom Empfänger in Bremen bei der Amtsstelle an den Bahnhöfen, in Vegesack oder Bremerhaven bei den dortigen Güterabfertigungsstellen zu deklarieren. Werden die für Bremerhaven bestimmten Güter in Geestemünde ausgeladen, so hat die Deklaration bei der Güterabfertigungsstelle daselbst zu erfolgen.

§ 5.

Die in den §§ 3 und 4 genannten Stellen haben die Befugnis, in Fällen, wo bei Zulieferung des Guts noch keine vollständige Deklaration eingereicht werden kann, den Empfängern die Einreichung von Interimsdeklarationen zu gestatten, welche binnen vier Tagen gegen die ordnungsmäßige Deklaration einzutauschen sind.

§ 6.

Schiffer, welche Güter für eigene Rechnung oder doch nicht an bestimmte hiesige Empfänger zu übergebende Güter ins bremische Staatsgebiet bringen, müssen dieselben in Bremen bei den zuständigen Amtsstellen, in Vegesack oder Bremerhaven bei den Steuerämtern deklarieren.

§ 7.

Für die aus dem bremischen Staatsgebiet auszuführenden Güter ist die Deklaration vom Versender einzureichen, und zwar in Bremen beim Ausgang bei den zuständigen Amtsstellen, in Vegesack oder Bremerhaven für mit der Eisenbahn ausgehende Güter bei deren Aufgabe bei den Eisenbahn-Güterabfertigungsstellen daselbst, oder, falls die Verladung in Geestemünde erfolgt, bei der dortigen Güterabfertigungsstelle, für andere Güter innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Abgang derselben bei den Steuerämtern in Vegesack und Bremerhaven.

Digitized by Google

Für Güter, welche mit der Eisenbahn von Bremen nach Bremerhaven oder Vegesack mit der Bestimmung gesandt werden, daß sie von da wasserwärts weiter geführt werden, hat die Deklaration in Bremen zu geschehen.

§ 8.

Direkt ohne Vermittelung eines Hiesigen durch das bremische Staatsgebiet transitierende Güter müssen von einer Deklaration „zur Ein- und Ausfuhr" begleitet sein. Diese Deklaration ist beim Ausgange abzuliefern.

§ 9.

Bei Speditionsgütern, d. h. solchen Gütern, die für auswärtige Rechnung nach einem auswärtigen Bestimmungsort, unter Vermittelung eines Hiesigen, durch das bremische Staatsgebiet oder über die Unterweser (§ 1 unter 4) geführt werden, ist auf den Eingangs- wie Ausgangsdeklarationen der Umstand, daß sie Speditionsgut sind, ausdrücklich zu bemerken.

§ 10.

Für alle Güter, die nicht das bremische Staatsgebiet berühren, oder die nur auf der Eisenbahn durch dasselbe durchpassieren (vergl. § 1 unter 2, 3 und 4), ist, mit Ausnahme der im letzten Absatz dieses Paragraphen genannten Güter die Deklaration von den daselbst gedachten Personen, wenn sie in Bremen wohnen, bei dem Güterdeklarationsbüreau, wenn sie in Vegesack oder Bremerhaven wohnen, bei den dortigen Steuerämtern innerhalb vier Tage nach Ankunft oder Absendung der Güter einzureichen.

Für Speditionsgüter der in diesem Paragraphen gedachten Kategorie genügt, wenn sie innerhalb vier Tage durchgeführt werden, eine Deklaration „zur Ein- und Ausfuhr".

Für Güter, die von Lägern bremischer Kaufleute in Geestemünde mit der Bahn versandt werden, ist die Deklaration bei Aufgabe der Güter der dortigen Güterabfertigungsstelle einzureichen.

§ 11.

Bei der Einreichung der Deklaration ist in Form von Stempelmarken eine Kontrolgebühr zu entrichten, welche beträgt

a. für jede Deklaration über Speditionsgüter zehn Pfennig,
b. für die übrigen Deklarationen fünfzehn Pfennig für eintausend Mark Wert des Deklarationsobjekts, mindestens aber zwei Pfennig. Der Wert ist nach dem Fakturenbetrage zu deklarieren, und zwar bei der Einfuhr mit Zuschlag der Fracht, Assekuranz und Spesen. Wenn keine Faktura vorhanden ist, ist der Wert nach gewissenhafter Schätzung des Deklaranten anzugeben.

Befreit von der Kontrolgebühr sind:

1) Deklarationen über die in den §§ 8 und 10 Absatz 2 genannten Güter;
2) Deklarationen über Gold oder Silber in Barren oder gemünzt.

Digitized by Google

Keine Deklaration, mit Ausnahme der über ausgeführten Schiffsbedarf, darf mehr als drei Warenposten enthalten.

§ 12.

Die Stempelmarken sind bei dem Generalsteueramt in Bremen, sowie bei den Steuerämtern in Vegesack und Bremerhaven käuflich zu haben. Die Marken müssen von den Deklaranten vor der Einreichung der Deklaration in dem erforderlichen Betrage auf die letztere aufgeklebt und durch Namenschiffre oder durch Namensstempel kassiert werden.

§ 13.

Jeder Eigentümer oder korrespondierende Reeder eines hiesigen, sowie jeder im bremischen Staatsgebiete wohnende Korrespondent eines fremden Seeschiffs, oder, in Ermangelung eines Korrespondenten, der Kapitän dieses Seeschiffs, welches in Bremen oder einem anderen Hafen der Unterweser ankommt und Waren für bremische Rechnung oder zu bremischer Disposition an Bord hat, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach Ankunft desselben ein genaues Ladungsverzeichnis (Manifest) einzureichen. Das Verzeichnis ist, wenn das Schiff in Bremen löscht, bei der zuständigen Amtsstelle, wenn es in Vegesack oder Bremerhaven löscht, bei den dortigen Steuerämtern, im übrigen aber bei dem Güterdeklarationsbüreau einzureichen.

Das Ladungsverzeichnis muß mit den Konossementen und sonstigen Ladungspapieren übereinstimmen. Die Waren sind jedoch statt mit den ausländischen, mit den inländischen Namen zu bezeichnen. Es ist ferner der bremische Empfänger anzugeben, bei an Ordre verladenen Gütern spätestens vierundzwanzig Stunden nach Ermittelung desselben.

§ 14.

Jeder Eigentümer oder korrespondierende Reeder eines hiesigen, oder jeder im bremischen Staatsgebiet wohnende Korrespondent eines fremden Seeschiffs, oder, in Ermangelung eines Korrespondenten, der Kapitän dieses Seeschiffs, welches von Bremen oder einem anderen Hafen der Weser ausgeht und Waren für bremische Rechnung oder zu bremischer Disposition an Bord hat, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Abgange des Schiffes ein Ladungsverzeichnis einzuliefern. Dasselbe muß mit den Ladungspapieren übereinstimmen und alle verladenen Güter aufführen. Das Verzeichnis ist, wenn das Schiff von Bremen ausgeht, bei der zuständigen Amtsstelle, wenn es von Vegesack oder Bremerhaven ausgeht, bei den dortigen Steuerämtern, im übrigen aber bei dem Güterdeklarationsbüreau einzureichen.

§ 15.

Für jedes von nichtbremischen Häfen an der Unterweser, die Häfen zu Kappeln und Langwarden eingeschlossen, in bremischen Häfen beladen ankommende oder von denselben nach solchen Häfen beladen abgehende Schiff, Leichterfahrzeuge ausgenommen, desgleichen für jedes Fahrzeug, welches von Häfen an der Oberweser

Digitized by Google

(oberhalb Bremen) in bremischen Häfen beladen ankommt oder von denselben beladen dahin abgeht, sowie für jedes Floß ist von dem Schiffer oder dessen Vertreter ein Ladungsverzeichnis in Bremen bei der zuständigen Amtsstelle, in Vegesack und Bremerhaven bei den dortigen Steuerämtern, einzureichen. Die Eingangsmanifeste sind innerhalb drei Tage nach der Ankunft, die Ausgangsmanifeste sofort beim Ausgange abzuliefern.

Von der Einlieferung des Ladungsverzeichnisses kann abgesehen werden, wenn die betreffende Güterdeklarationsstelle sich überzeugt, daß die ganze Ladung sofort beim Eingange beziehungsweise Ausgange deklariert worden ist.

§ 16.

Die Verwaltungen der in Bremen oder Bremerhaven einmündenden Eisenbahnen sind, sofern die Deputation für die Statistik dies für erforderlich erachtet, verpflichtet, für die daselbst ankommenden oder abgehenden Eisenbahntransporte Ladungsverzeichnisse einzuliefern.

§ 17.

Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt die Deputation für Statistik, soweit erforderlich im Einvernehmen mit der Steuerdeputation. Die Deputation ist insbesondere berechtigt, soweit in diesem Gesetze vorgesehene Anschreibungen bereits durch anderweitige Erhebungen beschafft werden, Erleichterungen in Bezug auf die vorstehenden Verpflichtungen eintreten zu lassen oder die Betreffenden von der vorgeschriebenen Deklarationspflicht zu entbinden. Sie ist ferner befugt, soweit dies erforderlich, Erleichterungen für den kleinen Grenzverkehr eintreten zu lassen.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und die gemäß § 17 zu erlassenden Ausführungsvorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu einhundert Mark geahndet. Auf das Verfahren finden die Vorschriften wegen des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze Anwendung.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 6.

XII. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Armensteuer in der Stadt Bremen.

Vom 5. Februar 1902.

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 31. Januar 1902 (Gesetzbl. S. 13), betreffend Änderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1879 über die Armensteuer in der Stadt Bremen (Gesetzbl. S. 401), wird der Text dieses Gesetzes in der vom 31. Januar 1902 an geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. Januar und bekannt gemacht am 5. Februar 1902.

Gesetz, betreffend die Armensteuer in der Stadt Bremen.

Vom 5. Februar 1902.

Der Senat verordnet unter Aufhebung des Gesetzes vom 26. Oktober 1872, die Beiträge zum Armeninstitut betreffend, im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der Bedarf der stadtbremischen Armenpflege wird durch Zuschlag zu der Einkommensteuer gedeckt.

Der Zuschlag wird jährlich in Verbindung mit der Einkommensteuer von der Steuerbehörde erhoben und der stadtbremischen Armenpflege überwiesen.

§ 2.

Auf den Zuschlag finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 27. Juli 1900 (Gesetzbl. S. 237) entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Die daselbst im § 4 Abs. 3 unter a bis d in der Fassung des Gesetzes vom 31. Januar 1902 (Gesetzbl. S. 12) enthaltenen Bestimmungen sind auch für diesen Zuschlag maßgebend.

§ 3.

Die Steuerdeputation hat jährlich nach Beendigung der Hauptrevision der Schätzungsregister, auf Grund des Ergebnisses derselben und des von Senat und Bürgerschaft genehmigten Etats der stadtbremischen Armenpflege, die Höhe des erforderlichen Zuschlages zu ermitteln. Sie hat dabei für den Ausfall an Rückständen und reklamierten Beträgen einen der erfahrungsmäßigen Differenz entsprechenden Abzug zu machen und dagegen die Einnahme aus Rückständen früherer Jahre in Anrechnung zu bringen.

Der Zuschlag wird auf volle Prozente der Einkommensteuer abgerundet und muß so berechnet werden, daß er mindestens den vollen etatsmäßigen Bedarf einschließlich der Erhebungskosten begleicht.

Die Berechnung des Zuschlages wird von der Steuerdeputation bekannt gemacht. Nach Maßgabe dieser Bekanntmachung wird der Zuschlag von allen Steuerpflichtigen erhoben, und zwar auch von denjenigen, welche erst in dem betreffenden Jahre steuerpflichtig geworden sind oder steuerpflichtig werden.

XIII. Verordnung, betreffend die Übertragung der nach § 115 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139) den Landes-Centralbehörden zustehenden Befugnisse auf die Senatskommission für private Versicherungen.

Vom 5. Februar 1902.

Der Senat verordnet:

Die nach § 115 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139) den Landes-Centralbehörden zustehenden Befugnisse werden auf die Senatskommission für private Versicherungen übertragen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 31. Januar und bekannt gemacht am 5. Februar 1902.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 7.

XIV. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 25. Februar 1902.

Der Senat bringt die nachstehende Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichsgesetzbl. S. 380), zur öffentlichen Kunde, mit dem Hinweise, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselbe nach § 367 unter 3 und 5 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu hundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft werden. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft. Mit demselben Tage wird die Verordnung des Senats vom 30. Januar 1896, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Gesetzbl. S. 21), aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 25. Februar 1902.

Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 22. Oktober 1901. (Reichsgesetzbl. 1901 S. 380 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmungen im § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. 1900 S. 871), was folgt:

§ 1.

Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Digitized by Google

Dieser Bestimmung unterliegen von den bezeichneten Zubereitungen, soweit sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden,

a. kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel nur dann, wenn sie Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen, kosmetische Mittel außerdem auch dann, wenn sie Kreosot, Phenylsalicylat oder Resorcin enthalten;

b. künstliche Mineralwässer nur dann, wenn sie in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und zugleich Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

Auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergleichen), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern sowie auf Seifen zum äußerlichen Gebrauche findet die Bestimmung im Abs. 1 nicht Anwendung.

§ 2.

Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3.

Der Großhandel unterliegt den vorstehenden Bestimmungen nicht. Gleiches gilt für den Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe an Apotheken oder an solche öffentliche Anstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind.

§ 4.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere im einzelnen bestimmt zu bezeichnende Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken auszuschließen.

§ 5.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, 31. Dezember 1894, 25. November 1895 und 19. August 1897 (Reichsgesetzbl. 1890 S. 9, 1895 S. 1 und 445, 1897 S. 707) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, Potsdam, den 22. Oktober 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Digitized by Google

Verzeichnis A.

1) Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);
2) Ätzstifte (styli caustici);
3) Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen:
   - Arnikatinktur,
   - Baldriantinktur, auch ätherische,
   - Benediktineressenz,
   - Benzoëtinktur,
   - Bischofessenz,
   - Eichelkaffeeextrakt,
   - Fichtennadelextrakt,
   - Fleischextrakt,
   - Himbeeressig,
   - Kaffeeextrakt,
   - Lakritzen (Süßholzsaft), auch mit Anis,
   - Malzextrakt, auch mit Eisen, Leberthran oder Kalk,
   - Myrrhentinktur,
   - Nelkentinktur,
   - Theeextrakt von Blättern des Theestrauchs,
   - Vanilletinktur,
   - Wacholderextrakt;
4) Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen, oder von beiden untereinander, auch wenn die zur Vermengung bestimmten einzelnen Bestandteile gesondert verpackt sind (pulveres, salia et species mixta), sowie Verreibungen jeder Art (triturationes), ausgenommen:
   - Brausepulver aus Natriumbikarbonat und Weinsäure, auch mit Zucker oder ätherischen Ölen gemischt,
   - Eichelkakao, auch mit Malz,
   - Hafermehlkakao,
   - Riechsalz,
   - Salicylstreupulver,
   - Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind,
   - Schneeberger Schnupftabak mit einem Gehalte von höchstens 3 Gewichtsteilen Nieswurzel in 100 Teilen des Schnupftabaks;
5) Gemische, flüssige, und Lösungen (mixturae et solutiones) einschließlich gemischte Balsame, Honigpräparate und Sirupe, ausgenommen:
   - Ätherweingeist (Hoffmannstropfen),
   - Ameisenspiritus,
   - Aromatischer Essig,

Digitized by Google

Bleiwasser mit einem Gehalte von höchstens 2 Gewichtsteilen Bleiessig in 100 Teilen der Mischung,
Eukalyptuswasser,
Fenchelhonig,
Fichtennadelspiritus (Waldwollextrakt),
Franzbranntwein mit Kochsalz,
Kalkwasser, auch mit Leinöl,
Kampherspiritus,
Karmelitergeist,
Leberthran mit ätherischen Ölen,
Mischungen von Ätherweingeist, Kampherspiritus, Seifenspiritus, Salmiakgeist und Spanischpfeffertinktur, oder von einzelnen dieser fünf Flüssigkeiten untereinander zum Gebrauche für Tiere, sofern die einzelnen Bestandteile der Mischungen auf den Gefäßen, in denen die Abgabe erfolgt, angegeben werden,
Obstsäfte mit Zucker, Essig oder Fruchtsäuren eingekocht,
Pepsinwein,
Rosenhonig, auch mit Borax,
Seifenspiritus,
weißer Sirup;

6) Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amylaceae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche
Brausepulver der unter Nr. 4 angegebenen Art,
Copaïvabalsam,
Leberthran,
Natriumbikarbonat,
Ricinusöl oder
Weinsäure
enthalten;
7) Latwergen (electuaria);
8) Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;
9) Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Tabletten, Pillen und Körner (pastilli-rotulae et trochisci-, tabulettae, pilulae et granula), ausgenommen:
aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereitete Pastillen,
einfache Molkenpastillen,
Pfefferminzplätzchen,
Salmiakpastillen, auch mit Lakritzen und Geschmackzusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören,
Tabletten aus Saccharin, Natriumbikarbonat oder Brausepulver, auch mit Geschmackzusätzen, welche nicht zu den Stoffen des Verzeichnisses B gehören;

Digitized by Google

10) Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:
Bleisalbe zum Gebrauche für Tiere,
Borsalbe zum Gebrauche für Tiere,
Cold-Cream, auch mit Glycerin, Lanolin oder Vaselin,
Pechpflaster, dessen Masse lediglich aus Pech, Wachs, Terpentin und Fett oder einzelnen dieser Stoffe besteht,
englisches Pflaster,
Heftpflaster,
Hufkitt,
Lippenpomade,
Pappelpomade,
Salicyltalg,
Senfleinen,
Senfpapier,
Terpentinsalbe zum Gebrauche für Tiere,
Zinksalbe zum Gebrauche für Tiere;

11) Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergleichen) sowie Wundstäbchen (cereoli).

Verzeichnis B.

Bei den mit * versehenen Stoffen sind auch die Abkömmlinge der betreffenden Stoffe sowie die Salze der Stoffe und ihrer Abkömmlinge inbegriffen.

*Acetanilidum.	*Antifebrin.
Acida chloracetica.	Die Chloressigsäuren.
Acidum benzoïcum e resina sublimatum.	Aus dem Harze sublimierte Benzoësäure.
„ camphoricum.	Kamphersäure.
„ cathartinicum.	Karthartinsäure.
„ cinnamylicum.	Zimmetsäure.
„ chrysophanicum.	Chrysophansäure.
„ hydrobromicum.	Bromwasserstoffsäure.
„ hydrocyanicum.	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure).
* „ lacticum.	*Milchsäure.
* „ osmicum.	*Osmiumsäure.
„ sclerotinicum.	Sklerotinsäure.
* „ sozojodolicum.	*Sozojodolsäure.
„ succinicum.	Bernsteinsäure.
* „ sulfocarbolicum.	*Sulfophenolsäure.
* „ valerianicum.	*Baldriansäure.
*Aconitinum.	*Akonitin.
Actolum.	Aktol.

Digitized by Google

Adonidinum.	Adonidin.
Aether bromatus.	Äthylbromid.
„ chloratus.	Äthylchlorid.
„ jodatus.	Äthyljodid.
Aethyleni praeparata.	Die Äthylenpräparate.
Aethylidenum bichloratum.	Zweifachchloräthyliden.
Agaricinum.	Agaricin.
Airolum.	Airol.
Aluminium acetico-tartaricum.	Essigweinsaures Aluminium.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amylenum hydratum.	Amylenhydrat.
Amylium nitrosum.	Amylnitrit.
Anthrarobinum.	Anthrarobin.
*Apomorphinum.	*Apomorphin.
Aqua Amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
„ Lauro-cerasi.	Kirschlorbeerwasser.
„ Opii.	Opiumwasser.
„ vulneraria spirituosa.	Weiße Arquebusade.
*Arecolinum.	*Arekolin.
Argentaminum.	Argentamin.
Argentolum.	Argentol.
Argoninum.	Argonin.
Aristolum.	Aristol.
Arsenium jodatum.	Jodarsen.
*Atropinum.	*Atropin.
Betolum.	Betol.
Bismutum bromatum.	Wismutbromid.
„ oxyjodatum.	Wismutoxyjodid.
„ subgallicum(Dermatolum).	Basisches Wismutgallat (Dermatol).
„ subsalicylicum.	Basisches Wismutsalicylat.
„ tannicum.	Wismuttannat.
Blatta orientalis.	Orientalische Schabe.
Bromalum hydratum.	Bromalhydrat.
Bromoformium.	Bromoform.
*Brucinum.	*Brucin.
Bulbus Scillae siccatus.	Getrocknete Meerzwiebel.
Butylchloralum hydratum.	Butylchloralhydrat.
Camphora monobromata.	Einfach-Bromkampher.
Cannabinonum.	Kannabinon.
Cannabinum tannicum.	Kannabintannat.
Cantharides.	Spanische Fliegen.

Digitized by Google

Cantharidinum.	Kantharidin.
Cardolum.	Kardol.
Castoreum canadense.	Kanadisches Bibergeil.
„ sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Cerium oxalicum.	Ceriumoxalat.
*Chinidinum.	*Chinidin.
*Chininum.	*Chinin.
Chinoïdinum.	Chinoïdin.
Chloralum formamidatum.	Chloralformamid.
„ hydratum.	Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Chrysarobinum.	Chrysarobin.
*Cinchonidinum.	*Cinchonidin.
Cinchoninum.	Cinchonin.
*Cocaïnum.	*Cocaïn.
*Coffeïnum.	*Koffeïn.
Colchicinum.	Kolchicin.
*Coniinum.	*Koniin.
Convallamarinum.	Konvallamarin.
Convallarinum.	Konvallarin.
Cortex Chinae.	Chinarinde.
„ Condurango.	Condurangorinde.
„ Granati.	Granatrinde.
„ Mezereï.	Seidelbastrinde.
Cotoinum.	Kotoin.
Cubebae.	Kubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
„ salicylicum.	Kupfersalicylat.
Curare.	Kurare.
*Curarinum.	*Kurarin.
Delphininum.	Delphinin.
*Digitalinum.	*Digitalin.
*Digitoxinum.	*Digitoxin.
*Duboisinum.	*Duboisin.
*Emetinum.	*Emetin.
*Eucainum.	*Eukain.
Euphorbium.	Euphorbium.
Europhenum.	Europhen.
Fel tauri depuratum siccum.	Gereinigte trockene Ochsengalle.
Ferratinum.	Ferratin.
Ferrum arsenicicum.	Arsensaures Eisen.

Digitized by Google

Ferrum arsenicosum.	Arsenigsaures Eisen.
„ carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges Ferrocarbonat.
„ citricum ammoniatum.	Ferri-Ammoniumcitrat.
„ jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Eisenjodür.
„ oxydatum dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.
„ oxydatum saccharatum.	Eisenzucker.
„ peptonatum.	Eisenpeptonat.
„ reductum.	Reduziertes Eisen.
„ sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ferri-Ammoniumsulfat.
„ sulfuricum siccum,	Getrocknetes Ferrosulfat.
Flores Cinae.	Zitwersamen.
„ Koso.	Kosoblüten.
Folia Belladonnae.	Belladonnablätter.
„ Bucco.	Buccoblätter.
„ Cocae.	Cocablätter.
„ Digitalis.	Fingerhutblätter.
„ Jaborandi.	Jaborandiblätter.
„ Rhois toxicodendri.	Giftsumachblätter.
„ Stramonii.	Stechapfelblätter.
Fructus Papaveris immaturi.	Unreife Mohnköpfe.
Fungus Laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Galbanum.
* Guajacolum.	* Guajakol.
Hamamelis virginica.	Hamamelis.
Haemalbuminum.	Hämalbumin.
Herba Aconiti.	Akonitkraut.
„ Adonidis.	Adoniskraut.
„ Cannabis indicae.	Indischer Hanf.
„ Cicutae virosae.	Wasserschierling.
„ Conii.	Schierling.
„ Gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
„ Hyoscyami.	Bilsenkraut.
„ Lobeliae.	Lobelienkraut.
* Homatropinum.	* Homatropin.
Hydrargyrum aceticum.	Quecksilberacetat.
„ bijodatum.	Quecksilberjodid.
„ bromatum.	Quecksilberbromür
„ chloratum.	Quecksilberchlorür (Kalomel).
„ cyanatum.	Quecksilbercyanid.
„ formamidatum.	Quecksilberformamid.

Digitized by Google

Hydrargyrum jodatum.	Quecksilberjodür.
„ oleïnicum.	Ölsaures Quecksilber.
„ oxydatum via humida paratum.	Gelbes Quecksilberoxyd.
„ peptonatum.	Quecksilberpeptonat.
„ praecipitatum album.	Weißer Quecksilberpräcipitat.
„ salicylicum.	Quecksilbersalicylat.
Hydrargyrum tannicum oxydulatum.	Quecksilbertannat.
* Hydrastininum.	* Hydrastinin.
* Hyoscyaminum.	* Hyoscyamin.
Itrolum.	Itrol.
Jodoformium.	Jodoform.
Jodolum.	Jodol.
Kaïrinum.	Kaïrin.
Kaïrolinum.	Kaïrolin.
Kalium jodatum.	Kaliumjodid.
Kamala.	Kamala.
Kosinum.	Kosin.
Kreosotum (e ligno paratum).	Holzkreosot.
Lactopheninum.	Laktophenin.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
Larginum.	Largin.
Lithium benzoïcum.	Lithiumbenzoat.
„ salicylicum.	Lithiumsalicylat.
Losophanum.	Losophan.
Magnesium citricum effervescens.	Brausemagnesia.
„ salicylicum.	Magnesiumsalicylat.
Manna.	Manna.
Methylenum bichloratum.	Methylenbichlorid.
Methylsulfonalum (Trionalum).	Methylsulfonal (Trional).
Muscarinum.	Muskarin.
Natrium aethylatum.	Natriumäthylat.
„ benzoïcum.	Natriumbenzoat.
„ jodatum.	Natriumjodid.
„ pyrophosphoricum ferratum.	Natrium-Ferripyrophosphat.
„ salicylicum.	Natriumsalicylat.
„ santoninicum.	Santoninsaures Natrium.
„ tannicum.	Natriumtannat.
* Nosophenum.	* Nosophen.
Oleum Chamomillae aethereum.	Ätherisches Kamillenöl.

Digitized by Google

Oleum Crotonis.	Krotonöl.
„ Cubebarum.	Kubebenöl.
„ Matico.	Matikoöl.
„ Sabinae.	Sadebaumöl.
„ Santali.	Sandelöl.
„ Sinapis.	Senföl.
„ Valerianae.	Baldrianöl.
Opium, ejus alcaloida eorumque salia et derivata eorumque salia. (Codeïnum, Heroïnum, Morphinum, Narceïnum, Narcotinum, Peroninum, Thebaïnum et alia.)	Opium, dessen Alkaloide, deren Salze und Abkömmlinge, sowie deren Salze. (Kodeïn, Heroïn, Morphin, Narceïn, Narkotin, Peronin, Thebaïn, und andere.)
*Orexinum.	*Orexin.
*Orthoformium.	*Orthoform.
Paracotoïnum.	Parakotoïn.
Paraldehydum.	Paraldehyd.
Pasta Guarana.	Guarana.
*Pelletierinum.	*Pelletierin.
*Phenacetinum.	*Phenacetin.
*Phenocollum.	*Phenokoll.
*Phenylum salicylicum (Salolum).	*Phenylsalicylat (Salol).
*Physostigminum (Eserinum).	*Physostigmin (Eserin).
Picrotoxinum.	Pikrotoxin.
*Pilocarpinum.	*Pilokarpin.
*Piperazinum.	*Piperazin.
Plumbum jodatum.	Bleijodid.
„ tannicum.	Bleitannat.
Podophyllinum.	Podophyllin.
Praeparata organotherapeutica.	Therapeutische Organ-Präparate.
Propylaminum.	Propylamin.
Protargolum.	Protargol.
*Pyrazolonum phenyldimethylicum (Antipyrinum).	*Phenyldimethylpyrazolon (Antipyrin).
Radix Belladonnae.	Belladonnawurzel.
„ Colombo.	Colombowurzel.
„ Gelsemii.	Gelsemiumwurzel.
„ Ipecacuanhae.	Brechwurzel.
„ Rheï.	Rhabarber.
„ Sarsaparillae.	Sarsaparille.
„ Senegae.	Senegawurzel.
Resina Jalapae.	Jalapenharz.
„ Scammoniae.	Scammoninaharz.

Digitized by Google

Resorcinum purum.	Reines Resorcin.
Rhizoma Filicis.	Farnwurzel.
„ Hydrastis.	Hydrastisrhizom.
„ Veratri.	Weiße Nieswurzel.
Salia glycerophosphorica.	Glycerinphosphorsaure Salze.
Salophenum.	Salophen.
Santoninum.	Santonin.
* Scopolaminum.	* Skopolamin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen Calabar.	Kalabarbohne.
„ Colchici.	Zeitlosensamen.
„ Hyoscyami.	Bilsenkrautsamen.
„ St. Ignatii.	St. Ignatiusbohne.
„ Stramonii.	Stechapfelsamen.
„ Strophanthi.	Strophanthussamen.
„ Strychni.	Brechnuß.
Sera therapeutica, liquida et sicca, et eorum praeparata ad usum humanum.	Flüssige und trockene Heilsera, sowie deren Präparate zum Gebrauche für Menschen.
* Sparteïnum.	* Sparteïn.
Stipites Dulcamarae.	Bittersüßstengel.
* Strychninum.	* Strychnin.
* Sulfonalum.	* Sulfonal.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitates Sabinae.	Sadebaumspitzen.
Tannalbinum.	Tannalbin.
Tannigenum.	Tannigen.
Tannoformium.	Tannoform.
Tartarus stibiatus.	Brechweinstein.
Terpinum hydratum.	Terpinhydrat.
Tetronalum.	Tetronal.
* Thallinum.	* Thallin.
* Theobrominum.	* Theobromin.
Thioformium.	Thioform.
* Tropacocaïnum.	* Tropacocaïn.
Tubera Aconiti.	Akonitknollen.
„ Jalapae.	Jalapenwurzel.
Tuberculinum.	Tuberkulin.
Tuberculocidinum.	Tuberkulocidin.
* Urethanum.	* Urethan.
* Urotropinum.	* Urotropin.

Digitized by Google

Vasogenum et ejus praeparata.	Vasogen und dessen Präparate.
*Veratrinum.	*Veratrin.
Xeroformium.	Xeroform.
*Yohimbinum.	*Yohimbin.
Zincum aceticum.	Zinkacetat.
" chloratum purum.	Reines Zinkchlorid.
" cyanatum.	Zinkcyanid.
" permanganicum.	Zinkpermanganat.
" salicylicum.	Zinksalicylat.
" sulfoichthyolicum.	Ichthyolsulfosaures Zink.
" sulfuricum purum.	Reines Zinksulfat.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

UNIVERSITY
MAY 8 1902
LIBRARY

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 8.

XV. Gesetz, betreffend die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden.

Vom 28. Februar 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Unternehmungen, welche die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden zum Gegenstand haben, sind verpflichtet, über die von ihnen abgeschlossenen Versicherungen im bremischen Staatsgebiete belegener Gebäude der mit Überwachung der Feuerversicherungsverträge beauftragten Behörde Auskunft zu erteilen und den in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Behörde nachzukommen.

§ 2.

Sie haben der Behörde am Schlusse jedes Monats über die in dessen Laufe abgeschlossenen oder verlängerten Versicherungen von Gebäuden nach Maßgabe des vorgeschriebenen Formulars eine Liste einzureichen, aus welcher zu ersehen ist:

a. der Name und Wohnort des Versicherten;
b. der Gegenstand der Versicherung;
c. die Größe der Versicherungssumme;
d. der Tag, an welchem die Versicherung anfängt;
e. der Tag, an welchem sie aufhört;
f. der Tag der zur Versicherung des Gebäudes dienenden Schätzung.

Digitized by Google

§ 3.

Kein im bremischen Staatsgebiete belegenes Gebäude darf anders als nach vorgängiger Schätzung in Gemäßheit der Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 (Gesetzbl. S. 161) versichert werden, jedoch ist die Versicherung von Neubauten, so lange nicht die Bedachung hergestellt ist, auch ohne Zugrundelegung einer Schätzung gestattet.

§ 4.

Die Versicherungssumme darf den durch Schätzung festgestellten Versicherungswert nicht übersteigen.

§ 5.

Spätestens mit dem Ablauf von fünfzehn Jahren nach Vornahme der einer Versicherung zu Grunde liegenden Schätzung ist von den Beteiligten eine Neuschätzung nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes oder die Ausfertigung einer bereits bestehenden, zu Versicherungszwecken gültigen Schätzung zu beantragen.

Wird ein Versicherungsvertrag über die Gültigkeitsdauer der zur Versicherung dienenden Schätzung hinaus abgeschlossen, so ist in dem Vertrage zu bemerken, wann eine Neuschätzung eintreten muß, und daß dies geschehen, der Aufsichtsbehörde in den monatlichen Aufgaben (§ 2) anzuzeigen.

§ 6.

Ergiebt die gemäß § 10 a—d der Anlage A des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 ausgeführte Neuschätzung eine nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erhebliche Wertverminderung der versicherten Gebäude, so werden der beteiligte Versicherer und Versicherte hiervon in Kenntnis gesetzt; die Versicherungssumme muß solchenfalls sofort nach Maßgabe der Neuschätzung herabgesetzt werden.

Diese Mitteilung geschieht kostenfrei, hebt aber die Verpflichtung, die der Versicherung als Grundlage dienende ursprüngliche Schätzung, sobald seit deren Vornahme fünfzehn Jahre verstrichen sind, durch eine Neuschätzung oder eine sonstige gültige Schätzung zu ersetzen, nicht auf.

§ 7.

Handlungen und Unterlassungen, welche diesem Gesetz zuwiderlaufen, werden, vorbehältlich einer nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches etwa verwirkten höheren Strafe, mit einer Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 8.

Das Gesetz vom 18. Mai 1892, betreffend die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden (Gesetzbl. S. 93), wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 28. Februar 1902.

Digitized by Google

XVI. Verordnung, betreffend die Bezeichnung der nach dem Gesetze vom 28. Februar 1892 wegen der Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden (Gesetzbl. S. 39), zuständigen Behörde.

Vom 28. Februar 1902.

In Ausführung des Gesetzes vom 28. Februar 1902, betreffend die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschäden (Gesetzbl. S. 39), verordnet der Senat:

Die Überwachung der Feuerversicherungsverträge wird der Senatskommission für private Versicherungen übertragen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 28. Februar 1902.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 9.

XVII. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in der Stadt Bremen.

Vom 8. März 1902.

Der Senat verordnet auf Grund der §§ 41 b und 146 a der Gewerbeordnung:

An Sonn- und Festtagen darf im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in der Stadt Bremen ein Betrieb nur bis 2 Uhr nachmittags stattfinden. Die zu dieser Zeit in den Geschäftsräumen schon anwesenden Kunden dürfen jedoch noch bedient werden. Im übrigen ist ein späterer Betrieb nur gestattet, soweit er zur Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Die Verordnung vom 21. November 1900, betreffend die Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in der Stadt Bremen (Gesetzbl. S 295), wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. Februar und bekannt gemacht am 8. März 1902.

Digitized by Google

XVIII. Verordnung, betreffend Wiederaufhebung der Verordnung wegen des Ladenschlusses der Eisenwarenhändler vom 7. März 1901.

Vom 8. März 1902.

Der Senat verordnet auf Antrag der beteiligten Geschäftsinhaber nach Anhörung der Gewerbekommission:

Die Verordnung vom 7. März 1901, betreffend den Ladenschluß der Eisenwarenhändler in der Stadt Bremen (Gesetzbl. S. 13), ist aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. Februar und bekannt gemacht am 8. März 1902.

XIX. Bekanntmachung des Senats, betreffend eine Bekanntmachung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung wegen der von den privaten Versicherungsunternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet der freien Hansestadt Bremen beschränken, zu machenden Angaben.

Vom 8. März 1902.

Der Senat bringt nachstehend die vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für private Versicherung am 24. Februar 1902 erlassene Bekanntmachung, betreffend die von den privaten Versicherungsunternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet der freien Hansestadt Bremen beschränken, zu machenden Angaben, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. Februar und bekannt gemacht am 8. März 1902.

Bekanntmachung, betreffend die von den privaten Versicherungsunternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet der freien Hansestadt Bremen beschränken, zu machenden Angaben.

Durch die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung hessischer und bremischer privater Versicherungsunternehmungen, vom 3. Februar 1902 (Reichsgesetzbl. S. 43), ist die Beaufsichtigung aller bestehenden, sowie aller zum

Digitized by Google

Geschäftsbetriebe neu zuzulassenden privaten Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet des Großherzogtums Hessen oder auf das Gebiet der freien Hansestadt Bremen beschränkt ist, dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung übertragen worden.

Dieser Behörde haben nach § 98 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139) die gegenwärtig im Gebiete der freien Hansestadt Bremen bestehenden, ihren Geschäftsbetrieb auf dieses Gebiet beschränkenden Versicherungsunternehmungen spätestens bis zum

15. April 1902

die zur Klarlegung ihres Geschäftsplans erforderlichen Angaben zu machen.

Hierzu wird folgendes bemerkt:

I. Der gesetzlichen Verpflichtung haben die obengenannten Unternehmungen, von den unten bezeichneten Ausnahmen abgesehen, ohne Rücksicht auf die sachlichen und räumlichen Grenzen des Betriebs sowie ohne Rücksicht auf die gewählte Unternehmungsform beim Betreiben jeder Art von Privatversicherung zu genügen.

Es unterliegen daher der Pflicht, die erforderlichen Angaben zu machen, außer den Unternehmungen der verschiedenen Arten der Lebensversicherung (darunter insbesondere auch Sterbekassen), der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer-, Hagel- oder Viehversicherung, auch die etwa bestehenden Unternehmungen der Kreditversicherung, der Glasversicherung, der Versicherung gegen Wasserleitungsschäden oder Einbruchsdiebstahl sowie aller sonstigen Zweige der Versicherung.

Der Verpflichtung unterliegen sowohl diejenigen Unternehmungen, welche von einer zuständigen Behörde zum Betriebe von Versicherungsgeschäften ausdrücklich für befugt erklärt sind, wie auch diejenigen Unternehmungen, denen kraft allgemeiner für sie geltenden Rechtsregel ohne besondere Genehmigung der Betrieb von Versicherungsgeschäften gestattet ist.

Es kommt nicht darauf an, ob das Betreiben des Versicherungsgeschäfts der einzige oder der Hauptzweck des Unternehmens ist. Nur setzt das Gesetz ein Privatunternehmen voraus, welches den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande hat, bei dem also die Absicht auf den Abschluß von Versicherungsgeschäften gerichtet ist.

Ob ein Versicherungsgeschäft vorliegt, kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein; es empfiehlt sich, daß die Unternehmungen bei der Erwägung, ob sie die Angaben zu machen verpflichtet sind, den Begriff des Versicherungsgeschäfts möglichst weit fassen und nötigenfalls die Lösung der Zweifel, ob dieser Begriff erfüllt ist, dem Kaiserlichen Aufsichtsamt überlassen.

Solche Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern Unterstützungen gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen, sind nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes als Versicherungsunternehmungen im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen. Sollten im einzelnen Falle in dieser Beziehung Zweifel bestehen, so empfiehlt sich die Anmeldung.

Digitized by Google

II. Die Unternehmungsform ist ohne Einfluß auf die Verpflichtung zu den Angaben. Diese erstreckt sich daher neben den Aktiengesellschaften und den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nicht nur auf die verschiedenen Arten der Handelsgesellschaften und sonstigen Gesellschaftsformen des bürgerlichen Rechts, sondern auch auf die im Versicherungsgewerbe thätigen Einzelunternehmungen.

III. Die Angaben sollen der Klarlegung des Geschäftsplans (§§ 4 bis 12 des Gesetzes) dienen, d. h. die Angaben sollen das Kaiserliche Aufsichtsamt in den Stand setzen, die fortlaufende Beaufsichtigung des Betriebs der Versicherungsunternehmungen zu führen.

Es kann hiernach im allgemeinen zunächst den Versicherungsunternehmungen selbst überlassen bleiben, den Inhalt der ihrerseits zu machenden Angaben zu bestimmen. Dabei kommen vorzugsweise in Betracht die Statuten, Prospekte, Tarife, Rechenschaftsberichte, Jahresrechnungen. Das Kaiserliche Aufsichtsamt behält sich vor, Ergänzungen der ihm nicht hinreichend erscheinenden Angaben herbeizuführen.

Einen Anhalt für den erforderlichen Inhalt der Angaben bietet der § 4 des Gesetzes, wonach der Geschäftsplan alles begreift, was bei Erteilung der Erlaubnis geprüft werden muß. Der Geschäftsplan soll insbesondere den Zweck und die Einrichtung des Unternehmens, das räumliche Gebiet des Geschäftsbetriebs, sowie namentlich auch diejenigen Verhältnisse klar legen, aus denen sich die dauernde Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen des Unternehmens ergeben soll.

Als Bestandteile des Geschäftsplans sind insbesondere anzusehen:

1) der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, sofern die Unternehmung auf solchen beruht;
2) die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die technischen Geschäftsunterlagen, soweit solche nach der Art der zu betreibenden Versicherungen erforderlich sind.

IV. Der Geschäftsplan einer Lebensversicherungs-Unternehmung (§ 11 des Gesetzes) soll die von ihr angenommenen Tarife, sowie die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Prämienreserven vollständig darstellen, namentlich auch den angewendeten Zinsfuß und die Höhe des Zuschlags zur Nettoprämie angeben. Auch ist anzugeben, ob und in welchem Maße bei der Berechnung der Prämienreserve eine Methode angewandt werden soll, nach welcher anfänglich nicht die volle Prämienreserve zurückgestellt wird.

Die als Grundlage der Berechnungen dienenden Wahrscheinlichkeitstafeln, insbesondere über die Sterblichkeit und die Invaliditäts- und Krankheitsgefahr, sind beizufügen.

Für jede Versicherungsart (Versicherung auf den Lebensfall, auf den Todesfall, Kapitalversicherung, Rentenversicherung u. s. w.) sind die zur Berechnung der Prämien und der Prämienreserven dienenden Formeln vorzulegen und durch ein Zahlenbeispiel zu erläutern.

Digitized by Google

Sofern auch Versicherungen mit erhöhter Prämie übernommen sind oder übernommen werden sollen, ist ferner anzugeben, ob und nach welchen Grundsätzen hierfür eine besondere Prämienreserve gebildet ist.

V. Soweit Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen Versicherungen nach Art der Lebensversicherung unter Zugrundelegung bestimmter Wahrscheinlichkeitstafeln betreiben, insbesondere die Versicherung von Renten, Versicherung mit Prämienrückgewähr oder sonstige, die Ansammlung von Prämienreserven erfordernde Versicherungen übernehmen, findet das hinsichtlich der Lebensversicherung unter IV Gesagte entsprechende Anwendung (§ 12 des Gesetzes).

VI. In allen Fällen, in denen der Betrieb des Versicherungsgeschäfts auf der von einer Staatsbehörde erteilten Erlaubnis (Konzession) beruht, sind die etwaigen Bedingungen der Zulassung vorzulegen.

VII. Ausgenommen von der Verpflichtung, die nach Ziffer II bis VI erforderlichen Angaben zu machen, sind:

a. die öffentlichen Versicherungsunternehmungen. Daher scheiden insbesondere alle diejenigen Kassen und Anstalten aus, denen vermöge der Arbeiterversicherungsgesetze des Reichs als öffentlich rechtliche Pflicht die Durchführung der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung obliegt, ebenso ähnliche, auf Landesrecht beruhende Einrichtungen, ferner alle sonstigen, auf Landesrecht beruhenden öffentlichen Versicherungsanstalten, welche unter der Verwaltung oder Leitung staatlicher, kommunaler oder kirchlicher Behörden stehen;

b. die auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichsgesetzbl. S. 125) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 54) errichteten Kassen, die im § 75 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, die auf Grund der Gewerbeordnung von Innungen oder Innungsverbänden errichteten Unterstützungskassen sowie die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen (§ 122 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen);

c. Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben, soweit es sich nicht um Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit handelt (§ 116 des Gesetzes).

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Vorschriften des Gesetzes auf Versicherungsunternehmungen, die sich bei seinem Inkrafttreten in Liquidation oder im Konkurse befinden, keine Anwendung finden (§ 104). Solche Unternehmungen unterliegen daher nicht der Verpflichtung, die vorstehend bezeichneten Angaben zu machen.

Digitized by Google

VIII. Die Inhaber oder Geschäftsleiter von Unternehmungen, die nach Ziffer II bis VI dieser Bekanntmachung zu den darin bezeichneten Angaben verpflichtet sind, können, sofern sie dieselben bis zum 15. April 1902 nicht gemacht haben, zur Erfüllung ihrer Verpflichtung vom Kaiserlichen Aufsichtsamte durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden (§§ 98, 64 Abs. 3 des Privatversicherungsgesetzes).

Berlin-Charlottenburg, den 24. Februar 1902.

Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung.
In Vertretung:
Jaup.

(Beilage 3.) Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend die Einräumung von Lokalen zu öffentlichen Musikaufführungen, Schaustellungen und dergleichen. (Nr. 60 der Bremer Nachrichten vom 1. März 1902).

Für die Stadt Bremen und das Landgebiet wird verordnet:

§ 1.

Niemand darf Personen, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, im Umherziehen (§ 55 der Reichsgewerbeordnung) öffentlich darbieten wollen, ein Lokal dazu einräumen, wenn dieselben nicht mit der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde dafür versehen sind. Der Inhaber des Lokales hat sich vor der Einräumung desselben von dem Vorhandensein dieses Erfordernisses zu überzeugen.

§ 2.

Wer Personen, welche sich zur öffentlichen Ausübung der im § 1 bezeichneten Gewerbe auf vorgängige Bestellung an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung aufhalten, ein Lokal dazu einräumen will, hat hiervon vor Beginn der Gewerbeausübung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Die den gleichen Gegenstand betreffende Verordnung vom 12. Mai 1879 (Gesetzbl. S. 143) wird aufgehoben.

Bremen, den 27. Februar 1902.

Die Polizeidirektion. Der Landherr.
Stadtländer. Buff.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 10.

Inhalt: Nr. XX. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1902. S. 49. — Nr. XXI. Gesetz, betreffend die Wassersteuer. S. 50.

XX. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1902.

Vom 11. März 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Einkommensteuer wird im Rechnungsjahre 1902 in der Stadt Bremen mit fünfeinhalb Prozent, im übrigen Staatsgebiete mit fünf Prozent von Einkommen über zwölftausend Mark, von Einkommen bis zu zwölftausend Mark nach Maßgabe der gesetzlichen Skalen erhoben.

§ 2.

Von der Einkommensteuer des Rechnungsjahres 1902 soll die Hälfte im August, die Hälfte im November 1902 erhoben werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 11. März 1902.

Digitized by Google

XXI. Gesetz, betreffend die Wassersteuer.

Vom 11. März 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Wassersteuer wird in dem mit dem ersten April dieses Jahres beginnenden Steuerjahre in der Stadt

von den Eigentümern mit 4/10 per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 4/5 Prozent vom Mietzinse,

im Landgebiete

von den Eigentümern mit 1/2 per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1 1/4 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 1 Prozent vom Mietzinse

erhoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 11. März 1902.

Berichtigung. In der Überschrift der Verordnung Nr. XVI. vom 28. Februar 1902 (Gesetzbl. S. 41) ist in Zeile 2 die Zahl „1892" in „1902" zu berichtigen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 11.

XXII. Verordnung, betreffend die Einrichtung neuer kirchlicher Gemeinden in der Stadt Bremen, die Festsetzung ihrer Parochialgrenzen und die Änderung der Parochialgrenzen anderer kirchlicher Gemeinden.

Vom 22. März 1902.

Der Senat verordnet, was folgt:

§ 1.

Infolge der durch Gesetz vom 12. Dezember 1901 (Gesetzbl. S. 307) verfügten Vereinigung von Teilen des Landgebiets mit der Stadt Bremen treten mit dem 1. April d. J. den bestehenden evangelischen Pfarrgemeinden in der Stadt Bremen die folgenden, bis dahin dem Landgebiet angehörigen Kirchengemeinden hinzu:

1) die kirchliche Gemeinde Hastedt,
2) die kirchliche Gemeinde Walle,
3) die kirchliche Gemeinde Gröpelingen,
4) die kirchliche Gemeinde Woltmershausen.

§ 2.

Umfang und Grenzen dieser kirchlichen Gemeinden (§ 1) sind wie folgt bestimmt:

1) das Kirchspiel der kirchlichen Gemeinde Hastedt umfaßt den der Stadt Bremen angeschlossenen Teil der bisherigen Landgemeinde Hastedt (§ 1, 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1901);

Digitized by Google

2) das Kirchspiel der kirchlichen Gemeinde Walle umfaßt den der Stadt Bremen angeschlossenen Teil der bisherigen Landgemeinde Walle (§ 1, 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1901);
3) das Kirchspiel der kirchlichen Gemeinde Gröpelingen umfaßt die der Stadt Bremen angeschlossenen Teile der bisherigen Landgemeinden Gröpelingen und Oslebshausen nebst dem der Stadt Bremen angeschlossenen, auf dem rechten Weserufer belegenen Teil der Landgemeinde Rablinghausen (§ 1, 4 und 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 1901) und die Landgemeinde Oslebshausen;
4) das Kirchspiel der kirchlichen Gemeinde Woltmershausen umfaßt die der Stadt Bremen angeschlossenen Teile der bisherigen Landgemeinde Woltmershausen und der Landgemeinde Rablinghausen (§ 1, 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 1901).

§ 3.

Bei den nachbenannten kirchlichen Gemeinden treten mit dem 1. April d. J. folgende Änderungen ihrer Parochialgrenzen ein:
1) dem Kirchspiel St. Martini werden die nach § 1, 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 1901 der Stadt Bremen angeschlossenen Teile der Landgemeinden Arsten und Habenhausen zugewiesen;
2) dem Kirchspiel St. Remberti werden die nach § 1, 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1901 der Stadt Bremen angeschlossenen Teile der Landgemeinde Horn zugewiesen; dagegen ist der bisher zum Kirchspiel St. Remberti gehörige Teil der bisherigen Landgemeinde Schwachhausen, der nach § 2 Absatz 2 desselben Gesetzes mit der Landgemeinde Horn vereinigt ist, der kirchlichen Gemeinde Horn zugewiesen.

§ 4.

Für den Fall, daß am 1. April d. J. die Wahlen der Bauherren und der übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes auf Grund der neuen Kirchenordnungen bei der einen oder anderen der im § 1 benannten kirchlichen Gemeinden noch nicht stattgefunden haben, dauert für die betreffende Gemeinde die Wirksamkeit des gegenwärtigen Kirchenvorstandes und der im Amte befindlichen Kirchenvorsteher bis zu erfolgter ordnungsmäßiger Erledigung der gedachten Wahlen dergestalt fort, daß diese Kirchenvorstände und Kirchenvorsteher alle nach Maßgabe der kirchlichen Gemeindeordnung für das Landgebiet vom 18. Januar 1889 ihnen zustehenden Befugnisse bis dahin für die Gemeinde auszuüben haben.

Für die kirchliche Gemeinde Woltmershausen gilt die vorstehende Bestimmung mit der Einschränkung, daß in dem bezeichneten Falle der von der bisherigen kirchlichen Gemeinde Rablinghausen für den Bezirk Woltmershausen erwählte Kirchen-

Digitized by Google

vorsteher und ein ihm von der Senatskommission für die kirchlichen Angelegenheiten beizuordnender Einwohner desselben Bezirks als Kirchenvorsteher zu fungieren und beide in Gemeinschaft mit den übrigen für den bezeichneten Bezirk erwählten Kirchenältesten und dem Hülfsprediger zu Woltmershausen den einstweiligen Kirchenvorstand zu bilden haben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 22. März 1902.

XXIII. Verordnung, betreffend die Bildung der neuen kirchlichen Gemeinde Rablinghausen und die Bezirke dieser und anderer kirchlicher Gemeinden im Landgebiet.

Vom 22. März 1902.

In Anlaß des Gesetzes vom 12. Dezember 1901, betreffend die Vereinigung von Teilen des Landgebiets mit der Stadt Bremen, verordnet der Senat, was folgt:

§ 1.

Gemäß § 12 des erwähnten Gesetzes ist die bisherige kirchliche Gemeinde Rablinghausen mit dem 1. April d. J. aufgehoben. Das Kirchspiel der mit diesem Tage ins Leben tretenden neuen kirchlichen Gemeinde Rablinghausen umfaßt die Landgemeinden Rablinghausen und Strom in dem vom 1. April d. J. an gemäß § 1, 5 und 6 und § 2, letzter Absatz, jenes Gesetzes für sie geltenden Umfange.

§ 2.

Vom 1. April d. J. an treten ferner folgende Veränderungen für die Kirchspiele im Landgebiet ein:

1) mit der kirchlichen Gemeinde Arsten ist vereinigt der bisher zur kirchlichen Gemeinde Hastedt gehörige am linken Weserufer belegene Teil der Landgemeinde Hastedt, welcher mit dem 1. April d. J. der Landgemeinde Habenhausen angeschlossen wird (sogenannte Hastedter Bulten, § 1, 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1901);
2) mit der kirchlichen Gemeinde Huchting ist vereinigt der bisher zur kirchlichen Gemeinde Rablinghausen gehörige südlich von der Mitte der Ochtum und der neuen Ochtum belegene Teil der Landgemeinde Woltmershausen, welcher mit dem 1. April d. J. der Landgemeinde

Digitized by Google

Huchting angeschlossen wird (§ 1,6 und § 2, letzter Absatz des Gesetzes vom 12. Dezember 1901);

3) mit der kirchlichen Gemeinde Wasserhorst ist vereinigt der bisher zur kirchlichen Gemeinde Walle gehörige, jenseits des südlichen Ufers des Entwässerungskanals des Abwässerungsverbandes für das Blockland belegene Teil der Landgemeinde Walle, welcher mit dem 1. April d. J. der Landgemeinde Blockland angeschlossen wird (§ 1,3 und § 2, dritter Absatz des Gesetzes vom 12. Dezember 1901);

4) mit der kirchlichen Gemeinde Horn ist gemäß § 3,2 der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Errichtung neuer kirchlicher Gemeinden in der Stadt Bremen u. s. w., vereinigt der bisher zum Kirchspiel St. Remberti in Bremen gehörige, im Kataster mit II. A. 158,165 bezeichnete Teil der Landgemeinde Schwachhausen, der mit dem 1. April d. J. der Landgemeinde Horn angeschlossen wird (§ 1,2 und § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1901);

5) die bisher zur kirchlichen Gemeinde Horn gehörigen Teile der Landgemeinde Horn, welche mit dem 1. April d. J. der Stadt Bremen angeschlossen werden (§ 1,2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1901), sind gemäß § 3,2 der vorgedachten heutigen Verordnung von demselben Tage an mit der kirchlichen Gemeinde St. Remberti in Bremen vereinigt;

6) die bisher zur kirchlichen Gemeinde Arsten gehörigen Teile der Landgemeinden Arsten und Habenhausen, welche am 1. April d. J. der Stadt Bremen angeschlossen werden (§ 1,8 des Gesetzes vom 12. Dezember 1901), werden mit demselben Tage gemäß § 3,1 der vorgedachten heutigen Verordnung mit der kirchlichen Gemeinde St. Martini in Bremen vereinigt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 22. März 1902.

(Beilage 4.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 75 der Bremer Nachrichten vom 16. März 1902).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgenden Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklasse Ein- gehend.	Aus- gehend.
1.	2.	3.	4.	5.
	1. Abfälle.			
11	Düngungsmittel, künstliche, an sich zollpflichtig, und Düngesalze	1 b Anmerk.	VII	VII
	5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren.			
133	Chlorkalium	5 m	VII	VII
164	Kali, schwefelsaures	5 m	VII	VII
170	Knochenkohle	5 m	VII	VII
196	Salpeter: Chilesalpeter	5 m	VII	VII
197	— : Kalisalpeter	5 m		
201	Schwefel	5 m	VII	VII
	7. Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaren.			
266	Abraumsalze, soweit nicht zoll- oder steuerpflichtig	7 a	VII	VII
	33. Steine und Steinwaren.			
798 a	Alabaster, roh, behauen, gemahlen; rohe oder blos behauene Platten daraus	33 a	V	V
798 b	Marmor: roh, behauen	33 a	VII	V
798 c	— : gemahlen	33 a	V	V
798 d	— : rohe oder blos behauene Platten	33 a		

Bremen, den 15. März 1902.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 12.

XXIV. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 21. Februar 1889, betreffend die Einführung geschlachteten Fleisches und die Untersuchung des Schlachtviehes und des frischen Fleisches auf dem Schlachthofe.

Vom 27. März 1902.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Die §§ 5 und 6 der bezeichneten Verordnung werden aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 27. März 1902.

XXV. Bekanntmachung, betreffend das Statut der Stubenstrek-Ent- und Bewässerungsgenossenschaft in der Feldmark Borgfeld.

Vom 27. März 1902.

Der Senat bringt das Statut der Stubenstrek-Ent- und Bewässerungsgenossenschaft in der Feldmark Borgfeld nach erfolgter Bestätigung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 27. März 1902.

Digitized by Google

Statut der Stubenstrek-Ent- und Bewässerungsgenossenschaft in der Feldmark Borgfeld.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Sämtliche Eigentümer (im Falle des geteilten Eigentums die Untereigentümer) der in der Feldmark Borgfeld belegenen Landfläche, welche die Kataster-Parzellen Nr. 1109, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1164, 1165, 1166, 1167 a (Teil), 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200 a (Teil) umfaßt, werden zu einer Genossenschaft unter dem Namen „Stubenstrek-Ent- und Bewässerungsgenossenschaft" vereinigt.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Herbeiführung einer geordneten Ent- und Bewässerung der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke.

§ 2.

Gemeinschaftliche Anlagen der Genossenschaft sind die im Verbandsgebiet bereits vorhandenen Ent- und Bewässerungsgräben und Stauwerke, soweit sie nicht von außerhalb der Genossenschaft stehenden Grundeigentümern zu unterhalten sind, sowie die sonstigen nach dem auszuarbeitenden Ent- und Bewässerungsprojekt und der dasselbe betreffenden Entscheidung des Kreisausschusses gemeinschaftlich herzustellenden Anlagen.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Herstellung neuer gemeinschaftlicher Anlagen zu beschließen oder bestehende Anlagen, die bisher nicht gemeinschaftlich gewesen sind, für gemeinschaftlich zu unterhaltende zu erklären.

§ 3.

Jedes Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen sowie zu den Kosten der Verwaltung der Genossenschaft nach Maßgabe des Flächeninhalts seiner im Verbandsgebiete belegenen Grundstücke beizutragen.

Bei Berechnung der Beiträge wird ein halbes Ar und was darüber ist für voll, was darunter ist, gar nicht gerechnet.

§ 4.

Die nicht gemeinschaftlichen Anlagen müssen von den Verpflichteten nach Maßgabe ihrer bestehenden Pflicht unterhalten werden. Der Vorstand kann ein Regulativ über die Tiefe und Breite der schaubaren Gräben und über die abzuhaltenden Schauungen erlassen.

Digitized by Google

§ 5.

Alles zum Verbandsgebiete gehörige Land, welches zu gemeinschaftlichen Anlagen des Verbandes gebraucht wird, ist, sobald die Abtretung vom Vorstande beschlossen und dieser Beschluß vom Kreisausschuß bestätigt ist, von den Eigentümern gegen eine durch drei vom Landherrn ernannte Sachverständige endgültig festzusetzende Entschädigung an den Verband abzutreten.

§ 6.

Jeder Verbandsgenosse, welcher zum Mitgliede des Vorstandes gewählt wird, ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wenn er nicht entweder bereits sein sechzigstes Lebensjahr vollendet, oder in den letzten sechs Jahren das ihm angetragene Amt bekleidet hat, oder sonst erhebliche Gründe der Ablehnung für sich geltend machen kann. Über die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet der Kreisausschuß.

II. Von der Mitgliederversammlung.

§ 7.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied für je ein Hektar Grundfläche eine Stimme; dabei werden überschießende Beträge von wenigstens fünfzig Ar für ein Hektar, solche von weniger als fünfzig Ar nicht gerechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß jedem Mitgliede wenigstens eine Stimme zusteht.

Das Stimmrecht kann in Person oder durch schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden. Als Bevollmächtigte sind nur volljährige Männer, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, zulässig.

§ 8.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen werden berufen, so oft der Vorsteher des Verbandes es für erforderlich erachtet, oder wenigstens fünf Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf antragen.

Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Vorsteher des Verbandes oder dessen Stellvertreter.

§ 9.

Die Berufung der Versammlung erfolgt durch eine mindestens 48 Stunden vorher allen Mitgliedern zuzustellende schriftliche Einladung, die den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung und die Gegenstände der Beratung deutlich bezeichnen muß und vom Vorsteher des Verbandes oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Digitized by Google

§ 10.

Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzer den Ausschlag.

Gültige Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen in der Versammlung vertreten ist.

Wenn jedoch eine Versammlung durch Mangel der beschlußfähigen Stimmenzahl vereitelt worden ist, so können in der nächsten Versammlung, wozu alsdann unter ausdrücklicher Hinweisung auf diese Bestimmung geladen werden muß, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, gültige Beschlüsse gefaßt werden.

§ 11.

Über einen in der Einladung zur Versammlung nicht bezeichneten Gegenstand kann nur dann in derselben Beschluß gefaßt werden, wenn derselbe mit mehr als der Hälfte aller, auch der nicht vertretenen Stimmen, für dringlich erklärt wird.

§ 12.

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist erforderlich:

1) zur Ausschreibung der Beiträge;
2) zur Aufnahme von Anleihen des Verbandes;
3) zur Wahl der Vorstandsmitglieder;
4) zur Zuschreibung der jährlichen Rechnung;
5) zur Herstellung neuer und Veränderung bestehender gemeinschaftlicher Anlagen, sowie zur Erklärung solcher Anlagen für gemeinschaftliche, die dies bisher nicht gewesen sind;
6) zur Abänderung des Verbandsstatuts;
7) zur Auflösung des Verbandes.

III. Vom Vorstande.

§ 13.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher, einem Stellvertreter desselben, einem Rechnungsführer und zwei weiteren Abgeordneten. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre in getrennten Wahlakten nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so wird die Wahl unter den zwei Kandidaten, die die größte Stimmenzahl erhalten haben, wiederholt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, sowohl bei der definitiven Wahl, als auch bei Bildung des engeren Wahlaufsatzes, das Los.

Bis zu der alsbald vorzunehmenden Wahl eines Vorstehers ist der Gemeindevorsteher von Borgfeld mit der Wahrnehmung der Geschäfte desselben beauftragt.

Digitized by Google

§ 14.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind alle volljährigen männlichen Verbandsgenossen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, ferner volljährige Söhne von Witwen der Verbandsgenossen, die der elterlichen Stelle vorstehen, unter der gleichen Voraussetzung.

§ 15.

Dem Vorstande liegt die Verwaltung aller Geschäfte des Verbandes ob, soweit nicht der Mitgliederversammlung die Beschlußfassung vorbehalten ist.

Zur Vertretung der Genossenschaft nach außen, auch vor Gericht, sind der Vorsteher und der Rechnungsführer berufen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Verband gegen dritte verbinden sollen, müssen vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter und dem Rechnungsführer unterschrieben sein, und zwar in Fällen, in denen ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich ist, unter Anführung desselben.

Der Vorsteher kann zur Durchführung der ihm zustehenden Anordnungen gegen die Mitglieder des Verbandes Geldstrafen bis zu zehn Mark androhen und verhängen, vorbehältlich des den Beteiligten binnen vierzehn Tagen zustehenden Rechts der Beschwerde an den Kreisausschuß. Die Strafen fließen in die Kasse des Verbandes und werden nötigenfalls vom Landherrn beigetrieben.

§ 16.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes bekleiden ihr Amt unentgeltlich. Dieselben haben Anspruch auf Entschädigung wegen ihrer Auslagen.

IV. Von der Aufsicht über den Verband.

§ 17.

Der Verband ist der Aufsicht des Kreisausschusses unterworfen. Der Kreisausschuß ist berechtigt und verpflichtet, die Organe des Verbandes zur Erfüllung der ihnen nach diesem Statut obliegenden Verpflichtungen anzuhalten.

§ 18.

Die Genehmigung des Kreisausschusses ist erforderlich zu allen Beschlüssen über die im § 12 unter 2, 5, 6 und 7 bezeichneten Gegenstände.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 13.

Inhalt: Nr. XXVI. Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. S. 63.

XXVI. Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Vom 1. April 1902.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Die Stadt Bremen zerfällt in fünf Standesamtsbezirke.

Bezirk 1 wird gebildet durch das Gebiet der Stadt Bremen, soweit dasselbe nicht einem der übrigen Standesamtsbezirke zugewiesen ist.

Bezirk 2 (Hastedt) wird gebildet durch denjenigen Teil der bisherigen Gemeindebezirke Hastedt und Schwachhausen, der im Norden, Osten und Süden durch die Stadtgrenze, im Westen von der Weser bis zum Osterdeich durch die bisherige Gemeindegrenze, von da bis zur Ringstraße durch den Osterdeich, von da bis zur Stadtgrenze durch die Ringstraße und die Kirchbachstraße, sowie die Scharnhorststraße begrenzt wird. Die nördliche Seite des Osterdeichs und die beiden Seiten der Ring- und Kirchbachstraße, sowie der Scharnhorststraße auf den in Betracht kommenden Strecken gehören zum Standesamtsbezirk 1.

Bezirk 3 (Woltmershausen) wird gebildet durch denjenigen Teil der bisherigen Gemeindebezirke Woltmershausen und Rablinghausen, der im Norden und Osten durch die Weser und den Woltmershauser Kanal, im Süden durch die Nordseite des Oldenburger Bahndammes, im Westen durch die Stadtgrenze eingeschlossen wird.

Bezirk 4 (Walle) wird gebildet durch diejenigen Teile des bisherigen Gemeindebezirks Walle und des bisherigen Stadtgebiets, die im Norden und Osten von der Stadtgrenze und der bisherigen Waller Gemeindegrenze, im Süden und Südwesten von einem Teil der Ringstraße und der Bremerhavenerstraße, im Westen von der bisherigen Gemeindegrenze gegen die angeschlossene Landgemeinde Gröpelingen eingeschlossen werden. Beide Seiten der Ring- und der Bremerhavenerstraße auf den in Betracht kommenden Strecken gehören zum Standesamtsbezirk 1.

Digitized by Google

Bezirk 5 (Gröpelingen) wird gebildet durch diejenigen Teile der bisherigen Gemeindebezirke Gröpelingen, Rablinghausen und Oslebshausen, welche im Norden von der Stadtgrenze, im Osten von der bisherigen Gemeindegrenze gegen die angeschlossene Landgemeinde Walle, im Süden von der südlichen Seite eines Teils der Bremerhavenerstraße, dem Hafenbezirk und der Weser, im Westen von der Stadtgrenze eingeschlossen wird.

Etwaige verbleibende Zweifel über die Grenzen zwischen den einzelnen Standesamtsbezirken werden von der unteren Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde) entschieden.

§ 2.

Die Städte Vegesack und Bremerhaven und die Landgemeinden bilden jede für sich einen Standesamtsbezirk.

§ 3.

Die höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes ist der Senat.

Die untere Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde) ist für das ganze Staatsgebiet der Senatskommissar für die Standesämter. Derselbe ist befugt, die Obliegenheiten nach § 64 des Reichsgesetzes für die Städte Vegesack und Bremerhaven den dortigen Ämtern zu übertragen.

Die Gemeindebehörde ist in den Hafenstädten der Stadtrat in Verbindung mit der Stadtverordnetenversammlung nach näherer Maßgabe der Verfassungen der Hafenstädte, in den Landgemeinden der Gemeindeausschuß.

Der Gemeindevorstand ist in den Hafenstädten der Stadtrat, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher.

Als Vorsteher der Gemeinde gilt in den Hafenstädten der Stadtdirektor.

§ 4.

Die Befreiung von Ehehindernissen und dem Aufgebot steht gemäß § 1 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. Juli 1899 dem Senat zu. Der Senatskommissar für die Standesämter ist jedoch befugt, namens des Senats Befreiung von den Vorschriften des § 47 des Reichsgesetzes zu gewähren.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft, womit gleichzeitig die Verordnungen vom 6. Oktober 1889 und 31. Dezember 1891, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Gesetzbl. von 1889 S. 175 und von 1891 S. 150), aufgehoben sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 25. März und bekannt gemacht am 1. April 1902.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 14.

XXVII. Gesetz, betreffend die Friedhöfe in den ehemaligen Landgemeinden Hastedt, Schwachhausen, Walle, Gröpelingen und Woltmershausen.

Vom 2. April 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Verwaltung der Friedhöfe in den ehemaligen Landgemeinden Hastedt, Schwachhausen, Walle, Gröpelingen und Woltmershausen wird mit dem 1. April 1902 der Deputation für die Friedhöfe übertragen.

§ 2.

Auf die genannten Friedhöfe findet das Gesetz vom 6. Dezember 1874, betreffend die Friedhöfe zum Riensberg und in Walle (Gesetzbl. S. 112), entsprechende Anwendung. Bestehende Privatrechte bleiben unberührt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 2. April 1902.

XXVIII. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. Dezember 1874, betreffend die Friedhöfe zum Riensberg und in Walle (Gesetzbl. S. 112).

Vom 2. April 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft: Das Gesetz vom 6. Dezember 1874, betreffend die Friedhöfe zum Riensberg und in Walle (Gesetzbl. S. 112), wird wie folgt abgeändert:

Digitized by Google

I.

Die Überschrift erhält die Fassung:

Gesetz, betreffend die Friedhöfe der Stadt Bremen.

II.

Der Eingang erhält die Fassung:

Für die Verwaltung der Friedhöfe der Stadt Bremen, sowie für die Beerdigungen auf denselben, gelten die folgenden Bestimmungen:

III.

Die Überschrift zum Anhange zum Gesetze vom 6. Dezember 1874, betreffend die Friedhöfe zum Riensberg und in Walle (Gesetzbl. S. 115), erhält die Fassung:

Anhang zum Gesetz, betreffend die Friedhöfe der Stadt Bremen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 2. April 1902.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 15.

XXIX. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets.

Vom 5. April 1902.

Der Senat verordnet, im Einverständnis mit der Bürgerschaft, für das Landgebiet:

I.

An die Stelle der §§ 10, 13 Abs. 1, 14 Satz 1 und 2 und 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets (Gesetzbl. S. 43), treten folgende Bestimmungen:

§ 10.

Der Kreistag besteht aus zwanzig Vertretern des Landgebiets.

§ 13 Abs. 1.

Die Wähler zerfallen in folgende zwei Klassen, deren jede zehn Vertreter wählt.

§ 14 Satz 1 und 2.

Die Wahlen geschehen für jede Klasse in fünf Bezirken, dergestalt, daß bei den regelmäßigen Ergänzungen (§ 15) jeder Bezirk je einen Vertreter wählt. Die Einteilung der Bezirke geschieht jedesmal vor der regelmäßigen Ergänzung des Kreistages durch den Senat, nach Anhörung des Kreisausschusses.

§ 15 Abs. 2.

Alle drei Jahre scheiden zehn Mitglieder, und zwar je fünf aus jeder Klasse, aus und erfolgt die Ergänzung durch Neuwahl von zehn Mitgliedern. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

Digitized by Google

II.

Übergangsbestimmung.

Das Mandat der gegenwärtigen Mitglieder des Kreistages erlischt mit dem 31. Dezember 1902. Ersatzwahlen für die bis dahin ausscheidenden Mitglieder finden nicht statt.

Das erste Mal erfolgen die Neuwahlen gegen Ende des Jahres 1902, und zwar in der Weise, daß jeder Bezirk jeder Klasse in einer Wahlhandlung zwei Mitglieder wählt.

III.

Dieses Gesetz tritt, abgesehen von den sofort in Kraft tretenden Bestimmungen unter II, am 1. Januar 1903 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 5. April 1902.

(Beilage 5.) Bekanntmachung des Generalsteueramts, betreffend Einlieferung von Güterdeklarationen. (Nr. 88 der Bremer Nachrichten vom 30. März 1902).

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Königliche Eisenbahn-Verkehrs-Inspektion die eisenbahnseitige An- und Abfuhr der Eil- und Frachtstückgüter auf die zum 1. April d. J. an den Stadtbezirk anzuschließenden Gebietsteile ausgedehnt hat und werden mit Rücksicht hierauf folgende Vorschriften erlassen:

1) die Empfänger der auf einer der hier einmündenden Eisenbahnen als Eil- oder Frachtgut ankommenden und ihnen vom eisenbahnseitig bestellten Rollfuhrunternehmer zugeführten Güter haben beim Empfang derselben, wenn die Sendung einen Wert von 60 ℳ. und mehr hat, dem Rollfuhrunternehmer oder dessen Bevollmächtigten sofort die gesetzlich vorgeschriebene Güterdeklaration einzuhändigen;
2) mit der Eisenbahn hier ankommende Biersendungen dürfen nicht eher vom Bahnhofe entfernt und in die Stadt eingeführt werden, als die Einfuhrabgabe an der zuständigen Erhebungsstelle entrichtet worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen fallen unter die Strafbestimmungen des Gesetzes, betreffend die Güterdeklaration vom 2. Februar d. J., sowie des Gesetzes vom 15. Mai 1901, betreffend die Einfuhrabgabe von Bier.

Bremen, den 29. März 1902.

Das General-Steueramt.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 16.

XXX. Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Vom 10. April 1902.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler unter dem 25. März 1902 erlassene Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 10. April 1902.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1 II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtragsverzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 25. März 1902.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Kraetke.

Digitized by Google

IV. Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
A. Reichs-Postgebiet.			
Alsterdorf	Kleinborstel (Bz. Hamburg)	Britz b. Berlin	Rummelsburg b. Berlin
Baumschulenweg b. Berlin	Britz b. Berlin	"	Schmargendorf (Bez. Berlin)
Berlin	"	"	Schöneberg b. Berlin
Beuthen (Oberschl.)	Roßberg (Kr. Beuthen, Oberschl.)	"	Stralau
Britz b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin	"	Tempelhof
"	Berlin	"	Treptow b. Berlin
"	Charlottenburg	"	Westend
"	Friedenau	"	Wilmersdorf b. Berlin
"	Friedrichsberg b. Berlin	Charlottenburg	Britz b. Berlin
"	Grunewald (Bez. Berlin)	Essen (Ruhr)	Heißen
"	Halensee	Friedenau	Britz b. Berlin
"	Lichtenberg b. Berlin	Friedrichsberg b. Berlin	"
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin	Fuhlsbüttel	Kleinborstel (Bz. Hamburg)
"	Neu-Weißensee	Gnadenfrei	Mittel-Peilau
"	Niederschönhausen	Großborstel	Kleinborstel (Bz. Hamburg)
"	Pankow b. Berlin	Groß-Lichterfelde	Südende
"	Plötzensee	Grunewald (Bz. Berlin)	Britz b. Berlin
"	Reinickendorf (Ost)	Halensee	"
"	" (West)	Hamburg	Kleinborstel (Bz. Hamburg)

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Heißen	Essen (Ruhr)
Hoven (Kr. München-Gladbach)	München-Gladbach
"	Neuwerk (Rheinl.)
Huttrop	Kray
Kleinborstel (Bz. Hamburg)	Alsterdorf
"	Fuhlsbüttel
"	Großborstel
"	Hamburg
"	Ohlsdorf
Kollnau (Breisgau)	Waldkirch (Breisgau)
Kray	Huttrop
"	Stoppenberg
Leipzig	Stünz (Bz. Leipzig)
Lichtenberg b. Berlin	Britz b. Berlin
Mittel-Peilau	Gnadenfrei
München-Gladbach	Hoven (Kr. München-Gladbach)
Neu-Lichtenberg b. Berlin	Britz b. Berlin
Neu-Weißensee	"
Neuwerk (Rheinl.)	Hoven (Kr. München-Gladbach)
Niederschönhausen	Britz b. Berlin
Ohlsdorf	Kleinborstel (Bz. Hamburg)

Namen der Nachbarpostorte.	
Pankow b. Berlin	Britz b. Berlin
Paunsdorf	Stünz (Bz. Leipzig)
Plötzensee	Britz b. Berlin
Poremba	Zabrze
Reinickendorf (Ost)	Britz b. Berlin
" (West)	"
Roßberg (Kreis Beuthen Oberschl.)	Beuthen (Oberschl.)
Rummelsburg b. Berlin	Britz b. Berlin
Schmargendorf (Bz. Berlin)	"
Schöneberg b. Berlin	"
Stoppenberg	Kray
Stralau	Britz b. Berlin
Stünz (Bz. Leipzig)	Leipzig
"	Paunsdorf
Südende	Groß-Lichterfelde
Tempelhof	Britz b. Berlin
Treptow b. Berlin	"
Waldkirch (Breisgau)	Kollnau (Breisgau)
Westend	Britz b. Berlin
Wilmersdorf b. Berlin	"
Zabrze	Poremba

Ferner behalten sämtliche Orte, die nur während eines Teiles des Jahres mit Postanstalt versehen sind, auch für diese Zeit im Verkehre mit ihrer sonstigen Bestellpostanstalt und deren Nachbarpostorten die Ortstaxe bei.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 17.

XXXI. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 28. März 1900, betreffend die Dienstkleidung der Beamten der Zollverwaltung.

Vom 17. April 1902.

In Abänderung der Verordnung vom 28. März 1900, betreffend die Dienstkleidung der Beamten der Zollverwaltung (Gesetzblatt Seite 39), verordnet der Senat:

A. Zur Verordnung.

1) Der letzte Satz der Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Die Joppe darf, ausgenommen bei feierlichen Gelegenheiten, von allen Beamten in und außer Dienst, auch auf der Straße und auf Dienstreisen getragen werden."

2) Am Schlusse des Absatzes 1 der Ziffer 3 ist nachzufügen:

„Auch kann Abteilungsführern, die wenigstens drei Jahre als solche thätig waren, bei ihrem Rücktritt in die Stelle von Aufsehern die Beibehaltung des Füsilier-Offiziersäbels mit Portepee gestattet werden."

B. Zur Anlage der Verordnung: Übersicht.

1) In Nr. 1, Oberzollinspektoren, ist

a. in Spalte 3 unter c statt der Worte: „(Kammgarnserge oder Molton)" einzufügen:

„(Kammgarnserge oder Molton, auch Tuch, Doeskin, Düffel oder Eskimo)",

Digitized by Google

b. in Spalte 9

α. Absatz 1, statt der Worte „Paletot oder Mantel“ zu setzen: „Paletot, Mantel oder Überkragen“ und

β. als neuer Absatz einzufügen:

„Wird der Überkragen für sich allein als Umhang getragen, so muß er mit einem Umlegekragen von der Farbe des Mantelkragens, sowie längs der Brustseite mit einer Unterleiste mit fünf Knopflöchern und rechts mit fünf schwarzen Hornknöpfen versehen sein. Zum Schutze gegen Wind kann innen auf der Rückennaht in Taillenhöhe ein Querriegel mit zwei Knopflöchern zur Befestigung an den Taillenknöpfen des Rockes angebracht werden. Der Überkragen muß, die Hüften bedeckend, bei vorschriftsmäßiger Armhaltung mit den Fingerspitzen abschneiden.“

2) In Nr. 8, Aufseher, ist in Spalte 5 zum 2. Absatz folgender Zusatz zu machen:

„Abteilungsführern, die wenigstens drei Jahre als solche thätig waren, kann bei ihrem Rücktritt in die Stelle von Aufsehern die Beibehaltung der Achselschnüre gestattet werden.“

3) In Nr. 10, Büreaudiener bei der Zolldirektion, ist in Spalte 3 unter b statt der Worte: „(Kammgarnserge oder Molton)“ einzufügen:

„(Kammgarnserge oder Molton, auch Tuch, Doeskin, Düffel oder Eskimo)“.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 17. April 1902.

(Beilage 6.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Fuhrwerksverkehr in der Catharinenstraße. (Nr. 113 der Bremer Nachrichten vom 13. April 1902).

§ 1.

In der Catharinenstraße haben alle Fuhrwerke im Schritt zu fahren.

§ 2.

Übertretungen werden nach § 366, 10 des Strafgesetzbuches bestraft.

Bremen, den 12. April 1902.

Die Polizeidirektion.
Stadtländer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

3320 P

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 18.

XXXII. Gesetz, betreffend einen Zusatz zum bremischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899.

Vom 26. April 1902.

Hinter § 53 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 (Gesetzbl. S. 75) wird folgende neue Bestimmung eingefügt:

§ 53 a.

Für die Aufnahme der im § 1718 und der im § 1720 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, der die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 26. April 1902.

XXXIII. Bekanntmachung, betreffend die im § 49 Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 vorgesehene Prüfung der Abgabenentrichtung.

Vom 26. April 1902.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die im § 49 Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 287) vorgesehene

Digitized by Google

Prüfung der Abgabenentrichtung bei allen denjenigen, welche abgabepflichtige Geschäfte der unter Nr. 4 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze bezeichneten Art oder die Beförderung von Gütern im Schiffsverkehr (Nr. 6 des Tarifs) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln, vom 1. Mai d. J. ab dem Gerichtsassessor Dr. Künkler bei der hiesigen Zolldirektion übertragen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 26. April 1902.

XXXIV. Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung des Freibezirks in Bremen in ein Zollausschlußgebiet.

Vom 26. April 1902.

Unter Bezug auf seine Bekanntmachung vom 20. September 1888, betreffend den Anschluß Bremens an das deutsche Zollgebiet (Gesetzbl. S. 381), und die Bekanntmachung vom 23. desselben Monats, betreffend den Freibezirk in Bremen (Gesetzbl. S. 489), bringt der Senat zur öffentlichen Kunde, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 17. d. Mts. beschlossen hat, daß der Freibezirk in Bremen die Eigenschaft eines Zollausschlußgebiets im Sinne des § 16 Absatz 1 des Vereinszollgesetzes mit der Maßgabe erhält, daß

a. Detailgeschäfte im Ausschlußgebiete grundsätzlich ausgeschlossen bleiben;
b. Wohnungen daselbst nur insoweit vorhanden sein dürfen, als es sich um Beamte oder um solche Personen handelt, deren ständige Anwesenheit im Ausschlußgebiete durch die Art ihrer Beschäftigung erfordert wird;
c. private industrielle Betriebe in diesem Gebiet, außer für die Ausrüstung und die Reparatur von Schiffen, nicht zugelassen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 26. April 1902.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 19.

XXXV. Gesetz wegen Änderung des § 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1892, betreffend Versorgung von Privatanlagen mit elektrischem Strom durch das städtische Elektrizitätswerk in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1894, und des § 6 der Anlage des Gesetzes (Bedingungen, unter welchen die Verwaltung des Elektrizitätswerkes mit Stromabnehmern Verträge über Versorgung von Privatanlagen abschließt).

Vom 8. Juni 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

I.

An die Stelle des § 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1892, betreffend Versorgung von Privatanlagen mit elektrischem Strom durch das städtische Elektrizitätswerk (Gesetzbl. S. 185) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1894 (Gesetzbl. S. 181), tritt die folgende Bestimmung:

Digitized by Google

„Die Stromlieferung wird nach Kilowattstunden auf Grund der Angaben der Elektrizitätsmesser berechnet, die von der Verwaltung des Elektrizitätswerks bezogen werden müssen. Die Kilowattstunde wird für Beleuchtung mit 70 ₰, für Motore und gewerbliche Zwecke mit 24 ₰ berechnet.

Der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke ist es jedoch gestattet, bei Abnahme größerer Strommengen Rabatte auf diese Grundpreise zu gewähren."

II.

An die Stelle des § 6 der Anlage des Gesetzes vom 7. Juli 1892 (Bedingungen, unter welchen die Verwaltung des Elektrizitätswerkes mit Stromabnehmern Verträge über Versorgung von Privatanlagen abschließt) tritt die folgende Bestimmung:

„Die Elektrizitätsmesser ergeben, abgesehen von den Zeitzählern, die nur anzeigen, wie lange Strom gebraucht wird, unter Berücksichtigung der betreffenden Konstante des Messers die Stromlieferung in Kilowattstunden. Die Kilowattstunde wird für Beleuchtung mit 70 ₰, für Motore und gewerbliche Zwecke mit 24 ₰ berechnet."

III.

Dieses Gesetz gilt für die seit dem 1. April 1902 erfolgte Stromlieferung und tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. Mai und bekannt gemacht am 8. Juni 1902.

(Beilage 7.) Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, die Hundesteuer in der Stadt Bremerhaven betreffend.

§ 1.

Diejenigen, welche in der Stadt Bremerhaven Hunde halten, haben solche anzumelden. Die Anmeldung muß im Stadthause geschehen und zwar

1) bis zum 15. März jeden Jahres auf das nächste Rechnungsjahr für alle zu dieser Zeit vorhandenen Hunde, sofern sie nicht vor Ablauf des Monats März abgeschafft werden,
2) für alle im Laufe des Rechnungsjahres durch Kauf oder auf sonstige Weise erworbenen Hunde binnen acht Tagen nach dem Erwerbe,

Digitized by Google

3) für alle im Laufe des Rechnungsjahres oder während des letzten Vierteljahres des Vorjahres durch Zuzucht erworbenen Hunde binnen drei Monaten nach der Geburt,
4) für Hunde derjenigen Personen, welche im Laufe des Rechnungsjahres ihren Aufenthalt in Bremerhaven nehmen, binnen acht Tagen nach der Übersiedelung.

§ 2.

Befreit von der Anmeldepflicht sind solche Personen, welche sich vorübergehend und nicht länger als vier Wochen hier aufhalten.

§ 3.

Zum Zweck der regelmäßig in jedem Rechnungsjahre vorzunehmenden Anmeldung (§ 1 unter Nummer 1) läßt der Stadtrat entweder den hiesigen Haushaltungsvorständen Fragebogen mit der Auflage zugehen, dieselben ausgefüllt binnen zu bestimmender Frist wieder einzureichen, oder fordert diejenigen Personen, welche Hunde halten, mittelst dreimaliger Bekanntmachung auf, die Anmeldung vorzunehmen.

§ 4.

Als Hunde, welche hier gehalten werden, gelten auch diejenigen, die sich hier in Wartung befinden, oder welche hier befindlichen Personen zugelaufen und von ihnen in ihre Behausung aufgenommen sind.

§ 5.

Für jeden angemeldeten Hund wird eine Marke ausgehändigt, deren Form alljährlich von dem Stadtrate durch öffentliche Bekanntmachung festgestellt wird. Die Aushändigung geschieht für die abgabepflichtigen Hunde bei Bezahlung der Abgabe (§§ 6 und 10), für die abgabefreien Hunde bei der Anmeldung bezw. bei Eröffnung des den Befreiungsgrund anerkennenden Bescheides.

Die ausgehändigten Marken sind den betreffenden Hunden am Halse zu befestigen. Ohne Marke dürfen Hunde nicht frei umherlaufen.

§ 6.

Für einen jeden in dem Gemeindebezirke der Stadt Bremerhaven gehaltenen und nicht in Gemäßheit der Bestimmungen des § 8 steuerfreien Hund ist von dem nach § 1 zur Anmeldung Verpflichteten eine Steuer zu entrichten. Dieselbe beträgt für einen Hund jährlich zehn Mark. Werden von einem Besitzer mehrere nicht steuerfreie Hunde gehalten, so sind für jeden zweiten, dritten u. s. w. zwanzig Mark zu bezahlen. Alle in einer Haushaltung gehaltenen Hunde gelten bei Berechnung der Höhe der Steuer als vom Haushaltungsvorstande gehalten.

Digitized by Google

Nur die Hälfte der Steuer ist zu entrichten

1) für Hunde, welche erst in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres steuerpflichtig werden (§ 1 Nr. 2 u. 3),
2) für Hunde solcher Personen, welche sich hier nur vorübergehend aufhalten (§ 2 u. § 8 unter Nr. 2), wenn der Aufenthalt vier Wochen, jedoch nicht drei Monate übersteigt.

§ 7.

Die Steuerpflicht hinsichtlich der im § 1 unter Nummer 1 bezeichneten Hunde beginnt mit dem 1. April des Rechnungsjahres, der unter Nummer 2 bezeichneten im Augenblicke der Erwerbung, hinsichtlich der unter Nummer 3 bezeichneten nach Ablauf eines Vierteljahres und hinsichtlich der unter Nummer 4 bezeichneten mit der Übersiedelung nach Bremerhaven.

§ 8.

Befreit von der Steuer sind

1) Hunde, solange sie nicht ein Vierteljahr alt sind,
2) Hunde von Personen, welche sich hier vorübergehend aufhalten, sofern der Aufenthalt die Dauer von vier Wochen nicht übersteigt (§ 2 und § 6 Nr. 2).

§ 9.

Für Hunde, welche zum Ziehen geeignet sind und verwandt werden, für Hunde, deren Haltung Wächtern behufs Ausübung des Wachtdienstes zugestanden ist, und für Hunde, welche zur Bewachung eines Grundstücks notwendig sind, kann die Steuer durch den Stadtrat um die Hälfte ermäßigt werden.

Ob einer dieser Ermäßigungsgründe vorliegt, entscheidet der Stadtrat endgültig.

Hunde, für welche eine Ermäßigung bewilligt ist, dürfen nicht frei umherlaufen.

§ 10.

Für die am 1. April vorhandenen Hunde, für welche nicht eine Befreiung von der Steuer in Anspruch genommen wird, ist die Steuer binnen acht Tagen, nachdem zur Einzahlung durch die Stadtkasse aufgefordert ist, zu entrichten, für alle im Laufe des Rechnungsjahres steuerpflichtig werdenden Hunde (§ 1 Nr. 2 bis 4) binnen acht Tagen nach Beginn der Steuerpflichtigkeit (§ 7).

Falls die in Anspruch genommene Befreiung nicht anerkannt wird, ist die Steuer binnen acht Tagen nach Eröffnung des abschlägigen Bescheides einzuzahlen. Die Zahlung muß stets für die Zeit bis zum Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Im Fall nicht rechtzeitiger Einzahlung der Steuer wird die Zwangsvollstreckung verfügt. Erweist sich diese als fruchtlos, so wird der betreffende Hund dem Besitzer abgepfändet.

Digitized by Google

§ 11.

Binnen acht Tagen nach dem Tode eines Hundes ist die Marke zurückzugeben. Wenn derjenige, welcher den betreffenden Hund gehalten, innerhalb desselben Rechnungsjahres, in welchem der Hund gestorben, einen anderen anschafft, so erhält er bei der Anmeldung desselben die Marke unentgeltlich zurück.

§ 12.

Wird mit einem Hunde auch die Marke veräußert, so braucht der Erwerber die Steuer für das betreffende Rechnungsjahr nicht noch einmal zu entrichten. Ausnahmsweise muß von dem Erwerber, wenn er außer dem neuerworbenen bereits einen oder mehrere Hunde besitzt, für den neu erworbenen, von dessen Vorbesitzer aber die Steuer nach dem Satze von jährlich zehn Mark (§ 6) bezahlt ist, der dem Steuersatze von jährlich zwanzig Mark entsprechende Satz nachbezahlt werden.

Wird die Marke bei Veräußerung eines Hundes zurückbehalten, so ist sie binnen acht Tagen zurückzugeben, wird aber unentgeltlich wieder ausgehändigt, wenn der Veräußerer innerhalb desselben Rechnungsjahres, in welchem die Veräußerung stattgefunden hat, die Anmeldung eines neu erworbenen Hundes vornimmt.

§ 13.

Die Veräußerung einer Marke ohne den betreffenden Hund ist unzulässig.

§ 14.

Die eingezahlte Steuer wird weder ganz noch teilweise zurückerstattet, auch wenn der betreffende Hund im Laufe des Rechnungsjahres stirbt, veräußert wird oder abhanden kommt.

§ 15.

Geht dem Besitzer eines Hundes die erhaltene Marke verloren, so hat er binnen acht Tagen gegen Entrichtung von 0,50 Mark eine neue Marke zu lösen.

§ 16.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 5, 9—13 und 15 dieses Statuts entgegen handelt, wird, vorbehältlich der durch Zuwiderhandlung gegen die Reichs- oder Landesgesetze verwirkten Strafe, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft; mit Geldstrafe von zehn bis dreißig Mark wird bestraft:

1) wer einen steuerpflichtigen Hund unter fälschlichen Angaben als steuerfrei anmeldet;
2) wer sich für einen Hund der für einen anderen Hund oder für ein verflossenes Rechnungsjahr ausgegebenen Marke bedient;

Digitized by Google

3) wer die auf das laufende Rechnungsjahr für einen Hund ausgegebene Marke an den Besitzer eines anderen Hundes dem § 12 zuwider verleiht, verschenkt, verkauft oder auf irgend eine andere Weise veräußert;
4) wer fremde Hunde zu sich nimmt und dieselben, um für sie eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung zu erlangen, für die seinigen ausgiebt.

Übergangsbestimmung.

§ 17.

Die wegen der Hundesteuer und der Anmeldung von Hunden in Bremerhaven erlassenen früheren Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Vorstehendes abgeändertes Ortsstatut ist mittelst Gemeindebeschlusses (Beschluß des Stadtrats vom 22. November 1901 und der Stadtverordneten-Versammlung vom 10. Dezember 1901) festgestellt und mittelst Beschlusses des Senats vom 7. Januar 1902 bestätigt.

Bremerhaven, den 20. Januar 1902.

Der Stadtrat.
Hagemann.

Diese Ausfertigung ist im Anschlagskasten im Stadthause zu Bremerhaven ausgehängt vom 22. Januar bis 2. Februar 1902 und ist über die geschehene Aushängung von der unterzeichneten Behörde Bekanntmachung unterm 20. Januar 1902 in der „Nordwestdeutschen Zeitung“ und „Provinzial-Zeitung“ erlassen.

Bremerhaven, den 5. Februar 1902.

Der Stadtrat.
(L. S.) Hagemann.

(Beilage 8.) Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend die Abgabe von Wasser der städtischen Wasserleitung mittels Straßenpfosten.

§ 1.

In den Straßen der Stadt Bremerhaven werden Wasserpfosten in der dem Bedürfnisse genügenden Zahl aufgestellt, mittels deren Wasser zum Trinken und für Haushaltungszwecke kostenfrei abgegeben wird.

Digitized by Google

§ 2.

Als Entschädigung für die Befugnis zum kostenfreien Bezug von Wasser aus den im § 1 bezeichneten Wasserpfosten ist von sämtlichen Wohnungsinhabern in Bremerhaven eine Wassersteuer von jährlich 4 ℳ zu zahlen.

§ 3.

Die Wassersteuer ist von den Steuerpflichtigen zur Hälfte im Monat April und zur Hälfte im Monat Oktober jeden Jahres, von solchen Wassersteuerpflichtigen aber, welche im Laufe eines Rechnungshalbjahres in Bremerhaven zuziehen, binnen 14 Tagen nach dem Anzuge zu zahlen.

§ 4.

Für Steuerpflichtige, welche im Laufe der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres zuziehen, wird die Wassersteuer für das betreffende Rechnungsjahr auf 2 ℳ ermäßigt. Eine Rückvergütung der Steuer an solche Steuerpflichtige, welche im Laufe des Rechnungsjahres aus Bremerhaven fortziehen, findet nicht statt.

§ 5.

Wer Wasser aus den auf den Straßen aufgestellten Wasserpfosten entnimmt, hat den Kran nach jedem Gebrauch sofort wieder zu schließen und jede Wasservergeudung zu vermeiden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

Übergangsbestimmung.

§ 6.

Für das erste Viertel des Jahres 1902 wird eine Mark an Wassersteuer erhoben. Dieser Betrag ist im Laufe des Monats Januar 1902 einzuzahlen.

Vorstehendes abgeändertes Ortsstatut ist mittelst Gemeindebeschlusses (Beschluß des Stadtrats vom 22. November 1901 und der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Dezember 1901) festgestellt und mittels Beschlusses des Senats vom 7. Januar 1902 bestätigt.

Bremerhaven, den 20. Januar 1902.

Der Stadtrat.
Hagemann.

Digitized by Google

Diese Ausfertigung ist im Anschlagskasten im Stadthause zu Bremerhaven ausgehängt vom 22. Januar bis 2. Februar 1902 und ist über die geschehene Aushängung von der unterzeichneten Behörde Bekanntmachung unterm 20. Januar 1902 in der „Nordwestdeutschen Zeitung" und „Provinzial-Zeitung" erlassen.

Bremerhaven, den 5. Februar 1902.

(L. S.)

Der Stadtrat.
Hagemann.

(Beilage 9.) Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend die direkte Gemeindesteuer in Bremerhaven.

§ 1.

Zu Bremerhaven direkte Gemeindesteuer nach Maßgabe dieses Ortsstatuts zu bezahlen, sind verpflichtet:

1) Alle, welche im Stadtbezirke wohnen;
2) Alle — physische Personen, juristische Personen, Aktiengesellschaften oder sonstige Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereinigungen —, welche im Stadtbezirke Grundeigentum besitzen, Grundstücke, Wohnungen oder irgend welche andere Räumlichkeiten gemietet oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses in dauernder Benutzung haben.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gemeindesteuer beginnt

a. für die Gemeindegenossen mit dem Beginn des auf ihre Aufnahme folgenden Monats;
b. für die übrigen unter 1 erwähnten steuerpflichtigen Personen vom Anfang des auf den Anzug folgenden Monats, vorausgesetzt, daß der Aufenthalt in der Stadt länger als 3 Monate fortgesetzt wird, wobei es jedoch nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes gilt, wenn Personen, welche in Bremerhaven wohnen, deren Familie aber an einem anderen Orte ihr Domizil hat, sich von Zeit zu Zeit dorthin begeben;
c. für die unter 2 Bezeichneten mit dem Anfang des Monats, welcher auf denjenigen folgt, innerhalb dessen das oben angeführte Rechtsverhältnis in Wirksamkeit getreten ist.

§ 2.

Von der Verpflichtung zur Zahlung der Gemeindesteuer sind befreit:

1) Kinder Bremerhavener Gemeindeangehöriger, welche im Hause ihrer Eltern leben, ohne einen eigenen Hausstand oder ein eigenes Geschäft

Digitized by Google

oder ohne eigenen Grundbesitz zu haben, Söhne jedoch nur bis zur Ableistung des Staatsbürgereides, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres;

2) Schüler hiesiger Lehranstalten, welche während der Dauer des Besuchs derselben wegen ihres Unterhalts auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen sind.

§ 3.

Von denen, welche Grundeigentum in Bremerhaven besitzen oder wegen dort befindlicher Gebäude zur Zahlung von Gebäudesteuer an den Staat verpflichtet sind, wird die Gemeindesteuer nach Verhältnis der Staats- Grund- und Gebäudesteuer bezahlt.

Ausnahmsweise haben Eigentümer von solchen Grundstücken, welche nicht der staatlichen Gebäudesteuer unterworfen sind, aber an gepflasterten und mit städtischer Straßenbeleuchtung versehenen Straßen liegen, die Beiträge nach Maßgabe besonderer Abschätzung des Kapitalwertes zu entrichten. Die Abschätzung erfolgt durch eine vom Stadtrate zu ernennende Schätzungskommission, welche die Abschätzung in Gemäßheit der Bestimmungen der Anweisung, betreffend das Verfahren bei Ermittelung des Kapitalwertes der der staatlichen Gebäudesteuer unterliegenden Grundstücke, vorzunehmen hat.

§ 4.

Von den Mietern werden die Beiträge nach Verhältnis der von ihnen zu zahlenden Miete und von denjenigen Pflichtigen, welche Grundstücke, Wohnungen, oder irgend welche sonstigen Räumlichkeiten auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses als dem des Eigentums oder der Miete inne haben, nach Verhältnis des Mietwertes der Grundstücke oder Räumlichkeiten, welche sie bewohnen, benutzen oder inne haben, bezahlt. Als Mietwert einer Amts- oder Dienstwohnung gilt für Staats- und Reichsbeamte 10 vom Hundert des Gehaltes des Inhabers derselben; in anderen Fällen wird der Mietwert durch Abschätzung (§ 9) festgestellt.

Bei Veranlagung der Gemeindesteuer nach Maßgabe vorstehender Bestimmung bleiben Amts- oder Diensträume außer Ansatz.

§ 5.

Die nach § 4 zu zahlenden Gemeindesteuern sollen zu den nach § 3 zu entrichtenden in dem Verhältnisse stehen, daß, so oft der von den Grundbesitzern zu zahlende Betrag 1 vom Tausend des der staatlichen Gebäudesteuer zu Grunde liegenden bezw. des durch Abschätzung festzustellenden Kapitalwertes ausmacht, die Mieter und die im § 4 bezeichneten sonstigen Pflichtigen 4 vom Hundert der zu zahlenden Miete bezw. des festgestellten Mietwertes zu zahlen haben.

Digitized by Google

§ 6.

Alle Gemeindesteuer-Pflichtigen, welche nicht unter die §§ 3 und 4 fallen und auch nicht zu den nach § 2 von der Steuerzahlung Befreiten gehören, haben Personalsteuer zu entrichten.

Dieselbe beträgt jährlich (in vierteljährlichen Teilbeträgen zahlbar):

1) für Dienstboten, für Näherinnen und Wäscherinnen und in gleichartiger Beschäftigung befindliche Personen ohne selbständiges Geschäft und für Personen unter 20 Jahren, die weder Lohn noch Gehalt beziehen, mit Ausnahme der Lehrlinge . . . . 2 ℳ.

2) für andere Personen mit einem Einkommen

a.	bis zu 1000 ℳ. (einschließlich)	4 ℳ.
b.	von 1000 ℳ. bis 1500 ℳ. (einschließlich)	6 „
c.	„ 1500 „ „ 2000 „ „	8 „
d.	„ 2000 „ „ 3000 „ „	16 „
e.	„ 3000 „ „ 4000 „ „	32 „
f.	„ mehr als 4000 ℳ.	50 „

§ 7.

Zur Ausmittelung der von den Grundeigentümern bezw. Gebäudesteuerpflichtigen zu zahlenden Beträge wird dem Stadtrate von dem Erheber der staatlichen Grundsteuer die betreffende Steuerrolle zugestellt und sind danach die Beiträge auszuschreiben.

Erhöhungen, Verminderungen oder Erlassungen der staatlichen Grundsteuer bewirken auch eine verhältnismäßige Veränderung des Gemeindesteuer-Betrages, soweit dieser nicht auf Grund besonderer Abschätzung (§ 3 zweiter Absatz) veranlagt wird.

§ 8.

Zur Ausmittelung der nach Maßgabe der Miete zu zahlenden Beträge werden allen, welche in Bremerhaven wohnen, Formulare zugestellt, in welchen sie an Eides Statt den Mietpreis der von ihnen vermieteten oder gemieteten Grundstücke (Gärten, Lagerplätze, Arbeitsplätze, Höfe u. dergl.) oder Räumlichkeiten (Häuser, Wohnungen, Packräume, Etagen, Keller, Stuben, Ställe u. dergl.) aufzugeben haben.

Wenn der Mietpreis mit dem Mietwerte der vermieteten und gemieteten Grundstücke oder Räumlichkeiten in auffälligem Widerspruche steht, so erfolgt die Veranlagung nach dem Mietwerte. Die Abschätzung desselben erfolgt durch die Kommission für das Finanzwesen.

§ 9.

Zur Ausmittelung der nach Maßgabe des Mietwertes zu bemessenden Beträge haben diejenigen, welche Grundstücke, Wohnungen oder sonstige Räumlichkeiten auf Grund eines der im § 4 bezeichneten Rechtsverhältnisse inne haben, in den

Digitized by Google

ihnen zugestellten Formularen an Eides Statt die Grundstücke, Wohnungen oder sonstigen Räumlichkeiten, welcher Art sie sein mögen (§ 8), und einerlei, ob sie sie für sich oder ihre Familien, für ihren Geschäftsbetrieb oder in sonstiger Weise im Gebrauche oder zur Verfügung haben, aufzugeben; ebenso ist von denjenigen zu verfahren, welche Grundstücke, Wohnungen oder sonstige Räumlichkeiten in vorbezeichneter Weise an andere überlassen haben.

Die Abschätzung des Mietwertes erfolgt durch die im § 8 am Schlusse bezeichnete Kommission.

§ 10.

Zur Ausmittelung der zu zahlenden Personalsteuerbeträge wird denjenigen Personalsteuerpflichtigen, welche nicht zu den im § 6 unter Nr. 1 Bezeichneten gehören und welche nicht von der Kommission für Finanzwesen als zu den im § 6 unter 2 b Bezeichneten geschätzt werden, ein Formular zugestellt, in welchem sie erforderlichenfalls an Eides Statt aufzugeben haben, in welche der im § 6 unter Nr. 2 bezeichneten Einkommensklassen ihr Einkommen fällt.

Für die Berechnung des Einkommens gelten die Bestimmungen, welche für die Berechnungen der Staats-Einkommensteuer getroffen sind.

Wer unrichtige Angaben in Bezug auf die Schätzung seines bezw. eines von ihm vertretenen Einkommens macht, verfällt je nach dem Grade seiner absichtlichen oder fahrlässigen Verschuldung in eine Strafe bis zu sechzig Mark.

§ 11.

Die in den §§ 8 bis 10 geforderten Aufgaben sind dem Stadtrate innerhalb 8 Tage nach dem Empfange der für dieselben bestimmten Formulare bei Vermeidung einer Strafe bis zu zehn Mark einzuliefern.

Steuerpflichtige, welche die Aufgaben überhaupt nicht oder welche unrichtige Aufgaben eingeliefert haben, werden von der städtischen Kommission für das Finanzwesen nach deren Schätzung zur Gemeindesteuer veranlagt.

§ 12.

Allen Gemeindesteuer-Pflichtigen, mit Ausnahme der im § 6 unter Nr. 1 Genannten, wird im Beginn jeden Rechnungsjahres oder, wenn sie im Laufe des Rechnungsjahres steuerpflichtig werden, nach Eintritt der Steuerpflichtigkeit ein Steuerausschreiben zur Benachrichtigung über ihre Veranlagung zur Gemeindesteuer zugestellt. Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung oder deren Höhe sind innerhalb 14 Tage nach Empfang des Steuerausschreibens bei Verlust des Reklamationsrechtes beim Stadtrate einzureichen. Dieselben unterliegen in erster Instanz der Entscheidung der städtischen Kommission für Finanzwesen. Berufungen gegen deren Entscheidungen sind binnen vier Wochen einzureichen; über dieselben entscheidet der Stadtrat.

Digitized by Google

§ 13.

Über Anträge auf Ermäßigung oder Erlaß der Gemeindesteuer wegen Bedürftigkeit des Antragstellers entscheidet die städtische Kommission für das Armenwesen, über sonstige Anträge auf Ermäßigung oder Erlaß (sofern sie nicht unter § 7, Absatz 2, fallen) der Stadtrat.

§ 14.

Die in den §§ 8, 9, 10, 11, 12 der Kommission für Finanzwesen und im § 13 der Kommission für Armenwesen gegebenen Obliegenheiten können durch Gemeindebeschluß auch einer anderen städtischen Kommission übertragen werden.

§ 15.

Die Gemeindesteuern müssen bei der Stadtkasse mindestens für ein Vierteljahr im voraus, können aber auch für ein halbes oder ganzes Rechnungsjahr im voraus entrichtet werden. (Vergl. jedoch § 1 unter a und b.) Durch öffentliche Bekanntmachung wird im Beginn jeden Vierteljahres von der Stadtkasse zur Einzahlung der Gemeindesteuern aufgefordert.

Wer mit der Zahlung im Rückstande bleibt, wird an dieselbe erinnert und hat dafür eine Gebühr von 0,15 *M.* zu bezahlen. Bleibt diese Erinnerung fruchtlos, so tritt das Verfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. März 1880, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, ein.

§ 16.

Bei Feststellung des jährlichen Voranschlags wird durch Gemeindebeschluß festgestellt, in welcher Höhe die Gemeindesteuern, abgesehen von der Personalsteuer, für das betreffende Rechnungsjahr erhoben werden sollen. Kommt darüber kein Gemeindebeschluß zu Stande, so erfolgt die Erhebung, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 93 der Stadtverfassung, in derselben Höhe, wie sie für das Vorjahr festgestellt war.

§ 17.

Armensteuer wird neben der direkten Gemeindesteuer nicht erhoben.

§ 18.

Die auf die direkten Beiträge zur Gemeindekasse und die Armensteuer bezüglichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 30. März 1878, betreffend die direkten Beiträge zur Gemeindekasse der Stadt Bremerhaven, und die obrigkeitliche Verordnung vom 22. Februar 1868, die Armensteuer der Stadt Bremerhaven betreffend, kommen mit Erlaß dieses Ortsstatuts in Wegfall.

Digitized by Google

Vorstehendes abgeändertes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses (Beschluß des Stadtrats vom 22. November 1901 und der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Dezember 1901) festgestellt und mittels Beschlusses des Senats vom 7. Januar 1902 bestätigt.

Bremerhaven, den 20. Januar 1902.

Der Stadtrat.
Hagemann.

Diese Ausfertigung ist im Anschlagskasten im Stadthause zu Bremerhaven ausgehängt vom 22. Januar bis 2. Februar 1902 und ist über die geschehene Aushängung von der unterzeichneten Behörde Bekanntmachung unterm 20. Januar 1902 in der „Nordwestdeutschen Zeitung" und „Provinzial-Zeitung" erlassen.

Bremerhaven, den 5. Februar 1902.

Der Stadtrat.
(L. S.) Hagemann.

(Beilage 10.) Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend die Gemeindeeinkommensteuer in Bremerhaven.

---

§ 1.

Vom 1. April 1902 an wird zur Deckung der Ausgaben der Stadtgemeinde Bremerhaven, insoweit dazu die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, eine direkte Gemeindesteuer vom Einkommen der Steuerpflichtigen erhoben.

§ 2.

Die Besteuerung erfolgt in Form eines Zuschlages zur Staatseinkommensteuer. Auf diesen Zuschlag finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 27. Juli 1900 entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß

a. die Vorschrift des § 2 unter a hinsichtlich des Zuschlages nur für diejenigen gilt, die in der Stadt Bremerhaven wohnen oder daselbst auf Grund des § 2 unter a Abs. 2 und 3 steuerpflichtig sind,
b. diejenigen, die in Bremerhaven wohnen, betreffs des Gehalts oder Wartegeldes oder der Pension, die sie aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen, zur Zahlung des Zuschlags verpflichtet sind (vergl. § 3 f und § 5 c des Einkommensteuergesetzes),
c. die in dem § 2 unter d bezeichneten Personen von der Zahlung des Zuschlags befreit sind,
d. die Einnahmen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde des Bremischen Staates dem Zuschlage nicht unterliegen.

Digitized by Google

Diejenigen, die in Bremerhaven wohnen und ihre Einnahmen ganz oder zum größeren Teile aus außerbremischen Gewerbebetrieben beziehen, haben, wenn ihr steuerpflichtiges Einkommen weniger als ein Viertel ihres Gesamteinkommens beträgt, den Zuschlag zu einem vollen Viertel des Gesamteinkommens zu entrichten.

§ 3.

Ist der Zuschlag nur von einem Teile der Einkommensteuer zu erheben oder ist im Falle des § 2 b und des § 2 Absatz 2 das steuerpflichtige Einkommen ganz oder zum Teil zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt, so ist der dem Zuschlage zu Grunde zu legende Steuersatz durch sinngemäße Anwendung der für die Veranlagung der Staatseinkommensteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln.

§ 4.

Bei Festsetzung des jährlichen Voranschlages wird, vorbehältlich der Vorschrift des § 62 Nr. 4 der Stadtverfassung, durch Gemeindebeschluß festgestellt, welcher Prozentsatz für das betreffende Jahr erhoben werden soll.

§ 5.

Die städtische Finanz- und Steuerkommission in Bremerhaven läßt im Anfange jedes Jahres eine Liste der nach § 3 dieses Ortsstatuts Steuerpflichtigen der staatlichen Steuerbehörde zugehen, welche diesen darauf ein Formular zur Vornahme der Selbsteinschätzung zusendet, das bis zu dem darin bezeichneten Termine zurückzuliefern ist. Die Liste mit den wieder eingegangenen Formularen wird der städtischen Kommission nach Ablauf des Termins zurückgesandt.

Wer die Selbsteinschätzung bis zu dem vorgeschriebenen Termine unterläßt, wird von den für den Bezirk der Stadt Bremerhaven erwählten staatlichen Schätzungsbürgern eingeschätzt.

§ 6.

Es bleibt der städtischen Finanz- und Steuerkommission überlassen, mit Steuerpflichtigen Vereinbarungen zu treffen, wonach an Stelle der Gemeindeeinkommensteuer vom Gewerbebetriebe ein für mehrere Jahre im voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbetrag zu entrichten ist.

§ 7.

Die auf Grund des § 5 dieses Ortsstatuts vorgenommenen Schätzungen der Schätzungsbürger und Selbstschätzungen werden durch einen Ausschuß einer Revision unterzogen, welcher aus dem Stadtdirektor oder dessen Stellvertreter, einem von den Stadtverordneten gewählten Stadtverordneten und einem von den Schätzungsbürgern gewählten Schätzungsbürger besteht. An der Revision nehmen die übrigen Schätzungsbürger des Bezirks der Stadt Bremerhaven mit beratender Stimme teil.

Digitized by Google

Der Revisionsausschuß ist zur Erhöhung einer Selbsteinschätzung nur berechtigt, nachdem er den Beteiligten Gehör gestattet hat.

§ 8.

Gegen die Einschätzung ist binnen 14 Tagen nach Zufertigung des Steuerzettels die Reklamation an die senatorischen Mitglieder der Steuerdeputation zulässig. Gegen diese Entscheidung ist hinsichtlich der durch sie erfolgten thatsächlichen Ermittelungen und Schätzungen der Rechtsweg ausgeschlossen. Im übrigen steht dem Beteiligten, vorbehältlich der Vorschrift des § 9 b des Gesetzes, betreffend die bei Erhebung der Einkommensteuer zuständigen, Behörden vom 25. Oktober 1874, in der Fassung des Gesetzes vom 31. Januar 1902 der Rechtsweg frei; derselbe muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung durch Einreichung der Klage bei dem zuständigen Gerichte beschritten werden.

§ 9.

Das Ergebnis der in Gemäßheit der §§ 5—8 erfolgten Steuerveranlagung wird von der städtischen Finanz- und Steuerkommission der staatlichen Steuerbehörde mitgeteilt, welche danach die Steuerbeträge ausschreibt und die Steuerzettel dem Steuerpflichtigen verschlossen zugehen läßt.

§ 10.

Die Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer erfolgt in derselben Weise und in denselben Terminen, wie die Staatseinkommensteuer durch die staatliche Steuerbehörde; der letzteren ist zu diesem Zwecke die Höhe des zu der Staatseinkommensteuer zu erhebenden Zuschlages mitzuteilen.

§ 11.

Die Bestimmungen des Ortsstatuts, betreffend die direkte Gemeindesteuer in Bremerhaven, vom 1. Januar 1889 werden durch vorstehendes Ortsstatut einstweilen nicht berührt. Ebenso ist letzteres einstweilen ohne Einfluß auf die Bestimmung des § 23 der Verfassung der Stadt Bremerhaven, betreffend die Wahl der Stadtverordneten.

Bremerhaven, den 22. März 1902.

Der Stadtrat.
Hagemann.

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses (Beschluß des Stadtrats vom 15. und der Stadtverordnetenversammlung vom 21. März 1902) festgestellt und mittelst Beschlusses des Senats vom 25. März 1902 bestätigt.

Bremerhaven, den 1. April 1902.

Der Stadtrat.
Hagemann.

Digitized by Google

Diese Ausfertigung ist im Anschlagskasten im Stadthause zu Bremerhaven ausgehängt vom 2. bis 10. April 1902 und ist über die geschehene Aushängung von der unterzeichneten Behörde Bekanntmachung unterm 1. April 1902 in der „Nordwestdeutschen Zeitung" und „Provinzial-Zeitung" erlassen.

Bremerhaven, den 11. April 1902.

(L. S.)

Der Stadtrat.
Hagemann.

(Beilage 11.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 120 der Bremer Nachrichten vom 2. Mai 1902).

Auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgenden Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen.

Laufende Nr.	Benennung der Waren	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklasse	
			Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
	33. Steine und Steinwaren.			
	Die laufende Nr. 801 erhält folgende Fassung:			
801 a	Steine, nicht besonders genannte; Rohblöcke	33 a	VII	VI
801 b	—: andere rohe, auch gemahlen; Granatsteine, zur Schmuckfabrikation nicht verwendbar	33 a	VII	VI
801 c	—: Werksteine für Hoch- und Tiefbauten und dergleichen, bloß behauen (bossiert, abgespitzt, abgerichtet 2c.)	33 a	VII	VI
801 d	—: Pflastersteine, bloß behauen (bossiert, abgespitzt, abgerichtet 2c.)	33 a	VII	VII

Bremen, den 1. Mai 1902.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Digitized by Google

(Beilage 12.) Nachtrag zum Ortsstatut XXII der Stadt Vegesack, das Schulwesen in der Stadt Vegesack betreffend.

---

1) Der § 32 des Ortsstatuts XXII, das Schulwesen in der Stadt Vegesack betreffend, erhält folgende Fassung:

§ 32.

Die vorgesetzte Behörde der Schulvorsteher und Lehrer im Sinne des § 83 des bremischen Beamtengesetzes ist der Stadtrat.

Vor Verhängung von Warnungen oder Verweisen ist vom Stadtrat ein Bericht der Schulkommission einzuholen.

2) Der § 33 wird gestrichen. Die Zahl „I." in der Überschrift vor dem § 11 und die Überschrift nach § 32, „II. Schuldiener", fallen fort.

Vorstehender Nachtrag zum Ortsstatut XXII ist mittels Gemeindebeschlusses — Beschluß des Stadtrats vom 14. April 1902, der Stadtverordnetenversammlung vom 18. April 1902 — festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 23. April 1902 bestätigt.

Vegesack, den 24. April 1902.

Der Stadtrat.
Dr. Willmann.

Eine Ausfertigung des dem Obigen nach beschlossenen und bestätigten Nachtrages zum Ortsstatut XXII ist im Stadthause zu Vegesack vom 28. April bis 5. Mai 1902 zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden und ist über die geschehene Auslegung von der unterzeichneten Behörde Bekanntmachung unterm 26. April in der „Norddeutschen Volkszeitung" erlassen.

Vegesack, den 6. Mai 1902.

Der Stadtrat.
Dr. Willmann.

(Beilage 13.) XXVIII. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten der Stadt Vegesack.

---

§ 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 1. Februar 1894 und der zu diesem Gesetze erlassenen Abänderungen, insbesondere Ges. v. 26.1.99. (Gesetzbl. S. 7), Art. 6 Ges. v. 18.7.99. (Gesetzbl.

Digitized by Google

S. 115), Ges. v. 14.3.01. (Gesetzbl. S. 19), Ges. v. 8.5.01. (Gesetzbl. S. 53), sollen auf die Beamten der Stadt Vegesack nach Maßgabe dieses Statuts sinnentsprechende Anwendung finden. Die in dem bezeichneten Gesetz dem Senate zugewiesenen Funktionen werden nach näherer Bestimmung der städtischen Verfassung von dem Stadtrat ausgeübt.

Hinsichtlich des Disziplinarverfahrens (§§ 83 ff. des bremischen Beamtengesetzes) behält es bei der Vorschrift des Titels XI, vom Disziplinarverfahren, § 95 der städtischen Verfassung, sein Bewenden.

§ 2.

An Stelle der im Beamtengesetz genannten Generalkasse tritt die Stadtkasse zu Vegesack.

§ 3.

Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht für die in Anlage 1, ein Anspruch auf Jahrgeld für die in Anlage 2 genannten Dienststellen.

Durch Gemeindebeschluß kann der Anspruch auf Ruhegehalt oder Jahrgeld auch für andere Dienststellen erteilt werden.

§ 4.

Den Beamten und Angestellten, welche einen vertragsmäßigen Anspruch auf Tantième haben, wird bei Berechnung des Ruhegehalts die Hälfte der nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre bezogenen Tantième als persönliche Zulage im Sinne des § 4 des Beamtengesetzes zum Gehalt hinzugerechnet.

§ 5.

An Stelle der §§ 49 und 65 des Gesetzes vom 1. Februar 1894 treten folgende Bestimmungen:

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, zwischen dem Tage des Dienstantritts und dem vollendeten 10. Amtsjahre $^{20}/_{60}$, für jedes weitere Dienstjahr $^{1}/_{60}$ mehr, bis zum Höchstbetrage von $^{40}/_{60}$.

Das Jahrgeld beträgt im 21. Dienstjahre $^{24}/_{60}$ des Gehalts und steigt mit Vollendung jedes Dienstjahres um $^{1}/_{60}$ des Gehalts bis zum Höchstbetrage von $^{36}/_{60}$.

§ 6.

Auf die besoldeten Mitglieder des Stadtrates und die Schulvorsteher, die Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Unterrichtsanstalten findet dieses Ortsstatut keine Anwendung und verbleibt es bezüglich dieser bei den bestehenden Bestimmungen.

Digitized by Google

§ 7.

Das Ortsstatut XXIII, betreffend die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten der Stadt Vegesack, bleibt mit der Maßgabe in Kraft, daß auch den Witwen und Waisen der jahrgeldsberechtigten Angestellten ein entsprechender Anspruch auf Versorgung zustehen soll, jedoch tritt an Stelle des § 11 des genannten Ortsstatuts folgende Bestimmung:

Die Zahlung der Pensionen erfolgt aus der Stadtkasse, der bisherige besondere Pensionsfonds wird aufgehoben.

§ 8.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Bestätigung durch den Senat in Kraft.

Anlage I.

Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten:

1) Direktor des Gas- und Wasserwerks.
2) Rendant.
3) Stadtsekretär.
4) Stadtdiener.

Anlage II.

Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten:

1) Hausvater des Armen-Arbeitshauses.
2) Schuldiener.
3) Büreaudiener.
4) Gasmeister.

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses — Beschluß des Stadtrats vom 14. April 1902, der Stadtverordnetenversammlung vom 18. April 1902 — festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 23. April 1902 bestätigt.

Vegesack, den 24. April 1902.

Der Stadtrat.
Dr. Willmann.

Eine Ausfertigung des dem Obigen nach beschlossenen und bestätigten Ortsstatuts ist im Stadthause zu Vegesack vom 28. April bis 5. Mai 1902 zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden und ist über die geschehene Auslegung von der unterzeichneten Behörde Bekanntmachung unterm 26. April 1902 in der „Norddeutschen Volkszeitung" erlassen.

Vegesack, den 6. Mai 1902.

Der Stadtrat.
Dr. Willmann.

Digitized by Google

(Beilage 14.) XXXI. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend die Gemeindeeinkommensteuer in Vegesack.

§ 1

Die bisher auf Grund von Abschätzungen veranlagte städtische Einkommensteuer für die Stadt Vegesack kommt mit dem 1. April 1902 in Wegfall und wird durch folgende neue Gemeindeeinkommensteuer ersetzt.

§ 2.

Die Besteuerung erfolgt in Form eines Zuschlages zur Staatseinkommensteuer. Auf diesen Zuschlag finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 27. Juli 1900 entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß

a. die Vorschrift des § 2 unter a hinsichtlich des Zuschlages nur für diejenigen gilt, die in der Stadt Vegesack wohnen oder daselbst auf Grund des § 2 unter a Absatz 2 und 3 steuerpflichtig sind,
b. diejenigen, die in Vegesack wohnen, betreffs des Gehalts oder Wartegeldes oder der Pension, die sie aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen, zur Zahlung des Zuschlags verpflichtet sind (vergl. § 3 f und § 5 c des Einkommensteuergesetzes),
c. die im § 2 unter d bezeichneten Personen von der Zahlung des Zuschlags befreit sind,
d. die Einnahmen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde des Bremischen Staates dem Zuschlage nicht unterliegen.

Diejenigen, die in Vegesack wohnen und ihre Einnahmen ganz oder zum größeren Teile aus außerbremischen Gewerbebetrieben beziehen, haben, wenn ihr steuerpflichtiges Einkommen weniger als ein Viertel ihres Gesamteinkommens beträgt, den Zuschlag zu einem vollen Viertel des Gesamteinkommens zu entrichten.

§ 3.

Ist der Zuschlag nur von einem Teile der Einkommensteuer zu erheben oder ist im Falle des § 2 b und des § 2 Absatz 2 das steuerpflichtige Einkommen ganz oder zum Teil zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt, so ist der dem Zuschlage zu Grunde zu legende Steuersatz durch sinngemäße Anwendung der für die Veranlagung der Staatseinkommensteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln.

§ 4.

Bei Festsetzung des jährlichen Voranschlages wird, vorbehaltlich der Vorschrift des § 62 Nr. 4 der Stadtverfassung, durch Gemeindebeschluß festgestellt, welcher Prozentsatz für das betreffende Jahr erhoben werden soll.

Digitized by Google

§ 5.

Die städtische Steuerkommission in Vegesack läßt im Anfange jedes Jahres eine Liste der nach § 3 dieses Ortsstatuts Steuerpflichtigen der staatlichen Steuerbehörde zugehen, welche diesen darauf ein Formular zur Vornahme der Selbsteinschätzung zusendet, das bis zu dem darin bezeichneten Termine zurückzuliefern ist. Die Liste mit den wieder eingegangenen Formularen wird der städtischen Kommission nach Ablauf des Termins zurückgesandt.

Wer die Selbsteinschätzung bis zu dem vorgeschriebenen Termine unterläßt, wird von den für den Bezirk der Stadt Vegesack erwählten staatlichen Schätzungsbürgern eingeschätzt.

§ 6.

Es bleibt der städtischen Steuerkommission überlassen, mit Steuerpflichtigen Vereinbarungen zu treffen, wonach an Stelle der Gemeindeeinkommensteuer vom Gewerbebetriebe ein für mehrere Jahre im voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbetrag zu entrichten ist.

§ 7.

Die auf Grund des § 5 dieses Ortsstatuts vorgenommenen Schätzungen der Schätzungsbürger und Selbstschätzungen werden durch einen Ausschuß einer Revision unterzogen, welcher aus dem Stadtdirektor von Vegesack oder dessen Stellvertreter, einem von den Stadtverordneten gewählten Stadtverordneten und einem von den Schätzungsbürgern gewählten Schätzungsbürger besteht. An der Revision nehmen die übrigen Schätzungsbürger des Bezirks der Stadt Vegesack mit beratender Stimme teil.

Der Revisionsausschuß ist zur Erhöhung einer Selbsteinschätzung nur berechtigt, nachdem er den Beteiligten Gehör gestattet hat.

§ 8.

Gegen die Einschätzung ist binnen 14 Tagen nach Zufertigung des Steuerzettels die Reklamation an die senatorischen Mitglieder der Steuerdeputation zulässig. Gegen diese Entscheidung ist hinsichtlich der durch sie erfolgten thatsächlichen Ermittelungen und Schätzungen der Rechtsweg ausgeschlossen. Im übrigen steht dem Beteiligten, vorbehaltlich der Vorschrift des § 9 b des Gesetzes, betreffend die bei Erhebung der Einkommensteuer zuständigen Behörden, vom 25. Oktober 1874, in der Fassung des Gesetzes vom 31. Januar 1902 der Rechtsweg frei; derselbe muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung durch Einreichung der Klage bei dem zuständigen Gerichte beschritten werden.

§ 9.

Das Ergebnis der in Gemäßheit der §§ 5—8 erfolgten Steuerveranlagungen wird von der städtischen Steuerkommission der staatlichen Steuerbehörde mitgeteilt, welche danach die Steuerbeträge ausschreibt und die Steuerzettel dem Steuerpflichtigen verschlossen zugehen läßt.

Digitized by Google

§ 10.

Die Erhebung der Gemeindeeinkommensteuer erfolgt in derselben Weise und in denselben Terminen, wie die Staatseinkommensteuer durch die staatliche Steuerbehörde, der letzteren ist zu diesem Zwecke die Höhe des zu der Staatseinkommensteuer zu erhebenden Zuschlages mitzuteilen.

§ 11.

Die Bestimmungen des Ortsstatuts X, betreffend die direkten städtischen Steuern in Vegesack, vom 25. November 1889, des Ortsstatuts XXV, betreffend die Hebung der städtischen Steuern und Abgaben, vom 1. April 1901 werden, soweit sie die Gemeindeeinkommensteuer betreffen, aufgehoben, bleiben aber im übrigen in Kraft. Dieses Ortsstatut ist einstweilen ohne Einfluß auf die Bestimmung des § 23 der Verfassung der Stadt Vegesack, betreffend die Wahl der Stadtverordneten.

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses — Beschluß des Stadtrats vom 17. April 1902, der Stadtverordnetenversammlung vom 18. April 1902 — festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 23. April 1902 bestätigt.

Vegesack, den 24. April 1902.

Der Stadtrat.
Dr. Willmann.

Eine Ausfertigung des dem Obigen nach beschlossenen und bestätigten Ortsstatuts ist im Stadthause zu Vegesack vom 28. April bis 5. Mai 1902 zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden und ist über die geschehene Auslegung von der unterzeichneten Behörde Bekanntmachung unterm 26. April 1902 in der „Norddeutschen Volkszeitung" erlassen.

Vegesack, den 6. Mai 1902.

Der Stadtrat.
Dr. Willmann.

(Beilage 15.) Zusatzverordnung des Medizinalamts zur Verordnung vom 15. Januar 1897, betreffend die Beförderung von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen. (Nr. 144 der Bremer Nachrichten vom 27. Mai 1902).

Der § 1 der bezeichneten Verordnung (Gesetzbl. 1897 S. 15) erhält folgenden Zusatz:

Als ansteckende Krankheiten im Sinne dieser Verordnung sind jedenfalls anzusehen:

Aussatz, Cholera, Typhus, Gelbfieber, Pest, Blattern, Scharlach, Diphtherie und Rose.

Bremen, den 24. Mai 1902.

Das Medizinalamt.
Stadtländer.

Der Landherr.
Buff.

Digitized by Google

(Beilage 16.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 147 der Bremer Nachrichten vom 30. Mai 1902).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgenden Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Benennung der Waren	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklasse	
			Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3.	4.	5.
	1. Abfälle.			
8 a	Kleie, Malzkeime, Kartoffelpülpe	1 b	VII	VII
	4. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren.			
	Die jetzigen Nummern 224 und 224 a kommen in Fortfall; an ihre Stelle ist zu setzen:			
224 a	Bittersalz	5 m	I	I
224 b	Schlempekohle	5 m	VI	VI
224 c 1	Bleiasche	5 m	IV	IV
224 c 2	Fabrikate und Präparate der chemischen Industrie, nicht besonders genannt: zu technischen Zwecken	5 m	I	I
224 d	—: zu pharmazeutischen Zwecken; Präparate der Pharmazie	5 m	I	I

Bremen, den 29. Mai 1902.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 20.

XXXVI. Gesetz, betreffend Ergänzung des Straßenplans in der ehemaligen Feldmark Utbremen.

Vom 12. Juni 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 23. Mai / 4. Juni 1902 ergänzten Straßenplan in der ehemaligen Feldmark Utbremen Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 12. Juni 1902.

(Beilage 17.) Ortsstatut der Stadt Bremerhaven, betreffend die Pensionen der Witwen und Waisen der Beamten der Stadt Bremerhaven.

§ 1.

Die Witwen und Kinder der im Dienste der Stadt stehenden Beamten haben Anspruch auf Pensionen nach Maßgabe dieses Ortsstatuts, wenn der verstorbene Ehemann oder Vater

entweder im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand zur Zeit seines Todes einen rechtlichen Anspruch auf Ruhegehalt aus städtischen Mitteln gehabt hätte,

oder in den Ruhestand versetzt war und auf Grund eines rechtlichen Anspruchs Ruhegehalt aus städtischen Mitteln bezogen hat.

Digitized by Google

§ 2.

Die Witwenpension beträgt 40 % desjenigen Ruhegehalts, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 3.

Waisenpensionen erhalten die ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder, wenn ein Anspruch auf Witwenpension nicht besteht oder erloschen ist. Sie ist für mehrere Kinder der Witwenpension gleich und beträgt für ein Kind die Hälfte derselben.

§ 4.

Scheidet ein pensionsberechtigtes Kind aus, so beginnt die infolge davon eintretende Erhöhung der Pensionen der übrigen mit dem nächsten Vierteljahre.

§ 5.

War die Witwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird die Witwenpension für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt.

Bei den Waisenpensionen findet eine entsprechende Kürzung nicht statt.

§ 6.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben und nach dem Ermessen des Stadtrats zu dem Zwecke geschlossen ist, um der Witwe den Bezug der Witwenpension zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Pension haben die Witwe und die Kinder eines in den Ruhestand versetzten Beamten aus einer Ehe, die erst nach Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist.

§ 7.

Die Witwen- und Waisenpensionen werden im voraus am ersten Werktage jedes Kalendervierteljahres gezahlt. Die erste Auszahlung geschieht an dem ersten Zahltage, welcher auf die letzte Zahlung von Gehalt, Gnadengehalt, Ruhegehalt oder Wartegeld folgt.

§ 8.

Die Witwen- und Waisenpension kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet, noch sonst übertragen werden.

Digitized by Google

§ 9.

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:
1) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem er sich verheiratet oder stirbt,
2) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§ 10.

Die ruhegehaltsberechtigten Beamten der Stadt sind verpflichtet, der Pensionskasse durch Zahlung der festgesetzten Beiträge beizutreten.

Beim Eintritt in das mit Ruhegehaltsberechtigung verbundene Amt hat der Beamte ein Prozent des ersten Jahresgehalts als einmaligen Beitrag an die Pensionskasse zu bezahlen. Für die bereits angestellten Beamten beträgt der an die Pensionskasse zu zahlende einmalige Beitrag ein Prozent des zur Zeit des Inkrafttretens dieses Ortsstatuts bezogenen Gehalts. Erst mit der Zahlung dieses Beitrages entsteht der Pensionsanspruch.

Außerdem hat jeder ruhegehaltsberechtigte Beamte der Stadt Bremerhaven als Jahresbeitrag ein Prozent seines Jahresgehalts zu leisten. Dieser Beitrag wird vierteljährlich postnumerando von der Gehaltszahlung in Abzug gebracht.

§ 11.

Die Zahlung der Pensionen erfolgt aus einer besonderen Pensionskasse welche besteht aus:
1) den einmaligen und jährlichen Beiträgen der ruhegehaltsberechtigten städtischen Beamten (§ 10),
2) einem in halbjährlichen Raten von seiten der Stadt zu leistenden jährlichen Zuschusse von 4000 ℳ,
3) den Überschüssen der jährlichen Verwaltung,
4) falls die nach 1 bis 3 verwendbaren Mittel der Kasse zur Deckung der Pensionen nicht ausreichen sollten, kann während dieser Zeit der von den ruhegehaltsberechtigten Beamten zu zahlende jährliche Beitrag erhöht werden, jedoch im Höchstbetrage auf zwei Prozent des Jahresgehalts. Ein dabei etwa noch verbleibender Fehlbetrag wird durch einen außerordentlichen Zuschuß der Stadtkasse gedeckt.

Die Pensionskasse wird vom Stadtrate verwaltet.

§ 12.

Keinen Anspruch auf Pension nach diesem Ortsstatut haben die Hinterbliebenen solcher Beamten, welche vor Inkrafttreten dieses Ortsstatuts bereits in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben sind.

Digitized by Google

§ 13.

Mit dem Inkrafttreten dieses Ortsstatuts ist die Verpflichtung der ruhegehaltsberechtigten Lehrer der städtischen Schulen zum Eintritt in die Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse in Bremerhaven aufgehoben.

§ 14.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Bremerhaven, den 18. Januar 1902.

Der Stadtrat.
Hagemann.

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses (Beschluß des Stadtrats vom 4. und der Stadtverordnetenversammlung vom 11. März 1902) festgestellt und mittels Beschlusses des Senats vom 15. März 1902 bestätigt.

Bremerhaven, den 21. März 1902.

Der Stadtrat.
Hagemann.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 21.

XXXVII. Verordnung, betreffend gegenseitige Anerkennung von Aichscheinen für Binnenschiffe.

Vom 20. Juni 1902.

Der Senat verordnet unter Bezug auf die Aichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Weser vom 25. Juli 1901 (Gesetzbl. S. 153):

Nachdem die zwischen dem Deutschen Reich und Österreich vereinbarte, durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Juni 1899 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 202) veröffentlichte Schiffsaichordnung für die Elbe ohne sachliche Änderung auf sämtlichen Wasserstraßen Preußens (abgesehen vom Rhein mit seinen Nebenflüssen und dem Dortmund-Emskanal) sowie auf den Binnenschiffahrtswegen in Braunschweig, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz eingeführt ist, die genannten Staaten und die bremische Regierung auch sich darüber verständigt haben, die Aichergebnisse gegenseitig anzuerkennen, sind fortan die Aichscheine, welche für Binnenschiffe von Aichbehörden jener Staaten ausgestellt werden, von den bremischen Behörden den in Bremen ausgestellten gleich zu achten. Ebenso sind die im Geltungsbereich der Elbaichordnung von hamburgischen, anhaltischen, sächsischen oder österreichischen Aichbehörden ausgeführten Aichungen auf den bremischen Binnenschiffahrtswegen anzuerkennen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 20. Juni 1902.

Ausgegeben am 20. Juni 1902. 28

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 22.

XXXVIII. Gesetz, betreffend die Zulässigkeit ortsstatutarischer Vorschriften über die Beschränkung und Entziehung von Grundeigentum in den Hafenstädten.

Vom 25. Juni 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

In den Hafenstädten kann durch Ortsstatut das Grundeigentum Beschränkungen unterworfen oder die Entziehung des Grundeigentums für zulässig erklärt werden:

1) in den Fällen und in den Grenzen, in denen gleiches durch die bremische Bauordnung für das Grundeigentum in der Stadt Bremen zugelassen ist;
2) zum Zweck der Festsetzung neuer Straßen- und Häuserlinien für vorhandene Straßen in Übereinstimmung mit den für die Stadt Bremen geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
3) zum Zweck der Anlage neuer oder der Änderung oder Verbindung bestehender Straßen und Plätze nach Maßgabe der im Gesetze über die Enteignung von Grundeigentum getroffenen Bestimmungen und in den Grenzen, in denen zu gleichem Zweck Enteignungen von Grundeigentum in der Stadt Bremen zugelassen sind.

Die Festsetzung neuer Straßen- und Häuserlinien in Gemäßheit der Vorschrift unter 2) sowie die Entscheidung über den Umfang und die Bedingungen der vorzunehmenden Enteignungen in Gemäßheit der Vorschrift unter 3) kann nur durch Gemeindebeschluß erfolgen. Der Gemeindebeschluß bedarf der Bestätigung des Senats.

Das Ortsstatut darf, auch hinsichtlich des Verfahrens, keine Bestimmungen enthalten, die für die von einer Entziehung oder Beschränkung des Eigentums betroffenen Personen ungünstiger sind, als die entsprechenden für die Stadt Bremen geltenden Gesetze. Werden diese Gesetze zu Gunsten der bezeichneten Personen

Digitized by Google

geändert, so ist das Ortsstatut entsprechend zu ändern, erforderlichenfalls durch Anordnung des Senats.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 25. Juni 1902.

XXXIX. Bekanntmachung, betreffend die Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung.

Vom 25. Juni 1902.

Der Senat bringt nachstehend die vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen der Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung, soweit sie für die Inhaber von Schaumwein in Betracht kommen, mit dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß als Hebestellen, bei denen nach § 3 dieser Ordnung der am 1. Juli d. J. im freien Verkehr befindliche Schaumwein anzumelden ist, zuständig sind:
für die Stadt Bremen und das Landgebiet:
das Hauptzollamt Bremen,
für die Stadt Bremerhaven:
das Hauptzollamt Bremerhaven,
für die Stadt Vegesack:
das Nebenzollamt I. Vegesack.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 25. Juni 1902.

Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung.

§ 1.

Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 außerhalb einer Schaumweinfabrik oder einer Zollniederlage befindet, unterliegt der im § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetze*) vorgesehenen Schaumweinsteuer in Form einer Nachsteuer.

*) § 2 der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen lautet:
Die Steuer wird nach dem Raumgehalte der den Schaumwein enthaltenden Umschließungen berechnet.
Sie beträgt für jede Umschließung
a. bei Schaumwein aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein
1) in Umschließungen mit
Raumgehalt über 120, jedoch nicht über 230 ccm (viertel Flaschen) 2 ₰,

Digitized by Google

Von der Nachsteuer bleibt befreit:

a. Schaumwein, der nachweislich der Verzollung unterlegen hat;
b. sonstiger Schaumwein im Besitze von Haushaltungsvorständen, die weder Ausschank noch Handel mit alkoholischen Getränken betreiben, sofern seine Gesamtmenge nicht mehr als 30 ganze Flaschen oder eine entsprechende Menge von kleineren oder größeren Flaschen beträgt;
c. Schaumwein, der unter Steuerkontrolle ausgeführt wird.

§ 2.

Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund des § 1 Abs. 2 unter a beansprucht, so ist von den Beteiligten durch Vorlegung der Zollquittungen oder der Handelsbücher, des Briefwechsels oder in sonst glaubwürdiger Weise nachzuweisen, daß der Schaumwein der Eingangsverzollung unterlegen hat.

Befinden sich im Falle des § 1 Abs. 2 unter b im Besitze eines Haushaltungsvorstandes mehr als 30 ganze Flaschen Schaumwein, so ist der gesamte Vorrat nachzuversteuern. Beim Vorhandensein von Schaumwein aus Traubenwein und solchem aus Fruchtwein werden die Mengen beider Arten zusammengerechnet. Konsumvereine, Kasinos, Logen und ähnliche Vereinigungen gehören nicht zu den von der Nachsteuer befreiten Haushaltungsvorständen.

Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund des § 1 Abs. 2 unter c beansprucht, so ist der Schaumwein bis zur Ausfuhr unter amtliche Kontrolle zu stellen. Erfolgt die Ausfuhr nicht bis zum 30. September 1902, so ist der Schaumwein zu versteuern.

---

2) in Umschließungen mit
Raumgehalt über 230, jedoch nicht über 425 ccm (halbe Flaschen) 5 ₰,
3) in Umschließungen mit
Raumgehalt über 425, jedoch nicht über 850 ccm (ganze Flaschen) 10 ₰,
4) in Umschließungen mit
Raumgehalt über 850, jedoch nicht über 1700 ccm (Doppelflaschen) 20 ₰;

b. bei anderem Schaumwein und bei schaumweinähnlichen Getränken
1) in Umschließungen mit Raumgehalt nicht über
120 ccm (achtel Flaschen) 6 ₰,
2) in Umschließungen mit
Raumgehalt über 120, jedoch nicht über 230 ccm (viertel Flaschen) 12 ₰,
3) in Umschließungen mit
Raumgehalt über 230, jedoch nicht über 425 ccm (halbe Flaschen) 25 ₰,
4) in Umschließungen mit
Raumgehalt über 425, jedoch nicht über 850 ccm (ganze Flaschen) 50 ₰,
5) in Umschließungen mit
Raumgehalt über 850, jedoch nicht über 1700 ccm (Doppelflaschen) 1 ℳ.

Bei Umschließungen mit Raumgehalt über 1700 ccm ist für je 800 ccm des über 1700 ccm hinausgehenden Raumgehalts und ebenso für einen überschießenden Raumgehalt von weniger als 800 ccm eine ganze Flasche anzunehmen.

Digitized by Google

§ 3.

Wer am 1. Juli 1902 im freien Verkehre befindlichen Schaumwein im Besitz oder Gewahrsam hat, hat ihn spätestens am 3. Juli 1902 bei der Hebestelle seines Bezirkes schriftlich unter Angabe der Art und Menge und des Aufbewahrungsraums anzumelden. Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 unterwegs befindet, ist vom Empfänger anzumelden, sobald er in dessen Besitz gelangt ist. Anzumelden ist auch der am 1. Juli 1902 bei Wirten, Händlern und den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Vereinigungen vorhandene Bestand an ausländischem verzollten Schaumweine.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich:

1) für Schaumwein, der nach § 1 Abs. 2 unter b von der Nachsteuer befreit bleibt;
2) für Schaumwein, der im Lagerbuch einer Schaumweinfabrik nachzuweisen ist.

Zur Nachsteueranmeldung sind Vordrucke zu benutzen, welche von der Hebestelle unentgeltlich geliefert werden.

§ 4.

Die Anmeldungspflichtigen haben den Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche nötig sind, um die amtlichen Feststellungen in den erforderlichen Grenzen zu vollziehen.

Die bis zum Zeitpunkte der Revision erfolgten Veränderungen des angemeldeten Schaumweinvorrats durch Zu- und Abgang sind den Revisionsbeamten vor Beginn der Revision mitzuteilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.

§ 5.

Nach Empfang der Nachsteueranmeldung haben die Revisionsbeamten so bald als möglich an Ort und Stelle Art und Menge des vorhandenen Schaumweins festzustellen.

Zur Feststellung der Art des Schaumweins können Proben, gegen Entrichtung des Einkaufspreises, entnommen werden.

Bei der Feststellung der Menge des Schaumweins sind die Umschließungen nach ihrer Größe getrennt aufzuführen; die angemeldete Größe der Umschließungen ist, soweit nicht augenscheinlich falsche Angaben vorliegen, als richtig anzunehmen.

§ 6.

Die Beamten haben das Ergebnis der Revision in die Nachsteueranmeldung einzutragen, den Befund zu unterzeichnen und von den Beteiligten zur Anerkennung mit unterschreiben zu lassen. Sodann sind unter amtlicher Aufsicht an die Umschließungen des nachsteuerpflichtigen Schaumweins die zutreffenden Schaumweinsteuerzeichen und an die Umschließungen des verzollten Schaumweins Zollzeichen

Digitized by Google

anzulegen. Für die Entwertung und Anbringung der Steuer- und Zollzeichen gelten die in den §§ 9 und 10 der Ausführungsbestimmungen**) gegebenen Vorschriften. Gebühren sind nicht zu erheben.

Für Schaumwein, der in der Zeit zwischen der Anmeldung und der Revision verbraucht ist, ist ein entsprechender Steuerbetrag bar einzuzahlen.

§ 7.

Die Hebestelle setzt nach Maßgabe der angebrachten Steuerzeichen oder des nachgewiesenen Verbrauchs den Betrag der zu entrichtenden Nachsteuer fest und teilt ihn dem Zahlungspflichtigen sofort schriftlich mit. Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag innerhalb 8 Tage einzuzahlen.

§ 8.

Auf Antrag kann der der Nachsteuer unterliegende und der mit Zollzeichen zu versehende Schaumwein, sofern der gesamte auf demselben Grundstücke befindliche Bestand mehr als 500 ganze Flaschen beträgt, unter amtliche Kontrolle genommen werden. Die Nachversteuerung oder Anbringung von Zollzeichen ist in diesem Falle bei der Entnahme des Schaumweins aus der Kontrolle, jedoch spätestens am 30. September 1902 zu bewirken. Die näheren Bestimmungen trifft im einzelnen Falle das Hauptamt.

§ 9.

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Besteuerung des Schaumweins getroffenen Strafbestimmungen geahndet.

**) Die §§ 9 und 10 der Schaumweinsteuer-Ausführungsbestimmungen lauten:

§ 9.

Die Steuerzeichen sind vor ihrer Anbringung dadurch zu entwerten, daß der Tag der Anbringung handschriftlich mit Tinte oder durch Stempelung mit wasserbeständiger Farbe oder mittels Durchlochung auf der Mitte jedes Steuerzeichens vermerkt wird. Der Tag und das Jahr sind durch arabische Ziffern zu bezeichnen, dabei dürfen die beiden ersten Ziffern der Jahreszahl weggelassen werden. Der Monat muß durch Buchstaben bezeichnet werden; allgemein übliche und verständliche Abkürzungen sind zulässig. Nachträgliche Änderungen dürfen an dem Entwertungsvermerke nicht vorgenommen werden.

§ 10.

Das Steuerzeichen ist bei Flaschen am Halse unterhalb der nach § 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 geforderten Angaben (vergl. die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein u. s. w., vom 2. Juli 1901, Reichs-Gesetzbl. S. 257) sorgfältig anzukleben. Dabei muß mindestens die halbe Streifenlänge unmittelbar auf dem Glase aufliegen und die Enden müssen auf eine der Streifenbreite mindestens gleichkommende Strecke einander decken.

Digitized by Google

Eine Hinterziehung der Nachsteuer liegt insbesondere dann vor, wenn die Menge des Schaumweins absichtlich zu gering angegeben ist, oder wenn Schaumwein, der dem höheren Steuersatze unterliegt, absichtlich mit einer Bezeichnung angemeldet wird, welche den niederen Steuersatz begründet.

XL. Bekanntmachung, betreffend Erstreckung der Frist für die Einführung eines neuen Steuerkommandos auf den im Dienste des bremischen Staats stehenden Fahrzeugen.

Vom 25. Juni 1902.

Der Senat verordnet:

Der § 3 der Bekanntmachung vom 5. September 1901, betreffend die Einführung eines neuen Steuerkommandos auf den im Dienste des Bremischen Staats stehenden Fahrzeugen, (Gesetzbl. S. 197), wird dahin abgeändert, daß an Stelle des dort vorgesehenen Termins für das Infrafttreten der neuen Vorschriften, des 1. Juli 1902, der Senat die Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens bis auf weiteres noch vorbehält.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 25. Juni 1902.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 23.

XLI. Gesetz, betreffend Änderung des das Wasserwerk betreffenden Gesetzes vom 26. Juni 1888.

Vom 2. Juli 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Die Anlage des Gesetzes vom 26. Juni 1888, betreffend das Wasserwerk (Gesetzbl. S. 160), wird wie folgt geändert:

1) II. 4 erhält folgende Fassung:

Für jedes auf dem Grundstücke betriebene Gewerbe oder Geschäft, durch welches der gewöhnliche Wohnungs- und Haushaltungsbedarf an Wasser gesteigert wird, ein dem Mehrbedarfe nach Abschätzung der Verwaltung entsprechender, zum gesetzlichen Maßpreise zu berechnender Betrag von mindestens 1 ℳ. Der gesetzliche Maßpreis für das Kubikmeter beträgt zur Zeit 12 Pfennig in der Stadt und 15 Pfennig im Landgebiete.

2) II. erhält folgenden sechsten Absatz:

Ob ein Zimmerspringbrunnen oder eine dem ähnliche Wasserbenutzungseinrichtung nach Ansatz 5 mit ungemessenem Wasser zu versorgen ist, oder die Anwendung eines Wassermessers erforderlich macht, entscheidet die Verwaltung.

Digitized by Google

3) II. erhält folgenden siebenten Absatz:

Eine unentgeltliche Wasserlieferung für Spülabtritte wird nur gewährt, wenn die Spüleinrichtung den Anfordungen der Verwaltung entspricht.

4) In III wird im zweiten Satze statt 3 Mark 1 Mark gesetzt.

5) IV. Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

wenn das vertragsmäßige Wassergeld auf das Kubikmeter des gelieferten Wassers weniger ausmacht als den gesetzlichen Maßpreis.

6) V. erhält folgende Fassung:

Bei Messung der Wasserlieferung auf Kosten des Konsumenten wird vertragsmäßig ein Wassergeld vorläufig festgesetzt, welches der Konsument für die Wasserlieferung in halbjährlichen Raten vorauszuzahlen hat. Dieses Wassergeld wird nach den für ungemessene Lieferungen geltenden Vorschriften unter II 1, 3 und 4 bemessen, außerdem mit 15 *M.* jährlich für jeden Springbrunnen im Freien und mit 5 *M.* für jeden Zimmerspringbrunnen oder eine dem ähnliche Wasserbenutzungseinrichtung.

Wenn jedoch die unter die Ansätze II 1 und 3 fallenden Objekte ganz oder erheblichen Teils anderen als Wohnungs-, Haushaltungs- und Luxuszwecken dienen, so kann die Verwaltung statt dieser Ansätze einen geringeren Betrag des vorauszuzahlenden Wassergeldes festsetzen, der nach ihrer Schätzung der Vergütung für die zu erwartende Wasserlieferung zum gesetzlichen Maßpreise entspricht.

Wenn das vorausgezahlte Wassergeld weniger als den gesetzlichen Maßpreis auf die entsprechende Wasserlieferung ergiebt, so hat der Konsument das Fehlende nachzuzahlen; wenn es dagegen einen höheren Preis ergiebt, so wird ihm das zuviel gezahlte zurückerstattet bis auf die aus den Ansätzen II 1 und 3 sich ergebenden Beträge.

Solchen Abnehmern, welche Wassermesser haben, ist es gestattet, nach vorhandenen Spülaborten Zweigleitungen anzulegen, die ebenfalls mit Wassermessern versehen sind. Bei der Berechnung des zu entrichtenden Wassergeldes werden die Angaben der letzteren von dem Gesamtverbrauch in Abzug gebracht. Verzichten jedoch solche Abnehmer auf Anbringung von Wassermessern für den Verbrauch ihrer Spülklosetts, so wird ihnen zurückerstattet:

1) von dem den Ansatz II 1 übersteigenden Wassergelde in der Stadt $^{2}/_{5}$, im Landgebiete $^{1}/_{2}$ vom Tausend des Bauwertes,

Digitized by Google

2) von dem gemäß V Abs. 2 festgesetzten Wassergelde die Hälfte des endgültigen Wassergeldes.

Die Zurückerstattung beträgt bei Nichtanbringung eines Zweigwassermessers in keinem Falle mehr als 20 ℳ, auch sind im Falle der Ziffer 2 mindestens 3 ℳ Wassergeld zu zahlen.

Artikel 2.

Den Bestimmungen im Artikel 1 Ziffer 6) V. Abs. 3 und 4 wird rückwirkende Kraft gegeben, so daß sie als vom 1. April 1901 an gültig anzusehen sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. Juni und bekannt gemacht am 2. Juli 1902.

XLII. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über das Wasserwerk.

Vom 2. Juli 1902.

Auf Grund der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 24./25. Juni 1902 (Verhdlgn. S. 492 und 495) wird der Text des Gesetzes vom 26. Juni 1888, betreffend das Wasserwerk (Gesetzbl. S. 157), wie er sich aus den in den Gesetzen vom 12. Januar 1890 (Gesetzbl. S. 1), vom 12. April 1896 (Gesetzbl. S. 71) und vom 29. Juni 1902 (Gesetzbl. S. 113) enthaltenen Abänderungen ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. Juni und bekannt gemacht am 2. Juli 1902.

Gesetz, betreffend das Wasserwerk.

Vom 2. Juli 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

I.

§ 1.

Die Verwaltung des Wasserwerks wird von der Deputation für die Gas- und Wasserwerke nach den für das Gaswerk bestehenden Vorschriften geführt.

§ 2.

Die Kosten des Wasserwerks, insbesondere die jährliche Verzinsung des Anlage- und Betriebskapitals mit fünf Prozent, die auf ein und einhalb Prozent

Digitized by Google

des Anlagekapitals festgesetzte jährliche Amortisation und die Betriebskosten werden gedeckt durch ein vom Staate für dessen Bedarf zu zahlendes Aversum, durch den Ertrag des Wassergeldes für Privatleitungen und durch eine Steuer unter dem Namen Wassersteuer, welche so hoch bemessen wird, daß der Ertrag den nach Veranschlagung des Aversums und der Wassergelder verbleibenden Rest begleicht.

§ 3.

Die Wassersteuer wird bemessen nach dem Gebäude- oder dem Grundsteuerwerte oder dem Mietzinse nach Maßgabe der im jährlichen Steuergesetze für die Ermittlung der Erleuchtungssteuer getroffenen Bestimmungen. Sie wird erhoben in der Stadt Bremen von jedem Eigentümer und jedem Mieter, im Landgebiet von denjenigen Eigentümern und Mietern, deren Grundstücke oder gemietete Gebäude an einer auf Kosten des Wasserwerks mit Röhrenleitung versehenen Straße liegen oder durch eine für Privatrechnung hergestellte Leitung mit Wasser versorgt werden.

An nur teilweise oder gar nicht mit Röhrenleitungen versehenen Straßen des Landgebiets sind nur diejenigen der Gebäudesteuer unterliegenden und diejenigen der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke steuerpflichtig, welche mit ihrer nächsten Grenze nicht weiter als fünfzig Meter von einem Hydranten oder Freibrunnen entfernt liegen.

Im Landgebiet kommen die der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke nur nach ihrem Grundsteuerwerte bis zu einer Tiefe von höchstens einhundertfünfzig Meter, von der Straße gerechnet, in Ansatz, wobei verschiedene aneinander grenzende Katasterparzellen eines und desselben Besitzers als ein Grundstück zusammenzufassen sind.

Gebäudesteuerwert, Grundsteuerwert und Mietzins tragen zu der Steuer in dem Verhältnis bei, daß für je ein pro mille Steuer vom Gebäudesteuerwerte

a. zwei und einhalb Prozent vom Reinertrage,
b. zwei Prozent Steuer vom Mietzinse berechnet werden.

§ 4.

Die für die Erleuchtungssteuer getroffenen gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für die Wassersteuer, soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt.

§ 5.

Die Höhe der Wassersteuer und der Betrag des Aversums (§ 2) werden jährlich durch Senat und Bürgerschaft festgestellt, und zwar die Wassersteuer für das Landgebiet um den vierten Teil höher als für die Stadt.

II.

§ 6.

Die besonderen Bedingungen, unter welchen an Konsumenten Wasser durch Privatleitungen abgegeben wird, werden von der Verwaltung des Wasserwerks mit den Beteiligten vertragsmäßig festgesetzt; dieselben dürfen jedoch mit den Vorschriften der Anlage nicht im Widerspruch stehen.

Digitized by Google

§ 7.

Den Beamten des Wasserwerks steht zum Behuf der Kontrolle der unbehinderte Zutritt zu allen Teilen der Privatleitung frei.

§ 8.

Bei Ausbruch eines Brandes muß jede in der Nähe desselben belegene Privatleitung auf die erste Aufforderung der Polizeibehörde oder eines Beamten des Wasserwerks oder des Kommandos der Feuerwehr solange geschlossen werden, wie der Zweck der Brandlöschung es erfordert. In Brandfällen ist die Feuerwehr befugt, jede Privatleitung unentgeltlich zu benutzen. Wenn Wassermesser vorhanden sind, wird das durch die Feuerwehr verbrauchte Wasser dem Konsumenten nicht berechnet. Den in Abzug zu bringenden Betrag bestimmt die Verwaltung des Wasserwerks.

§ 9.

Jede fahrlässige oder absichtliche Vergeudung oder mißbräuchliche Verwendung des Wassers einer Privatleitung, sowie jede Überlassung des Wassers an andere zur Benutzung dieser Privatleitung nicht Berechtigte ist, sofern nicht das Wasser derselben mit einem Wassermesser gemessen oder dazu von der Verwaltung des Wasserwerks die Genehmigung erteilt wird, verboten.

Jeder Konsument ist in dieser Beziehung für die Handlungen und Unterlassungen seiner Hausgenossen, sowie seines Dienst- und Arbeits- und Geschäftspersonals verantwortlich und verpflichtet, Übertretungen seiner Mitbewohner thunlichst zu verhüten.

§ 10.

Die auf den Straßen angelegten Hydranten und Absperrvorrichtungen der Wasserleitungen dürfen nur von den dazu Angestellten geöffnet und geschlossen werden.

§ 11.

Jedermann darf die öffentlichen Freibrunnen zur Entnahme des zu seinem gewöhnlichen Haushaltungsbedarfe nötigen Wassers benutzen. Die Entnahme zu anderen, namentlich gewerblichen Zwecken, wie auch zur Straßen- oder Gartenbewässerung ist verboten.

Das Wasser der Freibrunnen darf nur fortgeschafft werden in Gefäßen, welche getragen werden; namentlich ist die Ableitung und der Transport des Wassers durch Anlegung von Schläuchen, Füllung von Tonnen, sowie die Fortschaffung des Wassers mittels Fahrzeuge den Privaten verboten.

Ebenso ist das Spülen, Waschen und Reinigen von Sachen an den Freibrunnen verboten. Die Hebel der Freibrunnen müssen sofort nach Entnahme des Wassers geschlossen werden. Jede fahrlässige oder absichtliche Vergeudung des Wassers der Freibrunnen, namentlich durch Öffnen derselben, ist verboten.

Digitized by Google

§ 12.

Jede fahrlässige oder absichtliche Beschädigung oder Verunreinigung der in oder auf öffentlichem Grunde befindlichen Hydranten, Freibrunnen, Springbrunnen und sonstigen Anlagen des Wasserwerks ist verboten.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 8 bis 12 werden mit einer Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft geahndet.

§ 14.

Es steht der Verwaltung des Wasserwerks frei, in den Fällen der §§ 8, 9, sowie im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung des schuldigen Wassergeldes den Wasserzufluß aus dem Hauptrohre dem betreffenden Konsumenten abzusperren.

§ 15.

Entstehen zwischen dem Konsumenten und der Verwaltung des Wasserwerks Streitigkeiten über die Benutzung der Wasserleitung, so ist der Konsument verpflichtet, den schriftlich zu erlassenden Anordnungen der Verwaltung Folge zu leisten, bis das zuständige Gericht, an welches die Berufung innerhalb sechs Wochen freisteht, einen anderweitigen Bescheid abgegeben hat.

Handelt der Konsument den getroffenen Anordnungen zuwider, so steht der Verwaltung des Wasserwerks frei, den Wasserzufluß abzusperren.

Anlage. Vorschriften, die Anlegung und Benutzung von Privatwasserleitungen betreffend.

I. Anlegung der Leitungen.

Die Abzweigung von der Hauptrohrleitung bis an die Grenze des Privatgrundstücks samt der vor letzterer anzubringenden Absperrvorrichtung wird mit allem Zubehör durch die Verwaltung des Wasserwerks auf Kosten des Bestellers zu Tarifpreisen, welche von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden, ausgeführt, und zwar wird in der Regel für jedes Grundstück eine besondere Anschlußleitung hergestellt. Die Länge der Abzweigung, für welche der Besteller die Kosten zu zahlen hat, wird für alle wassersteuerpflichtigen Grundstücke, ohne Rücksicht auf ihre Entfernung von der Hauptrohrleitung, von der Mitte der Straße gerechnet, von welcher die Einführung der Leitung auf das Grundstück beantragt wird, jedoch höchstens zu zehn Meter. Für Grundstücke, welche vermöge ihrer Lage (§ 3 des Gesetzes) nicht wassersteuerpflichtig sind, bleibt die Anlage einer Anschlußleitung der Verständigung mit der Verwaltung vorbehalten.

Digitized by Google

Die Zweigleitungen mit Zubehör, soweit sie in öffentlichem Grunde liegen, werden von der Verwaltung des Wasserwerks unterhalten und sind deren Eigentum.

II. Vergütung der Benutzung bei dauernder Versorgung.

Für die vertragsmäßige Benutzung einer Privatleitung zahlt der Konsument halbjährlich im voraus ein Wassergeld, dessen Jahresbetrag nach folgenden Ansätzen berechnet wird:

1) für die auf dem Grundstücke befindlichen Gebäude und baulichen Anlagen in der Stadt 3/5 per mille und im Landgebiete 3/4 per mille von dem Bauwerte derselben (§ 4 der Anlage A zum Grundsteuergesetze vom 11. Oktober 1878);
2) für die zum Grundstücke gehörige Garten- oder Kulturlandfläche, einschließlich darauf befindlicher Gewächshäuser, 3 ₰ für je ein Quadratmeter. Auf Hausgärten, welche weder Rasenflächen, noch Blumen- oder Gemüsebeete enthalten, findet dieser Ansatz keine Anwendung;
3) für jedes Pferd, für jedes Stück Rindvieh, jeden zur Personenbeförderung bestimmten Wagen, welche sich auf dem Grundstücke befinden, 3 ℳ; außerdem für je ein Quadratmeter Grundfläche eines Stalles für kleineres Vieh 20 ₰;
4) für jedes auf dem Grundstücke betriebene Gewerbe oder Geschäft, durch welches der gewöhnliche Wohnungs- und Haushaltungsbedarf an Wasser gesteigert wird, ein dem Mehrbedarfe nach Abschätzung der Verwaltung entsprechender, zum gesetzlichen Maßpreise zu berechnender Betrag von mindestens 1 ℳ. Der gesetzliche Maßpreis für das Kubikmeter beträgt zur Zeit 12 ₰ in der Stadt und 15 ₰ im Landgebiete;
5) für jeden auf dem Grundstücke vorhandenen Zimmerspringbrunnen 15 ℳ.

Die Anwendung dieser Ansätze ist lediglich durch das Vorhandensein der betreffenden Objekte bedingt, ohne Rücksicht darauf, ob für dieselben Leitungswasser benutzt wird oder nicht.

Ansatz 1 berechtigt den Konsumenten zur Entnahme des gewöhnlichen Wohnungs- und Haushaltungsbedarfs, einschließlich des nötigen Wassers zur Spülung von Bedürfnisanstalten mit selbstthätig wirkender Wasserabsperrung, für Bäder der Hausgenossen und zur Besprengung des das Grundstück begrenzenden Straßenteils.

Ansatz 2 berechtigt zur Bewässerung der Garten- oder Landfläche durch Begießen aus Gefäßen oder Besprengen aus einem mit der Hand geführten Schlauche. Auf das über fünfhundert Quadratmeter vorhandene Flächenmaß kann eine Ermäßigung des Ansatzes 2 gewährt werden.

Wenn und soweit die unter 3 erwähnten Objekte nicht regelmäßig auf dem Grundstücke gehalten werden oder dieselben hauptsächlich zu Geschäftszwecken dort vorhanden sind, so werden die betreffenden Ansätze ermäßigt.

Digitized by Google

Ob ein Zimmerspringbrunnen oder eine dem ähnliche Wasserbenutzungseinrichtung nach Ansatz 5 mit ungemessenem Wasser zu versorgen ist, oder die Anwendung eines Wassermessers erforderlich macht, entscheidet die Verwaltung.

Eine unentgeltliche Wasserlieferung für Spülabtritte wird nur gewährt, wenn die Spüleinrichtung den Anforderungen der Verwaltung entspricht.

III. Vergütung von Wasserlieferungen für zeitweiligen Bedarf.

Die Entnahme von ungemessenem Wasser für vorübergehende Zwecke (Baubedarf, Spülen von Kanälen, Füllen von Dampfkesseln u. s. w.) ist nur nach vorgängiger Genehmigung der Verwaltung gestattet. Nach dem von letzterer abgeschätzten Bedarf wird die Vergütung mit 15 ₰ für das Kubikmeter Wasser berechnet, mindestens jedoch mit 1 ℳ für jeden Abschätzungsfall. Die Verwendung des Wassers für Feuerlöschzwecke ist frei.

IV. Anwendung von Wassermessern.

Die Verwaltung des Wasserwerks ist jederzeit berechtigt, in einer Privatleitung nach ihrem Ermessen und auf ihre Kosten einen Wassermesser anzubringen.

Die Anwendung eines von der Verwaltung auf Kosten der Konsumenten anzuschaffenden und zu unterhaltenden Wassermessers und demgemäß die Berechnung des Wassergeldes nach V kann die Verwaltung und in den Fällen 1—3 auch der Konsument verlangen:

1) wenn Wasser zu anderen Zwecken oder in anderer Weise verwendet werden soll, als bei ungemessener Wasserlieferung nach II dieser Vorschriften statthaft ist;
2) wenn die Objekte der Ansätze II 1—3 ganz oder erheblichenteils anderen als Wohnungs-, Haushaltungs- und Luxuszwecken dienen;
3) wenn das dem Ansatze II 2 unterliegende Garten- oder Kulturland oder ein Teil desselben auf Antrag des Konsumenten von Anwendung des Ansatzes ausgeschlossen werden soll;
4) wenn eine gesetz- oder vertragswidrige Verwendung oder Vergeudung von Wasser stattgefunden hat, oder die Gefahr, daß eine solche in nicht zu überwachender Weise stattfinde, nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse und Einrichtungen vorhanden ist, worüber die Verwaltung entscheidet;
5) wenn das vertragsmäßige Wassergeld auf das Kubikmeter des gelieferten Wassers weniger ausmacht als den gesetzlichen Maßpreis.

V. Vergütung gemessener Wasserlieferungen.

Bei Messung der Wasserlieferung auf Kosten des Konsumenten wird vertragsmäßig ein Wassergeld vorläufig festgesetzt, welches der Konsument für die Wasserlieferung in halbjährlichen Raten vorauszuzahlen hat. Dieses Wassergeld

Digitized by Google

wird nach den für ungemessene Lieferungen geltenden Vorschriften unter II 1, 3 und 4 bemessen, außerdem mit 15 M. jährlich für jeden Springbrunnen im Freien und mit 5 M. jeden Zimmerspringbrunnen oder eine dem ähnliche Wasserbenutzungseinrichtung.

Wenn jedoch die unter die Auffätze II 1 und 3 fallenden Objekte ganz oder erheblichenteils anderen als Wohnungs-, Haushaltungs- und Luxuszwecken dienen, so kann die Verwaltung statt dieser Ansätze einen geringeren Betrag des vorauszuzahlenden Wassergeldes festsetzen, der nach ihrer Schätzung der Vergütung für die zu erwartende Wasserlieferung zum gesetzlichen Maßpreise entspricht.

Wenn das vorausgezahlte Wassergeld weniger als den gesetzlichen Maßpreis auf die entsprechende Wasserlieferung ergiebt, so hat der Konsument das Fehlende nachzuzahlen; wenn es dagegen einen höheren Preis ergiebt, so wird ihm das zu viel Gezahlte zurückerstattet bis auf die aus den Ansätzen II 1 und 3 sich ergebenden Beträge.

Solchen Abnehmern, welche Wassermesser haben, ist es gestattet, nach vorhandenen Spülaborten Zweigleitungen anzulegen, die ebenfalls mit Wassermessern versehen sind. Bei der Berechnung des zu entrichtenden Wassergeldes werden die Angaben der letzteren von dem Gesamtverbrauch in Abzug gebracht. Verzichten jedoch solche Abnehmer auf Anbringung von Wassermessern für den Verbrauch ihrer Spülklosetts, so wird ihnen zurückerstattet:

1) von dem den Absatz II 1 übersteigenden Wassergelde in der Stadt 2/5, im Landgebiete 1/2 vom Tausend des Bauwertes,
2) von dem gemäß V Abs. 2 fortgesetzten Wassergelde die Hälfte des endgültigen Wassergeldes.

Die Zurückerstattung beträgt bei Nichtanbringung eines Zweigwassermessers in keinem Falle mehr als 20 M., auch sind im Falle der Ziffer 2 mindestens 3 M. Wassergeld zu zahlen.

Den Bestimmungen zu V, Abs. 3 und 4 wird rückwirkende Kraft gegeben, so daß sie als vom 1. April 1901 an gültig anzusehen sind.

XLIII. Körungsordnung.

Vom 2. Juli 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Kammer für Landwirtschaft unter Aufhebung der Körungsordnung vom 28. Juni 1873 (Gesetzbl. S. 86) und der Verordnung vom 28. November 1882, betreffend einen Zusatz zur Körungsordnung (Gesetzbl. S. 140):

Digitized by Google

§ 1.

In der Stadt Bremen und dem Landgebiete ist es verboten, Hengste, Stiere und Eber, welche nicht der Körung unterworfen und auf Grund derselben als tüchtig anerkannt worden sind, zum Decken zu benutzen oder benutzen zu lassen.

Nicht angekörte Stiere im Alter von weniger als anderthalb Jahren dürfen von dem Eigentümer während des Weideganges zum Decken seiner eigenen Kühe benutzt werden, doch müssen die jungen Stiere so sicher angekettet sein, daß sie die Weide nicht verlassen können.

§ 2.

Das Körungswesen steht unter der obrigkeitlichen Aufsicht des Landherrn.

§ 3.

Die Körung wird durch drei Körungskommissionen, von denen eine mit der Körung der Hengste, eine zweite mit der Körung der Stiere und die dritte mit der Körung der Eber beauftragt ist, vorgenommen.

§ 4.

Jede Körungskommission besteht aus vier Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Von den ordentlichen Mitgliedern müssen je zwei, von den Ersatzmännern je einer den am rechten Weserufer, eine gleiche Zahl den am linken Weserufer ansässigen Landwirten angehören.

Dieselben werden von der Kammer für Landwirtschaft auf drei Jahre gewählt und, wenn erforderlich, durch Nachwahlen ergänzt. Die Mitglieder der Körungskommissionen und die Ersatzmänner werden von dem Landherrn auf gewissenhafte Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Instruktionen beeidigt.

§ 5.

Für die Körungen der Hengste und Stiere erwählt die Kammer für Landwirtschaft je einen bremischen praktischen Tierarzt als Beirat, der gegen ein mi ihm vereinbartes Honorar den Versammlungen der betreffenden Körungskommission beizuwohnen verpflichtet ist.

§ 6.

In jedem Jahre finden eine Hauptkörung der Hengste und vier Körungen für Stiere und Eber, von denen eine in den Bekanntmachungen der Kammer für Landwirtschaft (vergl. § 7) als Hauptkörung bezeichnet wird, in angemessenen Zwischenräumen statt. Auf Beschluß der Kammer für Landwirtschaft kann die Zahl der Körungen der Eber auf zwei herabgesetzt werden. Die Körung der Hengste, Stiere und Eber geschieht in diesem Termine unentgeltlich. Dem Antrag eines im bremischen Staatsgebiet wohnhaften Besitzers eines Hengstes, Stieres oder Ebers auf eine außerordentliche Körung ist Folge zu geben. Die zuvor an die Kammer

Digitized by Google

für Landwirtschaft zu entrichtende und von dieser an die an der außerordentlichen Körung teilnehmenden Mitglieder der Kommission für ihre Bemühungen zu zahlende Körungsgebühr beträgt alsdann zehn Mark.

§ 7.

Ort und Zeit der regelmäßigen Körungen werden von der Kammer für Landwirtschaft nicht später als eine Woche und nicht früher als vierzehn Tage vor dem Körungstermin bekannt gemacht. Die Besitzer der zu körenden Hengste, Stiere und Eber haben diese der betreffenden Körungskommission vorzuführen.

Zeit und Ort einer außerordentlichen Körung werden von der Körungskommission bestimmt.

§ 8.

Die Körung hat in Gemäßheit der dieser Verordnung beigefügten Anweisung zu geschehen.

§ 9.

Bei den Entscheidungen der Körungskommissionen müssen wenigstens drei Mitglieder mitwirken.

§ 10.

Die Körungskommissionen fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Körung von Hengsten und Stieren entscheidet im Falle der Stimmengleichheit der Tierarzt, bei Körung von Ebern gilt Stimmengleichheit als Abkörung.

§ 11.

Hat die Kommission sich für die Abkörung eines Hengstes, Stieres oder Ebers entschieden, so ist gegen diese Entscheidung, falls dieselbe nicht einstimmig gefaßt worden, der Rekurs an eine Revisionskommission zulässig. Die Revisionskommission besteht aus den vier Mitgliedern der Körungskommission, den beiden Ersatzmännern derselben und zwei von dem Landherrn zu ernennenden approbierten Tierärzten. Zur Beschlußfähigkeit der Revisionskommission ist die Mitwirkung von mindestens sechs Mitgliedern, unter denen wenigstens einer der zur Kommission gehörenden Tierärzte sich befinden muß, erforderlich.

Wer eine Revisionskörung verlangt, hat dies bei Verlust des Rekurses unter Einzahlung einer Gebühr von zehn Mark binnen 14 Tagen von Behändigung des Bescheides des Landherrn (§ 17) an gerechnet bei dem Landherrn anzuzeigen.

§ 12.

Die Revisionskommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit verbleibt es bei der geschehenen Abkörung.

§ 13.

Wird die Entscheidung der Körungskommission abgeändert, so wird die eingezahlte Gebühr (§ 11) zurückgegeben.

Digitized by Google

§ 14.

Die Entscheidung der Revisionskommission ist endgültig.

§ 15.

Die Beschlüsse jeder Kommission werden den Beteiligten durch ein dazu von ihr bestimmtes Mitglied derselben eröffnet. Die Mitglieder der Kommissionen haben die in denselben stattgehabten Verhandlungen und Abstimmungen geheim zu halten.

§ 16.

Jede Kommission ernennt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer. Das Protokoll muß enthalten.

a. Zeit und Ort der Kommissionsverhandlungen,
b. Verzeichnis der erschienenen Kommissionsmitglieder,
c. Name und Wohnort der Besitzers eines jeden zur Körung vorgeführten Tieres,
d. die näheren Kennzeichen des Tieres nach Farbe, Abzeichen, Größe und Alter,
e. die Entscheidung der Kommission und im Falle der Abkörung auch die Gründe der Entscheidung, sowie im Falle einer einstimmigen Abkörung die Bemerkung darüber.

Das Protokoll ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 17.

Der Landherr erteilt nach jeder Körung schriftlichen Bescheid. Die Ankörungen haben nur bis zur nächsten Hauptkörung (§ 6), bei außerordentlichen Körungen von Stieren jedoch nur bis zur nächsten ordentlichen Körung Gültigkeit.

§ 18.

Die Namen der Besitzer der angekörten Hengste, Stiere und Eber werden in dem zu amtlichen Publikationen bestimmten Blatte bekannt gemacht.

§ 19.

Bei jeder Hauptkörung sind alle bereits früher angekörten Hengste, Stiere und Eber, wenn sie noch ferner zum Decken benutzt werden sollen, einer erneuten Körung zu unterwerfen.

§ 20.

Die Besitzer von Stieren und Ebern dürfen das Sprunggeld nicht unter zwei Mark, die Besitzer von Hengsten das Deckgeld nicht unter fünfzehn Mark berechnen.

§ 21.

Besitzer von angekörten Tieren können angehalten werden, über die im Laufe des Jahres ihnen zum Decken zugeführten Tiere nach einem von der Kammer für

Digitized by Google

Landwirtschaft ihnen zuzustellenden Formulare ein Verzeichnis anzulegen und dieses bis Ende Januar des nächsten Jahres bei der Kammer für Landwirtschaft einzureichen.

§ 22.

Der Besitzer eines angekörten Hengstes ist verpflichtet, dem Besitzer der gedeckten Stute auf Verlangen nach erfolgter Bezahlung des Deckgeldes einen Deckschein nach einem von der Kammer für Landwirtschaft festgestellten Formular auszuhändigen.

§ 23.

Die Kosten der Körungen werden von der Kammer für Landwirtschaft bestritten.

§ 24.

Die verfallenen Revisionsgebühren (§ 11) und die wegen Verletzung dieser Verordnung eingehenden Geldstrafen werden der Kammer für Landwirtschaft als Zuschuß zu den Körungskosten überwiesen.

§ 25.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 19, 20, 21 und 22 mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. Juni und bekannt gemacht am 2. Juli 1902.

Anweisung

für die Körungs- und die Revisionskommissionen über die körperliche Beschaffenheit der zum Decken zuzulassenden Hengste, Stiere und Eber.

A. für die Körung von Hengsten.

Zum Decken werden nur Hengste zugelassen, welche

1) nicht unter drei Jahre alt sind; wenn aber an diesem Alter bei einem sonst kräftig gebauten Tiere ein oder zwei Monate fehlen, so soll dies kein Grund zur Abkörung sein.

2) frei von nachstehenden Fehlern sind:

   a. Dämpfigkeit: Zur Dämpfigkeit gehören die chronischen unheilbaren Krankheitszustände der Lungen oder des Herzens, soweit durch dieselben eine, die gewöhnliche Nutzung des Pferdes beschränkende Atembeschwerde bedingt wird;

Digitized by Google

b. Kehlkopfpfeifen. Hengste, bei denen sich das Kehlkopfpfeifen vor dem vollendeten vierten Lebensjahre ohne äußeren Anlasses und namentlich nicht infolge einer Lungenentzündung entwickelt hat, sind von der Ankörung auszuschließen. Dagegen sind Hengste, welche erst im höheren Alter Rohrer geworden sind und im übrigen einen hohen Zuchtwert besitzen, zur Ankörung zuzulassen;

Anmerkung: Jeder Hengst ist einmal und zwar bei der ersten Ankörung für das Bremische Gebiet auf Kehlkopfpfeifen zu untersuchen, wenn nicht eine Bescheinigung einer amtlichen Körungskommission vorliegt, nach welcher er als vierjähriger Hengst auf Kehlkopfpfeifen untersucht und frei davon befunden ist. Hengste, welche mit drei Jahren angekört sind, sind nach vollendetem vierten Lebensjahre noch einmal auf Kehlkopfleiden zu untersuchen.

c. Spat: Bei Knochenauftreibung mit thatsächlicher Spatlahmheit wird der Hengst abgekört. Bei nur geringgradiger Knochenauftreibung ohne Lahmheit kann das betreffende Tier angekört werden;

d. Hasenhacke: Falls sie nicht durch zufällige Beschädigung, etwa durch wiederholtes und heftiges Springen bei einem Hengst mit gut gebautem Sprunggelenk entstanden ist;

e. Mangelhafte Hufbildung, wenn sie nicht durch Erkrankung herbeigeführt ist.

Im übrigen bleibt der Kommission die An- oder Abkörung von Hengsten, welche Fehler, namentlich in der Körperform, Größe oder Gangart aufweisen, überlassen.

B. für die Körung von Stieren.

Nur solche Stiere werden zum Decken zugelassen, welche

a. einen feinen Kopf,
b. eine breite, tiefherabgehende Brust,
c. einen graden Rücken und ein breites Kreuz,
d. kurze, stämmige, muskulöse Beine und einen festen Gang,
e. einen breiten, starken und nicht zu langen Hals,
f. schwarzbunte Farbe haben. Jedoch können Züchter besonderer Rassen zum eigenen Gebrauch auch Stiere mit anderer Farbe zum Decken verwenden;
g. mindestens einundeinhalb Jahre alt sind und
h. auf die Tuberkulin-Impfung nicht reagiert haben.

Ausnahmen von obigen Vorschriften sind nur dann gestattet, wenn die Körungskommission einstimmig für die Ankörung des Stieres ist.

Digitized by Google

C. für die Körung von Ebern.

Es sollen nur solche Eber angekört werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, zum Decken völlig ausreichendes Alter und genügende Größe haben. Im übrigen ist bei der Körung eines Ebers der Stand der Schweinezucht in dem Bezirke, für welchen er bestimmt ist, zu berücksichtigen.

(Beilage 18.) Bekanntmachung des Landherrn, betreffend eine Änderung des Statuts der Mühlenhauser Sielacht.

Nachdem das Sielamt der Mühlenhauser Sielacht beschlossen hat, den § 11 des Statuts dieser Sielacht vom 6. April 1882 wie folgt zu ändern:

> „Die Abgeordneten werden von den zur Sielacht gehörigen Grundbesitzern ihrer Feldmark in einer zu dem Ende unter Leitung des Gemeindevorstehers anzusetzenden Wahlversammlung in der Weise gewählt, daß dieselben für je 1 ha in ihrer Feldmark belegener zur Sielacht gehörender Grundfläche eine Stimme haben, wobei überschießende Flächen von wenigstens 50 ar für 1 ha, solche von weniger als 50 ar nicht gerechnet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß jedem Beteiligten wenigstens eine Stimme zusteht".

und der Kreisausschuß diesen Beschluß bestätigt hat, wird diese Änderung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bremen, den 21. Juni 1902.

Namens des Kreisausschusses.
Der Landherr.
Buff.

(Beilage 19.) Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armensteuer für die Stadt Bremen im Steuerjahr 1902. (Nr. 176 der Bremer Nachrichten vom 28. Juni 1902).

Die Armensteuer für die Stadt Bremen wird für das Steuerjahr 1902 mit 14% der Einkommensteuer erhoben.

Bremen, den 26. Juni 1902.

Die Steuerdeputation.
Gröning.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 24.

Inhalt: Nr. XLIV. Verordnung, betreffend die Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung. S. 129.

XLIV. Verordnung, betreffend die Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung.

Vom 6. Juli 1902.

Der Senat bringt folgende Pferde-Aushebungsvorschrift, unter Aufhebung der am 13. Juni 1900 publizierten Pferde-Aushebungsvorschrift, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

§ 1.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Übersicht über den Pferdebestand im Bremischen Staat finden im Frieden auf jedesmalige Anordnung des Senats Vormusterungen statt, deren Ergebnis in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Die Vormusterungen werden durch einen vom Generalkommando zu bestimmenden militärischen Pferde-Vormusterungskommissar und ein Mitglied der Senatskommission für die Landlieferung von Mobilmachungspferden oder einen besonders ernannten Civilkommissar als Stellvertreter desselben abgehalten. Dieselben haben im Laufe von achtzehn Monaten sämtliche Pferde ihres Bezirks (Ausnahmen siehe § 4) einmal zu mustern.

§ 2.

Die Senatskommission bestimmt im Einvernehmen mit dem Generalkommando die Orte und Termine, an welchem die Vormusterung abgehalten wird und teilt hierfür den Bremischen Staat in Bezirke und Unterbezirke.

Die Orte sind so zu wählen, daß die Pferde ihren Besitzern möglichst nicht über einen halben Tag entzogen werden. Es wird deshalb darauf Bedacht zu

Digitized by Google

nehmen sein, an einem Tage mehr als eine Musterung, und zwar an verschiedenen Orten, abzuhalten, dabei auch die Pferde aus den entfernt liegenden Ortschaften zuerst zu mustern.

Die Termine sind mit besonderer Rücksicht darauf anzusetzen, daß die Pferdebesitzer durch entsprechende Wahl der Jahreszeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.

§ 3.

Die Senatskommission hat diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Pferdebesitzer zu bringen.

Dabei ist zugleich die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Ortschaften zur Vorstellung gelangen.

§ 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen, mit Ausnahme:

a. der unter vier Jahre alten Pferde;
b. der Hengste;
c. der Stuten, die entweder hochtragend*) sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben;
d. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch" oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers;
e. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind;
f. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten;
g. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen;
h. der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind;**)
i. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem ist die Senatskommission befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferde-Vorführungsliste (Anlage A) der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien; ***)
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;

---

*) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

**) Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren" sind von der Vorführung nicht befreit.

***) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

Digitized by Google

3) die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde;
5) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
6) die städtischen Berufsfeuerwehren.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§ 5.

Die Vorsteher der Unterbezirke in der Stadt Bremen, der Ämter Vegesack und Bremerhaven und der Landgemeinden, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden, den Kommissaren eine schreibgewandte Person zur Verfügung zu stellen und ihnen ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) Anlage A.
in doppelter Ausfertigung vorzulegen.*) Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Backenstück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die nach dem Muster Anlage B unter Ver- Anlage B.
antwortlichkeit der angegebenen Vorsteher, Stadtdirektoren, Gemeindevorsteher ausgefüllten Bestimmungstäfelchen anzubringen.

Den Kreistierärzten, Privattierärzten, Civilschmieden, sowie den für den Mobilmachungsfall als Civilkommissare der betreffenden Pferde-Aushebungskommission in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Teilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet. Sie sind durch die Senatskommission entsprechend zu benachrichtigen.

§ 6.

Die vorgeführten Pferde sind durch die Kommissare ortschafts- oder ortsbezirksweise zu mustern und in kriegsbrauchbare, vorübergehend (zeitig) kriegsunbrauchbare und dauernd kriegsunbrauchbare zu scheiden.

---

*) In die Verzeichnisse sind auch die nach § 4 nicht gestellungs- oder nicht vorführungspflichtigen Pferde nicht einzutragen. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen seitenweise genau übereinstimmen.

Digitized by Google

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

a. Reitpferde I,
 " II,

b. Zugpferde I, { Stangenpferde, Vorderpferde,
 " II, { Stangenpferde, Vorderpferde,

c. besonders schwere Zugpferde.

Anlage C. Für die Entscheidungen der Kommissare sollen die in Anlage C enthaltenen Gesichtspunkte als Anhalt dienen.

Das Ergebnis der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und von den Vormusterungskommissaren zu bescheinigen; die im § 5 angegebenen Vorsteher erhalten eine Ausfertigung zurück.

§ 7.

Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung haben die Kommissare innerhalb des Zeitraums von 72 Monaten in jedem Musterungsort einmal auch die Fahrzeuge zu prüfen (siehe § 24) und die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen und in den Vorführungslisten (Anlage A) zu vermerken. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu gestellen sind oder auf einem besonderen Platze oder in den Gehöften besichtigt werden, bestimmt die Senatskommission im Einvernehmen mit dem Generalkommando.

§ 8.

Anlage D. Das Ergebnis der Musterung innerhalb der Vormusterungsbezirke stellen die Kommissare in einer Übersicht nach dem Muster Anlage D zusammen; diese sind durch die betreffenden Kavallerie-Brigadekommandeure den Generalkommandos zu einem von diesen zu bestimmenden Zeitpunkte einzureichen.

Der Senatskommission haben die Kommissare Abschriften der Übersichten, bezw. Auszüge aus denselben zu übersenden.

§ 9.

Wesentliche Änderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Senatskommission dem militärischen Vormusterungskommissar mitzuteilen, welcher hiernach die Listen berichtigt und den Generalkommandos Meldung erstattet.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch die Generalkommandos nach Vereinbarung mit dem Senat angeordnet werden.

Digitized by Google

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§ 10.

Im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner Teile derselben hat der Bremische Staat die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für ihn ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

§ 11.

a. Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde, mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie dem Kaiserlichen Kommissar und den Delegierten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b. Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der im § 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von der Senatskommission bei Eintritt der Mobilmachung sofort allgemein bekannt zu geben.

§ 12.

Auf Grund der letzten Pferde-Vormusterung bestimmt das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Senat den Bedarf der aus dem Bremischen Staat auszuhebenden Mobilmachungspferde.

Digitized by Google

Durch eine vom Generalkommando im Einverständnis mit dem Senat aufzustellende Übersicht ist festzusetzen, wie viel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppenteile dieselben bestimmt sind, und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

§ 13.

Auf Grund dieser Übersicht stellt die Senatskommission für den Bremischen Staat einen Verteilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wie viele als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen und wie viele Fahrzeuge von den einzelnen Ortschaften tageweise in den Aushebungsorten zur Aushebung zu gestellen sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve von 50 %, an den folgenden Tagen von 25 % zur Vorführung gelangt.

Reicht hierfür der Bestand an Reitpferden I und an Zugpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen. Für Fahrzeuge ist täglich noch eine Reserve von 50 % anzusetzen.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Die Verteilungspläne sind derart fertigzustellen, daß nach etwaiger Prüfung durch das Generalkommando die Senatskommission den für die Vorführung der auszuhebenden Pferde aus der Stadt Bremen und den übrigen Aushebungsbezirken ernannten Kommissaren Auszüge so rechtzeitig übersenden kann, daß letztere in der Lage sind, noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuführenden Pferde vorzubereiten.

§ 14.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet der Bremische Staat einen Aushebungsbezirk.

Das Generalkommando vereinbart schon im Frieden mit dem Senat, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für den Aushebungsbezirk des Bremischen Staats stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des zweiten Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

§ 15.

Für den Aushebungsbezirk des Bremischen Staats werden zwei Aushebungskommissionen gebildet.

Jede derselben besteht aus:

1) einem Mitgliede der Senatskommission oder dessen Vertreter als Civilkommissar;

Digitized by Google

2) einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Der Senat bestimmt schon im Frieden die Civilkommissare für die beiden Aushebungskommissionen des Bremischen Staats sowie deren Stellvertreter.

Zuzuteilen sind jeder Aushebungskommission:

1) ein militärischerseits zu kommandierender Roßarzt oder von der Senatskommission zuzuziehender Tierarzt und

2) drei von der Central-Quartierdeputation (Gesetz vom 14. April 1874, Gesetzblatt Seite 23) von drei zu drei Jahren zu wählende Taxatoren.

§ 16.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage F beigefügten „Eidesformular“ durch die Senatskommission oder deren Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen. Anlage F.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, die etwa zuzuziehenden Tierärzte, sowie die Büreaugehülfen der Senatskommission oder deren Vertreter, welche außerhalb des Kreisortes bei der Aushebung mitwirken, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17.

Soweit die in § 5 angegebenen Vorsteher nicht bereits im Frieden mit den bezüglichen Weisungen versehen sind, übersendet ihnen die Senatskommission sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls auf dem raschesten Wege die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach § 13 bestimmten Pferde und Fahrzeuge zu gestellen sind.

Die Taxatoren und gegebenenfalls die Tierärzte sind entsprechend zu benachrichtigen.

Die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der erste Mobilmachungstag ist“, gelten für die Vorsteher (siehe § 5) als Befehl, die Gestellung der Pferde und Fahrzeuge zur Aushebung in der etwa bereits im Frieden angeordneten Weise (§ 13) zu veranlassen.

Die Senatskommission hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nötigen Polizeimannschaften (Landjäger und Schutzleute) vorzubereiten.

Digitized by Google

§ 18.

Den Aushebungskommissaren sind vorzuführen:

a. die gemäß § 13 bestimmten Pferde; an den Halftern sind auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen (§ 5) zu befestigen;

b. die bei der letzten Musterung als „vorübergehend kriegsunbrauchbar“ bezeichneten Pferde, soweit sie nicht marschunfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen;

c. die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes. Händler, Tattersalls u. s. w. haben stets ihre sämtlichen Pferde vorzuführen.

Die im § 5 angegebenen Vorsteher sind für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein Verzeichnis der in Zugang gekommenen Pferde vor.

Es werden zunächst die letztgenannten Pferde gemäß § 6 durch den Militärkommissar gemustert und dann die bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im allgemeinen ist die frühere Klassifizierung durch den Vormusterungskommissar maßgebend; einzelne notwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungskommissar überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen.

§ 19.

Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Aushebungsbezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von 3 % als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

Anlage E. Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Muster E, die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämtlich zur Abschätzung.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indes zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern, bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe, auf 3 Wochen, vom Tage der Aushebung an gerechnet, zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschießend nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des Militärkommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Digitized by Google

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wie viele weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Klassen im Aushebungsbezirk noch vorhanden sind. Das Ergebnis ist dem Generalkommando und der Senatskommission nach Schluß des Aushebungsgeschäftes umgehend zu melden.

§ 20.

Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissar geleitet wird, ist nur der Wert der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals E (§ 19) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigentümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 21.

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei mindestens 2 Meter langen Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Der Wert dieser Stücke ist in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§ 22.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 23.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Übernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Digitized by Google

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppenteil), sowie der Name Bremen angegeben ist.

§ 24.

Wenn zufolge besonderer Anordnung Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde durch die nach § 15 zusammengesetzte Aushebungskommission und die derselben zugeteilten Taxatoren statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage E eingetragen.

Anlage G. Anlage H. Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§ 25.

Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vorzusehen. Nötigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu mieten; er hat hierzu die Mitwirkung des Civilkommissars rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an werden die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrtlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportiert.

Die gemieteten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste und auf dem Rückmarsch nach der Heimat die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Digitized by Google

Das Generalkommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militärfahrscheine, sowie Quartierbescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagessatze von 12 000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissar übergiebt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppenteile die von ihm nach Anlage E (§ 19) für letztere aufgestellten und vollzogenen Nationale der Pferde.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 26.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§ 20) eingetragenen Taxen summiert und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
.... geschrieben
.... Pferden mit
einer Gesamttaxe von............. *M.*
geschrieben............................ Mark,
richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt
(Ort und Datum.)
Die Aushebungskommission.
(Unterschriften.)
Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren."
(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular J. *Anlage J.*

In gleicher Weise erfolgt auch die Summierung der Taxen, welche in dem Verzeichnis der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 24) eingetragen sind, und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichnis als Rechnungsbelag beizufügen ist.

§ 27.

Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten (§ 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen

Digitized by Google

Belegen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an die Senatskommission.

Letztere stellt die Kosten fest und erteilt Anweisung an die Generalkasse in Bremen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von der Senatskommission an das Kriegsministerium (Remonte-Inspektion) eingesandt, welche nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse erteilt.

§ 28.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk ausgeworfenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und der Senatskommission telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem Generalkommando und der Senatskommission unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von den Aushebungskommissionen an das Generalkommando und die Senatskommission mit dem Hinzufügen zu melden, wie viel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen noch in dem Bezirk vorhanden sind. (Siehe § 19.)

§ 29.

Sofern die ausgehobenen Pferde wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Teiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst die 3 % Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Civilkommissar oder dessen Stellvertreter allein, unter Zuziehung eines Tierarztes und der drei Taxatoren, die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppenteilen zuführen.

§ 30.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission dem Generalkommando und der Senatskommission über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Übersicht nach Anlage K beizufügen.

Anlage K.

Digitized by Google

§ 31.

Die nachstehend aufgeführten Druckformulare hat die Senatskommission für Rechnung des Militäretats schon im Frieden anfertigen zu lassen:

a. Auszüge aus den Verteidigungsplänen für die Vorsteher (§ 14),
b. Befehle für die Vorsteher (§ 17),
c. Benachrichtigung an die Taxatoren und Tierärzte (§ 17),
d. Vorführungslisten (Anlage A),
e. Bestimmungstäfelchen (Anlage B),
f. Pferde-Nationale (Anlage E),
g. Eidesformulare (Anlage F),
h. Fahrzeugverzeichnisse (Anlage H),
i. Anerkenntnisse (Anlage J),
k. Übersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage K).

Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare sind von der Senatskommission aufzustellen und an die zuständigen Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Marschrouten und Militär-Fahrscheine, sowie der den Transporrführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

§ 32.

Erscheint für einzelne Truppenteile eine besonders beschleunigte Gestellung von Pferden nötig, so vereinbart das Generalkommando das Erforderliche mit dem Senat.

NB. Die Anlagen sind mit denjenigen der preußischen Pferde-Aushebungsvorschrift gleichlautend.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 6. Juli 1902.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen. 35

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 25.

XLV. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Verbindungsbahn Geestemünde-Bremerhaven von km 186,610 bis zum Zollinlandshafen Bremerhaven.

Vom 11. Juli 1902.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde was folgt:

Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897, 23. Mai 1898 und 22. Januar 1902 (Reichsgesetzbl. 1892 S. 691, 1897 S. 161, 1898 S. 349 und 1902 S. 35) ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. 1892 S. 764, 1897 S. 166 und 1898 S. 355) auf die Verbindungsbahn Geestemünde-Bremerhaven von km 186,610 bis zum Zollinlandshafen Bremerhaven vom 1. August d. J. ab vom Senate bezüglich der auf bremischem Staatsgebiete liegenden Strecken genehmigt worden.

Die nach § 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des § 44 der Bahnordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang gemäß § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 11. Juli 1902.

Ausgegeben am 11. Juli 1902. 36

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 26.

XLVI. Gesetz, betreffend die Veränderung des Straßenplans in der Feldmark Walle.

Vom 15. Juli 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 10. Juni und 9. Juli 1902 veränderten Straßenplan in der Feldmark Walle Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 15. Juli 1902.

XLVII. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1896 über die Stempelabgaben.

Vom 15. Juli 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An die Stelle des letzten Absatzes des § 12 des Gesetzes vom 25. Dezember 1896, betreffend die Stempelabgaben (Gesetzbl. S. 171), tritt folgende Bestimmung:

Rückversicherungen sind von der Abgabe frei, soweit die ursprüngliche Versicherung in Bremen stempelpflichtig ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 15. Juli 1902.

Digitized by Google

XLVIII. Ortsstatut für die Stadt Bremen, betreffend die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft und zum Ausschenken von Wein, Bier und anderen geistigen Getränken.

Vom 15. Juli 1902.

Gemäß § 33 unter b der Gewerbeordnung ist vom Senat und der stadtbremischen Bürgerschaft beschlossen:

In der Stadt Bremen ist die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschenken von Wein, Bier oder anderen nicht unter die Vorschrift des § 33 unter a der Gewerbeordnung fallenden geistigen Getränken von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Über das Bedürfnis hat auch in diesen Fällen der durch die Verordnung des Senats, betreffend das Ausschenken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, vom 3. Juli 1897 (Gesetzbl. S. 107) eingesetzte Stadtausschuß dieser Verordnung gemäß zu entscheiden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung:

1) auf die zur Zeit bestehenden Gast- und Schankwirtschaften, für welche die Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein nicht erwirkt ist, wenn der Betrieb ohne wesentliche Unterbrechung von dem bisherigen Wirt auf einen Nachfolger übergehen soll;
2) auf Gesuche um Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe einer Gastwirtschaft oder einer Schankwirtschaft, welche vor dem 24. Juni 1902 bei der zuständigen Behörde eingereicht und noch nicht endgültig abgewiesen sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 15. Juli 1902.

XLIX. Verordnung, betreffend die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft und zum Ausschenken von Wein, Bier und anderen geistigen Getränken.

Vom 15. Juli 1902.

Auf Grund des § 33 der Gewerbeordnung und des für die Stadt Bremen beschlossenen Ortsstatuts vom 15. d. M. (Gesetzbl. S. 146) verordnet der Senat für die Städte Bremen und Vegesack und das bremische Landgebiet:

Digitized by Google

§ 1.

Die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschenken von Wein, Bier oder anderen nicht unter die Vorschrift des § 33 unter a der Gewerbeordnung fallenden geistigen Getränken ist von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung

1) auf die zur Zeit bestehenden Gast- und Schankwirtschaften, für welche die Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein nicht erwirkt ist, wenn der Betrieb ohne wesentliche Unterbrechung von dem bisherigen Wirt auf einen Nachfolger übergehen soll;
2) auf Gesuche um Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe einer Gastwirtschaft oder einer Schankwirtschaft, welche vor dem 24. Juni 1902 bei der zuständigen Behörde eingereicht und noch nicht endgültig abgewiesen sind.

§ 2.

Die Entscheidung über das Bedürfnis erfolgt nach den Vorschriften der §§ 3 bis 5 der Verordnung, betreffend das Ausschenken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, vom 3. Juli 1897.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 15. Juli 1902.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 27.

L. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser.

Vom 22. Juli 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der § 3 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser (Gesetzbl. S. 48), erhält hinter d folgenden Zusatz:

dd. Leichterschiffe und Schleppkähne, welche zwischen Weserhäfen einerseits und Orten an dem Dortmund-Ems-Kanal und der Ems oberhalb Papenburg andererseits verkehren, betreffs derjenigen Güter, die von der Weser nach jenen Orten versandt werden.

§ 2.

Das Gesetz vom 25. Dezember 1900 wegen Abänderung des Gesetzes über die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser (Gesetzbl. S. 303) ist aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 22. Juli 1902.

Digitized by Google

(Beilage 20). Verordnung der Polizei-Direktion für den Verkehr bei der Gepäckhalle des Norddeutschen Lloyd am Hauptbahnhofe vor der Georgstraße. (No. 196 der Bremer Nachrichten vom 18. Juli 1902).

---

1) Die Anfahrt zur Gepäckhalle des Norddeutschen Lloyd hat für alle Fuhrwerke — Handwagen eingeschlossen — durch die Straße zwischen Museum und Postamt V in der Richtung zum Güterbahnhof zu erfolgen.

Die Abfahrt hat durch die Georgstraße zu geschehen.

Das Umwenden der Fuhrwerke vor der Gepäckhalle ist verboten.

2) Fuhrwerke dürfen vor der Gepäckhalle nur so lange halten, als zum Aussteigen der Fahrgäste oder zum Abladen der Gepäckstücke erforderlich ist. Das Abladen muß mit hinreichenden Arbeitskräften unter thunlich-Beschleunigung ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden. Nachdem die Fahrgäste ausgestiegen und die Gepäckstücke abgeladen sind, haben die Fuhrwerke sofort von der Gepäckstelle abzufahren.

3) Bestellte und auf die Rückfahrt ihrer Fahrgäste wartende Fuhrwerke dürfen sich gegenüber der Gepäckhalle vor dem Museum und vor den neben demselben befindlichen Anlagen — Richtung nach der Georgstraße hin — aufstellen. Die Fahrgäste dürfen nur an dieser Stelle einsteigen und aufgenommen werden.

Das Vorfahren der Wagen vor die Gepäckhalle behufs Aufnahme der Fahrgäste ist verboten.

4) Händler mit Früchten, Eis, Cigarren, Drucksachen u. s. w. dürfen sich — gleichviel ob mit oder ob ohne Wagen — weder auf den Fußwegen, noch auf der Fahrstraße vor der Gepäckhalle oder auf dem anschließenden Teile der Georgstraße bis zur Bahnhofsstraße aufhalten.

5) Den im Interesse der Ordnung ergehenden Aufforderungen und Anweisungen der Polizeibeamten ist unweigerlich sofort Folge zu leisten.

6) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremen, den 16. Juli 1902.

Die Polizei-Direktion.
(gez.) Stadtländer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 28.

LI. Bekanntmachung des Senats, betreffend die Verzeichnisse
1. der den Militäranwärtern im Bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen,
2. der im Bremischen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes ꝛc.

Vom 24. Juli 1902.

Unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 2. Mai 1900, betreffend das Verzeichnis der den Militäranwärtern im Staatsdienst vorbehaltenen Stellen, und vom 31. März 1900, betreffend das Verzeichnis der im Dienste der bremischen Kommunalbehörden ꝛc. den Militäranwärtern vorbehaltenen Dienststellen, sowie der unter Bezugnahme auf letzteres Verzeichnis am 10. Mai 1901 erlassenen Bekanntmachung der Regierungskanzlei werden die nachstehenden Verzeichnisse als die fortan geltenden zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 24. Juli 1902.

Digitized by Google

NB. Dieser berichtigte Abdruck der Nr. 28 des Gesetzblatts tritt an die Stelle des am 24. Juli d. Js. ausgegebenen

A. Verzeichnis

der den Militäranwärtern im bremischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Anmerkung. 1. Die in dem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
1. **Regierungskanzlei:**			
Hülfsschreiber,	—	—	
Boten.	—	—	
2. **Staatsarchiv:**			
Hülfsschreiber,	—	Regierungskanzlei.	
Boten.	—	—	
3. **Inspektion des Rathauses und der Verwaltungsgebäude zu Bremen:**			
Rathausdiener,	—	—	
Stadthausdiener.	—	—	
4. **Polizeidirektion:**			
*Rendant,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
*Büreauvorsteher,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
*Buchhalter,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
*Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Kanzleigehülfen,		Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber (Distriktsschreiber),	—	Regierungskanzlei.	
Polizeiwachtmeister,	—	—	
Schutzmänner,	—	—	
Parkwächter,	—	—	
Latrinenbesichtiger.	—	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
5. **Behörde für Krankenversicherung:**			
*Kanzlist,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber.	—		
6. **Landherrnamt:**			
*Büreauvorsteher,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Kanzlisten,			
Hülfsschreiber,	—		
*Wachtmeister,	—	—	
Landjäger.	—	—	
7. **Katasteramt:**			
*Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Kassierer,			
Kanzleigehülfen,			
Hülfsschreiber.	—		
8. **Amt Bremerhaven:**			
*Büreauvorsteher,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Kanzlisten,			
Hülfsschreiber,			
Polizeiwachtmeister,	—	—	
Schutzmänner,	—	—	
Hafenpolizisten.	—	—	
9. **Amt Vegesack:**			
Amtsschreiber,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Schutzmänner,	—	—	
Hülfsschreiber.	—	Regierungskanzlei.	
10. **Ersatzkommission:**			
Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
11. **Seemannsämter Bremen, Bremerhaven, Vegesack:**			
Hülfsschreiber.	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
12. **Seefahrtschule:**			
Schuldiener.	—	Behörde für die Seefahrtschule.	
13. **Landgericht Bremen, Amtsgerichte Bremen und Bremerhaven:**			
*Kanzlisten,	zur Hälfte	Regierungskanzlei.	
Kanzleigehülfen,	zur Hälfte	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber,	—	Regierungskanzlei.	
Gerichtsdiener,	—	—	
Gerichtsboten.	—	—	
14. **Gerichtskasse:**			
Kanzlist,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber,	—	Regierungskanzlei.	
Boten.	—	—	
15. **Gerichte:**			
Pfandaufseher,	—	Justizkommission des Senats.	
Gerichtsvollzieher.	—	Justizkommission des Senats.	
16. **Inspektion des Gerichtshauses:**			
Hausmeister.	—	Justizkommission des Senats.	
17. **Staatsanwaltschaft:**			
*Kanzlisten,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Kanzleigehülfen,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber,	—	Regierungskanzlei.	
Gerichtsdiener.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
18. **Amtsanwaltschaft Bremerhaven:**			
Hülfsschreiber.	—	Regierungskanzlei.	
19. **Deputation für die Gefängnisse:**			
Kassenbeamter der Strafanstalt,	—	Regierungskanzlei.	
Schreiber der Strafanstalt,	—		
Oberaufseher in der Strafanstalt,	—	—	
Portier der Strafanstalt,	—	—	
Aufseher (Schließer) im Gefangenhause,	—		
Aufseher im Untersuchungsgefängnis zu Bremen,	—	—	
Hülfsschreiber daselbst.	—	Regierungskanzlei.	
20. **Baudeputation:**			
Abteilungen:			
Allgemeine Bauverwaltung.			
Hochbau.			
Wasserbau.			
Wegbau.			
*Büreauvorsteher,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
*Baukanzlist,			
*Kanzlisten,			
Kanzleigehülfen,			
*Buchhalter,			
Hülfsschreiber,	—		
Boten,	—	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Matrosen,	—	—	nur für Militäranwärter der Marine.
Heizer,	—	—	
Lageraufseher,	—	—	
Wegaufseher,	—	—	
Kanalaufseher (zugleich Weideaufseher beim Straßenbau).	—	—	do.
21. **Deputation zur Regulierung der Baulinien:**			
*Kanzlist,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber.	—	Regierungskanzlei.	
22. **Deputation für Häfen und Eisenbahnen:** Allgemeine Verwaltung.			
Häfen und Eisenbahnen in der Stadt Bremen.			
Desgl. in Vegesack und Bremerhaven.			
*Vorsteher des Weserbahnhofs, *Stationsvorsteher im Freibezirk,	zur Hälfte.	—	
*Stationsassistenten,	—	—	
Telegraphisten,	—	—	
Hülfstelegraphisten,	—	—	
*Kanzlisten, Kanzleigehülfen, Kassengehülfen,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Schreiber,	—	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber,	—		
Stationsschreiber,	—		
Hafenschreiber,	zur Hälfte.		
*Buchhalter,			
Kassenboten,	—	—	
Maschinenwärter,	—	—	
Nachtwächter,	—	—	
Portier,	—	—	
*Weichensteller,	—	—	
Hülfsweichensteller,	—	—	
Brückenwärter,	—	—	
Hafenwächter,	—	—	
Schleusenwärter,	zur Hälfte.	—	
Molenwärter,	—	—	
Anruderer,	—	—	
Stromwächter,	—	—	
Boten,	—	—	
Aufseher,	—	—	
Hauswarte.	—	—	
23. **Tonnen- u. Bakenamt:**			
*Kanzlist,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Leuchtfeuerwärter,	—	—	
Aufseher.	—	—	
24. **Steuerdeputation:**			
Die Hälfte der nachstehend genannten Beamten und Angestellten:			
*1 Kassiererstelle am Generalsteueramt,	—	Regierungskanzlei.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
*Kanzlisten (Schreiber), † Kanzleigehülfen, † Hülfsschreiber, † Einnehmer, Wachtleute, † Einsammler, Vollziehungsbeamte, Büreaudiener.	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	Diese Beamten und Angestellten dienen zur Hälfte Zwecken der Staatsverwaltung, zur anderen Hälfte solchen der Kommunalverwaltung der Stadt Bremen, die mit einem Kreuz (†) versehenen sind zur Hälfte im Verzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes aufgeführt.
25. **Finanzdeputation:**			
Hülfsschreiber,	—	Regierungskanzlei.	
Hülfsarbeiter } der Generalkasse.	—		
Boten } der Generalkasse.	zur Hälfte.	—	
26. **Zoll- und Steuerverwaltung.**			
a. Heizer, Matrosen und Schiffer auf Wacht- u. Kreuzerschiffen, Amtsdiener u. Bootsführer,	—	Zolldirektion.	
b. Aufseher im ausübenden Grenzaufsichtsdienst, *Revisions- und *Steueraufseher, Maschinisten auf Barkassen,	zu b. zusammengerechnet mindestens zur Hälfte.		
c. *Assistenten II. Klasse (einschl. der Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen), *Assistenten I. Klasse, *Einnehmer I. u. II. Kl.	zu c. zusammengerechnet mindestens zur Hälfte.		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
*Büreauassistenten bei der Zolldirektion,		Zolldirektion.	
d. Einsammler der Schifffahrtsabgabe,	zur Hälfte.		
e. *Kanzlisten der Zolldirektion	zur Hälfte.		
f. Büreaudiener	—		
g. Hülfsbüreaudiener	—		
27. **Senatskommission für das Unterrichtswesen:**			
Kanzleigehülfen,	zur Hälfte.	Regierungskanzlei.	
Hülfsschreiber,	—		
Schuldiener am Volksschullehrerseminar.	—	—	
28. **Behörde für das Technikum:**			
Hülfsschuldiener,	—	—	
Hülfsschreiber.	—	Regierungskanzlei.	
29. **Behörde für das Gewerbemuseum:**			
II. Aufseher,	—	—	
Hülfsaufseher.	—	—	
30. **Deputation für das Gesundheitswesen:**			
Diener am Chemischen Laboratorium	—	—	
Diener am Bakteriologischen Institut.	—	—	
31. **Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke:**			
Aufseher am Pulvermagazin	—	—	

Digitized by Google

B. Verzeichnis

der im Bremischen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes &c.

Anmerkung. 1) die im Verzeichnisse genannten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen Stellen nicht ein anderes bemerkt ist.

2) die den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglichen Stellen sind mit einem * versehen.

3) die im Verzeichnisse sich findenden Hülfsschreiberstellen kommen nur dann in Frage, wenn das Gehalt der zu besetzenden Stelle mindestens 600 ℳ beträgt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
I. Die Stadt Bremen.			
1. **Steuerdeputation:** Die Hälfte der nachstehend genannten Beamten und Angestellten:			Diese Beamten und Angestellten dienen zur Hälfte kommunalen Zwecken, zur andern Hälfte sind sie im Verzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Staatsdienstes aufgeführt.
*Kanzlisten (Schreiber), Kanzleigehülfen, Wachtleute, Hülfsschreiber.	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
2. **Katasteramt:**			
a) Die Hälfte der nachstehend genannten Beamten: *Kanzlisten, Kanzleigehülfen, b) Hülfsschreiber.	zur Hälfte	Regierungskanzlei	Vorstehende Bemerkung gilt auch hier.
3. **Baudeputation, Abt. Straßenbau:**			
Hülfsschreiber, etatsmäßige,	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Hülfsschreiber, außeretatsmäßige,	—	Regierungskanzlei	
Büreaudiener,	—	—	
Weideaufseher (zugleich Kanalaufseher beim Wasserbau).	—	—	Nur für Militäranwärter der Marine.

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
4. Standesamt:			
Kanzlisten, Hülfsschreiber.	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
5. Stadtbremische Armenpflege:			
Kanzleigehülfen,	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Hülfsschreiber.	—		
6. Polizeidirektion, Abt. Invalidenversicherung:			
Kanzlisten, Kanzleigehülfen,	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Hülfsschreiber,	—		
Kassenboten.	—	—	
7. Schlachthof:			
Aufseher, Hülfsaufseher,	zur Hälfte	—	
Nachtwächter,	—	—	
Hülfsschreiber,	—	Regierungskanzlei	
Bote.	—	—	
8. Erleuchtungs- und Wasserwerke:			
Kokeaufseher,	zur Hälfte	—	
Platzaufseher,		—	
Rohrmeister,		—	
Lageraufseher,		—	
*Oberkontrolleur der Privatwasserversorgung,		—	
Einkassierer,		—	
*Buchhalter, Hülfsschreiber,		Regierungskanzlei	
Bote.		—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen
9. **Krankenanstalt:**			
Kanzlist,	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
Hülfsschreiber,	—		
Proviantmeister,	—	—	
Gehülfe des Proviantmeisters,	—	—	
Bote,	—	—	
Pförtner.	—	—	
10. **Schuldeputation:**			
Kustode und Schuldiener der höheren Schulen,	zur Hälfte	—	
Schuldiener der Volksschulen,	—	—	
Schulvogt,	zur Hälfte	—	
Schulbote (Schulvogtsgehülfe).	zur Hälfte	—	
11. **Deputation für die Stadtbibliothek:**			
Hausmeister,	—	—	
Hülfsschreiber.	—	Regierungskanzlei	
12. **Behörde für das städtische Museum:**			
Aufseher.	—	—	
13. **Deputation für die Friedhöfe:**			
*Kanzleigehülfe.	zur Hälfte	Regierungskanzlei	
II. Die Stadt Vegesack.			
14. **Der Stadtrat:**			
Stadtdiener,	—	Der Stadtrat	
Schuldiener,	—		
Armenhausvater,	—		
Hülfspolizisten,	—		
Büreaugehülfen,	—		
Hülfsschreiber.	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
III. Die Stadt Bremerhaven.			
15. **Der Stadtrat:**		Der Stadtrat	
Büreaugehülfen und Schreiber der Stadtregistratur, der Stadtkasse, des Stadtmeldeamts.	zur Hälfte		
16. **Gas- und Wasserwerk:**			
Büraugehülfen,	zur Hälfte		
Hülfsschreiber.	—		
17. Nachtpolizei-Kommissär,	zur Hälfte		
Nachtpolizisten.	—		
18. Stadtdiener.	—		
19. Hausdiener des Stadthauses.	—		
20. Schuldiener des Gymnasiums, der Realschule und der Volksschulen.	—		
21. Verwalter des Waisenhauses und des Männer- und Frauenheims.	—		
22. Straßen- und Anlagenaufseher.	—		

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 29.

LII. Verordnung, betreffend Änderung der kirchlichen Gemeindeordnung für das Landgebiet.

Vom 1. August 1902.

Der Senat verordnet nach Anhörung der Kirchenvorstände im Landgebiet:

Der erste Absatz des § 26 der kirchlichen Gemeindeordnung für das Landgebiet vom 18. Januar 1889 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der Pastor wird von dem durch Hinzuziehung außerordentlicher Gemeindevertreter verstärkten Kirchenausschusse erwählt, dem der Kirchenvorstand zu diesem Zweck aus denjenigen wahlfähigen Geistlichen, die zur Annahme der Stelle sich bereit erklärt haben, mindestens drei und höchstens sechs in Vorschlag bringt. Vor Aufstellung dieses Wahlaufsatzes veranlaßt der Kirchenvorstand die dafür in Betracht zu ziehenden Geistlichen, eine Gastpredigt vor der Gemeinde zu halten. Er kann jedoch unter besonderen Umständen auch einen Geistlichen auf den Wahlaufsatz bringen, der keine Gastpredigt gehalten hat.

Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 gelten für die Versammlungen des verstärkten Kirchenausschusses mit der Abänderung, daß die Einladung zur Vornahme der Pastorenwahl mindestens acht Tage vor der Versammlung unter Beifügung des Wahlaufsatzes zu geschehen hat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. Juli und bekannt gemacht am 1. August 1902.

Digitized by Google

(Beilage 21.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die Erkennungszeichen der Droschken. (Nr. 207 der Bremer Nachrichten vom 29. Juni 1902).

Mit Genehmigung des Senats wird verordnet:

§ 1.

Die Kutscher der Droschken, welche mit einem Fahrpreisanzeiger (Taxameter) versehen sind, haben einen weißen Hut mit schwarzer Borte, die Kutscher aller übrigen ein- und zweispännigen Droschken einen schwarzen Hut zu tragen.

Die Kutscher der Bremer Droschkengesellschaft haben drei gelbe Borten am oberen Teile des rechten Rockärmels zu führen; allen übrigen Kutschern ist die Führung dieses Abzeichens verboten.

§ 2.

Die Laternen, welche zur Beleuchtung des Fahrpreisanzeigers dienen, sind bei den Droschken der Bremer Droschkengesellschaft mit Glas von roter Farbe, bei den übrigen Droschken mit Glas von gelber Farbe zu versehen.

§ 3.

Die Bestimmung des § 2 unter 2 der Verordnung vom 6. Juli 1890, welche den Kutschern der Bremer Droschkengesellschaft das Tragen weiß-roter Achselschnüre vorschreibt, wird aufgehoben.

§ 4.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1902 in Kraft.

Bremen, den 26. Juli 1902.

Die Polizei-Direktion.
Stadtländer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 30.

LIII. Bekanntmachung des Senats, betreffend Zeugnis über die Bestellung von Stiftungs- und Vereinsvorständen.

Vom 3. August 1902.

Um in Grundbuchsachen (§ 29 der Grundbuchordnung) und sonstigen Rechtsangelegenheiten den Vorstandsmitgliedern von Privatstiftungen und rechtsfähigen, nicht eingetragenen Vereinen den Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis zu erleichtern, hat der Senat die Regierungskanzlei ermächtigt, dem im Amte befindlichen Vorstande auf Grund der vorzulegenden Satzungen und Protokolle ein Zeugnis über seine Bestellung zu erteilen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. Juli und bekannt gemacht am 3. August 1902.

Ausgegeben am 3. August 1902. 43

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 31.

LIV. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 7. Oktober 1888, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten.

Vom 14. August 1902.

Der Senat verordnet:

Der Absatz 2 des § 14 der Verordnung vom 7. Oktober 1888, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten — in der Fassung der Verordnung vom 13. Februar 1901 (Gesetzbl. S. 7) — erhält folgende Fassung:

In betreff der Stundung der Branntwein-Verbrauchsabgabe und des Zuschlages zu derselben kommen die vom Bundesrat unterm 28. Juni 1900 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen, in betreff der Stundung der Zuckersteuer die vom Bundesrat unterm 9. Juli 1896 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896, und in betreff der Stundung der Schaumweinsteuer die vom Bundesrat unterm 12. Juni 1902 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß

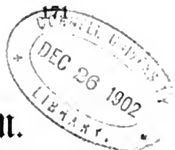
1) wenn nur eine Stundung auf drei Monate beansprucht wird, die Zollkreditbehörde ermächtigt ist, von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Teil abzusehen, wenn der Zahlungspflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist, und
2) die Sicherheitsbestellung sowie die Einziehung gestundeter Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist nach den Vorschriften in den §§ 6 bis 10 dieser Verordnung zu erfolgen hat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 14. August 1902.

Ausgegeben am 14. August 1902. 44

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google



Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 32.

LV. Verordnung, betreffend die steuerliche Revision der Schaumweinfabriken sowie der Händler mit Schaumwein und der Wirte.

Vom 19. August 1902.

Auf Grund der §§ 10, 11 und 13 des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902 (Reichsgesetzbl. S. 155) und des § 23 der Ausführungsbestimmungen zu demselben (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 127) verordnet der Senat:

A. Schaumweinfabriken.

§ 1.

Schaumweinfabriken, mögen sie im Betriebe stehen oder nicht, sind monatlich einmal durch einen Assistenten oder Aufseher, vierteljährlich einmal durch den Bezirksoberkontroleur und von Zeit zu Zeit von dem Vorstand des Hauptzollamts zu revidieren.

§ 2.

Die Steuerbeamten sind befugt, die Betriebs- und Lagerräume, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls von morgens 6 Uhr bis abends 9 Uhr zu besuchen und, falls die Fabrik verschlossen sein sollte, sofortigen Einlaß zu verlangen. Die Revisionsbefugnis erstreckt sich auf alle Räume der Fabrik sowie auf die mit ihr in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran grenzenden Räume. Die Zeitbeschränkung fällt fort, wenn Gefahr im Verzuge liegt. (§ 10 des Gesetzes.)

§ 3.

Die in § 2 bezeichneten Räume sind einer Kontrole darauf zu unterwerfen, daß die Vorschriften über ihre Anmeldung und über die Lagerung des fertigen

Digitized by Google

unversteuerten und des versteuerten Schaumweins befolgt werden und insbesondere, daß die Aufbewahrung fertigen unversteuerten Schaumweins getrennt nach der Größe der Umschließungen und der Art des Schaumweins (Schaumwein aus Fruchtwein und anderer Schaumwein) erfolgt und versteuerter Schaumwein in den genehmigten Lagerräumen nicht gelagert wird. (§ 7, § 9 Abs. 1 des Gesetzes, § 21, § 22 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen).

Insoweit zur Fabrik gehörige Räume vorhanden sind, in denen der Ausschank oder Verkauf von Schaumwein in einzelnen Flaschen betrieben wird, ist darauf zu achten, daß sich in ihnen nur versteuerter Schaumwein befindet.

In Fabriken, die die Erzeugung von Schaumwein nicht ausschließlich, sondern nur als Nebengewerbe betreiben, ist darauf zu sehen, daß fertiger Schaumwein nicht zwischen anderen Flaschen mit nicht schaumweinsteuerpflichtigen Getränken gelagert wird.

§ 4.

Die Belagshefte (§ 21 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen) sind auf ihre Vollständigkeit und ihre ordnungsmäßige Aufbewahrung einer Prüfung zu unterziehen.

§ 5.

Der Fabrikbetrieb ist darauf zu prüfen, welche Arten von Schaumwein hergestellt werden (§ 1 des Gesetzes und § 1 der Ausführungsbestimmungen) und ob die zur Fertigstellung des Schaumweins verwendeten Umschließungen in Form und Größe den abgegebenen Anmeldungen (§§ 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen) entsprechen.

Zur Feststellung der Art des Schaumweins dürfen in Zweifelsfällen gegen Entrichtung des Fabrikpreises Proben entnommen werden, die dem Hauptzollamte zur weiteren Entschließung einzureichen sind.

Werden in Fabriken bereits einmal zur Herstellung von Schaumwein benutzte, mit Steuer- oder Zollzeichen versehen gewesene Umschließungen verwendet, so ist darauf zu achten, daß bei der Reinigung der Umschließungen die Steuer- und Zollzeichen entfernt und unbrauchbar gemacht werden.

§ 6.

Bei dem in den Fabrikräumen vorhandenen versteuerten Schaumwein ist probeweise von der Echtheit sowie von der vorschriftsmäßig bewirkten Entwertung und Anbringung der Steuerzeichen Überzeugung zu nehmen.

§ 7.

Das Lagerbuch (Muster 4 zu § 22 der Ausführungsbestimmungen) ist darauf zu prüfen, daß es nach Maßgabe der Anleitung zu seinem Gebrauche richtig und fortlaufend geführt und an dem vorgeschriebenen Orte sauber und unbeschädigt

Digitized by Google

aufbewahrt wird. Vor allem ist darauf zu achten, ob die vorgeschriebenen Eintragungen sofort bewirkt worden sind. Die Richtigkeit der Aufrechnungen in den Spalten 3 bis 7 und 11 bis 15 ist nachzuprüfen.

Die Revisionsbeamten haben ferner ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Fabrik ihren Bedarf an Steuerzeichen nur von der Hebestelle ihres Bezirks bezieht und daß im Lagerbuche nicht mehr Flaschen als versteuert in Abgang gebracht worden sind, als die Fabrik an entsprechenden Steuerzeichen bei der Hebestelle entnommen hat.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung (§ 23 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen) sind die auf die Herstellung und Veräußerung von Schaumwein sich beziehenden Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Erfordern jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen. (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes.) Die Angaben in denselben sind mit den Eintragungen im Lagerbuche mindestens einmal vierteljährlich zu vergleichen.

In der Fabrik vorhandener zum Versandt fertig in Kisten oder Körben verpackter versteuerter Schaumwein kann unter Öffnung der äußeren Umschließungen einer Revision insbesondere daraufhin unterworfen werden, daß die inneren Umschließungen sämtlich vorschriftsmäßig mit entsprechenden Steuerzeichen versehen sind und daß Zahl und Art der Flaschen mit den Abschreibungen im Lagerbuche übereinstimmen.

§ 8.

Die Ergebnisse der Revision sind ebenso wie etwaige Beanstandungen in Spalte 18 des Lagerbuchs kurz zu vermerken.

B. Händler mit Schaumwein und Wirte.

§ 9.

Händler mit Schaumwein und Wirte sowie Konsumvereine, Kasinos und ähnliche Vereinigungen (§ 23 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen) unterliegen in der Regel einmal jährlich der steueramtlichen Revision. Außerdem sind dieselben verbunden, den Oberbeamten der Steuerverwaltung (§ 23 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen) ihre Vorräte an Schaumwein zum Nachweise, daß solche mit den vorgeschriebenen Steuerzeichen versehen sind, auf Verlangen vorzuzeigen. (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes.) Die Revisionen werden in der Regel durch Oberbeamte ausgeführt.

§ 10.

Die Revisionsbeamten sind befugt, die Räume, in denen die Lagerung, der Vertrieb oder der Verbrauch des Schaumweins stattfindet, während ihrer Offenhaltung zu betreten.

Diese Zeitbeschränkung fällt fort, wenn Gefahr im Verzuge ist.

Digitized by Google

§ 11.

Die Revisionen haben sich auf die Besichtigung der in den Gewerbs- und Betriebsräumen vorhandenen Schaumweine und auf die Prüfung zu beschränken, ob die ungeöffneten Flaschen (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes) mit vorschriftsmäßig angebrachten und entwerteten, auf den vorgeschriebenen Betrag lautenden Steuerzeichen oder mit Zollzeichen versehen sind.

Bestehen über die Art des Schaumweins und infolgedessen über die Höhe des Steuersatzes Zweifel, so dürfen gegen Entrichtung des Einkaufspreises Proben entnommen werden, die dem Hauptzollamte zur weiteren Entschließung einzureichen sind.

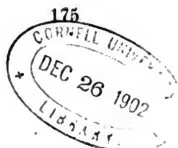
§ 12.

Zeit und Ergebnis der Revision sind in ein auszulegendes Revisionsbuch einzutragen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 19. August 1902.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google



Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 33.

LVI. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 29. März 1895 über die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser.

Vom 26. September 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Im § 2 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser (Gesetzbl. S. 47), wird nach Absatz 1 folgende Bestimmung eingefügt:

„Von den Ladungen der aus See nach dem Hafen zu Vegesack gehenden und vom Hafen zu Vegesack nach See gehenden Schiffe wird die Abgabe nur dann erhoben, wenn die Schiffe einen Raumgehalt von mindestens fünfhundert Kubikmeter haben."

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 26. September 1902.

Digitized by Google

LVII. Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Vom 26. September 1902.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler unter dem 16. September 1902 erlassene Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 26. September 1902.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1 II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 715—719 (wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtragsverzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 16. September 1902.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Kraetke.

V. Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
A. Reichs-Postgebiet.			
Algringen	Hayingen (Lothr.)	Bismarckhütte	Neu-Heiduk (Kr. Beuthen, Oberschl.)
"	Kneuttingen		
Bischofswalde ...... (Oberschl.)	Borkendorf (Kr. Neisse)	Bogutschütz .... (Kr. Kattowitz)	Zawodzie (Kr. Kattowitz)

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.	
Borkendorf (Kr. Neisse)	Bischofswalde (Oberschl.)
"	Großkunzendorf (Bz. Oppeln)
Borna (Bz. Chemnitz)	Glösa (Bz. Chemnitz)
Chemnitz	"
Domb (Kr. Kattowitz)	Zawodzie (Kr. Kattowitz)
Forbach (Lothr.)	Stieringen-Wendel
Furth b. Chemnitz	Glösa (Bz. Chemnitz)
Glösa (Bz. Chemnitz)	Borna (Bz. Chemnitz)
"	Chemnitz
"	Furth b. Chemnitz
"	Hilbersdorf
Großkunzendorf (Bz. Oppeln)	Borkendorf (Kr. Neisse)
Hayingen (Lothr.)	Algringen
Hilbersdorf	Glösa (Bz. Chemnitz)
Hohenlohehütte	Zawodzie (Kr. Kattowitz)
Kattowitz (Oberschl.)	Zawodzie (Kr. Kattowitz)
Kirchlinde (Kr. Dortmund)	Marten
Kneuttingen	Algringen

Namen der Nachbarpostorte.	
Königsberg (Pr.)	Ponarth
Königshütte (Oberschl.)	Neu-Heiduk (Kr. Beuthen, Oberschl.)
Marten	Kirchlinde (Kr. Dortmund)
Neu-Heiduk (Kr. Beuthen, Oberschl.)	Bismarckhütte
"	Königshütte (Oberschl.)
"	Schwientochlowitz
Ponarth	Königsberg (Pr.)
Schwientochlowitz	Neu-Heiduk (Kr. Beuthen, Oberschl.)
Sondershausen	Stockhausen b. Sondershausen
Stieringen-Wendel	Forbach (Lothr.)
Stockhausen b. Sondershausen	Sondershausen
Zalenze	Zawodzie (Kr. Kattowitz)
Zawodzie (Kr. Kattowitz)	Bogutschütz (Kr. Kattowitz)
"	Domb (Kr. Kattowitz)
"	Hohenlohehütte
"	Kattowitz (Oberschl.)
"	Zalenze

Digitized by Google

(Beilage 22.) Verordnung des Landherrn, betreffend die Benutzung der Semkenfahrtsschleuse in Oberblockland.

Der Landherr verordnet nach Anhörung des Kreisausschusses:

§ 1.

Jedes Schiff, welches die Schleuse passiert, muß mit dem Vor- und Zunamen, sowie dem Wohnorte des Eigentümers und, wenn mehrere Schiffe des Eigentümers in Frage kommen, mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein.

Die Bezeichnung ist vorn am Schiffe oder auf einer an demselben befestigten Tafel in deutlicher, unverwischbarer Schrift von mindestens 6 cm Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar ist.

§ 2.

Die Schiffer haben die Anordnungen des Schleusenwärters oder dessen Beauftragten unweigerlich zu befolgen.

§ 3.

Das Durchschleusen der Schiffe findet von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr abends statt. Außerhalb dieser Zeit werden Schiffe nur ausnahmsweise und zwar nur zu den vom Schleusenwärter durch Anschlag an geeigneter Stelle bekannt gegebenen Zeiten durchgeschleust.

Der Schleusenwärter bestimmt, ob die Durchschleusung sofort nach Ankunft der Schiffe oder erst nach Ansammlung einer ihm genügend erscheinenden Zahl von Schiffen erfolgen soll.

§ 4.

Bei Wasserständen, welche höher als die inneren Flutthore sind, findet ein Durchschleusen der Schiffe nicht statt.

§ 5.

Die Schleuse ist mit Vorsicht zu befahren, damit Beschädigungen vermieden werden. Verboten ist:

1) das Einsetzen von Bootshaken, Handrudern und dergl. in die Thore und Mauern sowie in den Sielboden;
2) die Verunreinigung des Schleusenbassins;
3) das Offenhalten der Sielthüren bei entgegen wirkendem Wasserdruck;
4) das heftige Anfahren der Schiffe gegen die Thore und Mauern der Schleuse.

Digitized by Google

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die Anordnungen des Schleusenwärters werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Außerdem sind die Eigentümer der Schiffe zum Ersatz des durch die Nichtbefolgung der vorstehenden Bestimmungen entstandenen Schadens verpflichtet.

Bremen, den 29. August 1902.

Der Landherr.
Buff.

(Beilage 23.) XXX. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Vegesack.

§ 1.

Durch Gemeindebeschluß kann für vorhandene Straßen (§ 1 unter k des Ortsstatuts XIX, betreffend eine Bauordnung für die Stadt Vegesack,) eine neue Straßenlinie oder eine mit dieser zusammenfallende oder höchstens sechs Meter weiter zurückweichende Häuserlinie festgesetzt werden.

§ 2.

Bevor der Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Beschlußfassung vorgelegt wird, ist der Plan nebst Anlagen während einer vom Stadtrate zu bestimmenden Frist zu jedermanns Einsicht auszulegen, und daß dies geschehen ist, durch das für öffentliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt bekannt zu machen. Zugleich werden alle Beteiligten in derselben Weise aufgefordert, ihre etwaigen Einwendungen gegen den Plan innerhalb derselben Frist dem Stadtrat schriftlich einzureichen.

Falls Einwendungen erhoben werden, sind dieselben, und zwar, sofern der Stadtrat es für erforderlich erachtet, nach vorher stattgehabter kommissarischer Verhandlung mit den Beteiligten, unter Beifügung des darüber aufgenommenen Protokolles, zugleich mit dem Antrage des Stadtrats der Stadtverordneten-Versammlung vorzulegen.

Die endgültige Feststellung des Planes erfolgt durch Gemeindebeschluß.

Abweichungen geringfügigen Belangs von dem festgestellten Plan, welche bei der Ausführung der Anlage sich als erforderlich herausstellen, werden vom Stadtrat auf Antrag des Unternehmers endgültig festgestellt.

Digitized by Google

§ 3.

Nachdem der Gemeindebeschluß erfolgt ist, ist dies durch das für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt bekannt zu machen und der Lageplan an einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle aufzubewahren und dauernd zu jedermanns Einsicht offen zu halten.

§ 4.

Mit dem Tage der nach § 2 erforderlichen Bekanntmachung tritt eine Beschränkung des Grundeigentümers dahin ein, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die festgesetzte Häuserlinie hinaus untersagt werden können. Durch die Ablehnung des Planes seitens des Stadtrates oder der Stadtverordneten erlischt diese Beschränkung. Mit dem Tage der nach § 3 erforderlichen Bekanntmachung tritt die Verpflichtung des Grundeigentümers ein, die durch die festgesetzte Straßenlinie für die Straße bestimmte Grundfläche auf Gemeindebeschluß für den öffentlichen Verkehr abzutreten.

§ 5.

Die Entscheidung, daß und in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen für die beabsichtigte Straßenanlage eine Abtretung oder dauernde Beschränkung von Grundeigentum begehrt werden dürfe, kann nur durch Gemeindebeschluß geschehen, und zwar ohne Unterschied, ob die Anlage von der Stadt selbst oder einem Dritten unternommen wird.

§ 6.

Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß, soweit dieses behufs Durchführung einer der Lage und Bedeutung der Straße entsprechenden Bebauung nach dem Ermessen der städtischen Kollegien erforderlich ist:

1) wenn ein Teil eines Grundstücks zu der beabsichtigten Anlage zu verwenden ist, ein größerer Teil desselben oder das ganze Grundstück zu enteignen sei,
2) wenn zum Zwecke der Anlage neuer und der Änderung oder Verbindung bestehender Straßen und Plätze nach §§ 1—3 ein Plan festgestellt ist, außer den von der Anlage berührten Grundstücken auch angrenzende oder in der Nähe gelegene Grundstücke ganz oder zum Teil zu enteignen seien.

Die Enteignungen sind zulässig ohne Rücksicht auf die Zeit der Ausführung der beabsichtigten Anlage.

§ 7.

Eine Entschädigung kann wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien betroffenen Grundeigentums nur in folgenden Fällen gefordert werden:

1) wenn die zu Straßen bestimmten Grundflächen auf Gemeindebeschluß für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden,

Digitized by Google

2) wenn die Straßen- und Häuserlinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundstück bis zur festgesetzten Häuserlinie von Gebäuden freigelegt wird.

Die Entschädigung wird in allen Fällen wegen der zur Straße bestimmten Grundfläche für Entziehung des Grundeigentums gewährt. Außerdem wird in denjenigen Fällen der Nr. 2, in denen es sich um eine Beschränkung des Grundeigentums infolge der Festsetzung einer von der Straßenlinie verschiedenen Häuserlinie handelt, für die Beschränkung des bebaut gewesenen Teils des Grundeigentums (§ 14 des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Enteignung von Grundeigentum) Entschädigung gewährt.

In allen Fällen der Nr. 1 und 2 kann der Eigentümer die Übernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Häuserlinie entweder ganz oder soweit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nicht mehr zur Bebauung geeignet ist, während dies bei dem ungeteilten Grundstück der Fall war.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter Bezeichnung Grundstück der gesamte im Zusammenhange stehende Grundbesitz des nämlichen Eigentümers begriffen.

§ 8.

Für die Feststellung der nach § 7 zu gewährenden Entschädigungen und den Übergang des Eigentums kommen die §§ 9, 10, 12—16, 18 ff., im Falle des § 7 Nr. 1 auch § 11 des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Enteignung von Grundeigentum in Anwendung.

§ 9.

Wer an einem von einer festgesetzten Häuserlinie getroffenen Gebäude einen Umbau oder Ausbau vornimmt, kann, wenn er das Grundstück bis zur festgesetzten Häuserlinie innerhalb der ersten zehn Jahre nach der nach § 3 erforderlichen Bekanntmachung freilegt, neben der Grundentschädigung den nach dem Verhältnis der freigelegten zur Grundfläche des ganzen Gebäudes berechneten Teil des Bauwerts (§ 11 des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878) beanspruchen.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 16 und 17 des Ortsstatuts XIX, betreffend eine Bauordnung für die Stadt Vegesack, werden durch dieses Ortsstatut nicht berührt.

Vorstehendes Ortsstatut ist mittelst Gemeindebeschlusses — Beschluß des Stadtrats vom 18. November 1901, der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Dezember 1901 — festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 2. September 1902 bestätigt.

Vegesack, den 8. September 1902.

Der Stadtrat.
Dr. Willmann.

Digitized by Google

(Beilage 24.) XXXII. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend die Ergänzung des Ortsstatuts XIX, betreffend eine Bauordnung für die Stadt Vegesack.

Hinter § 108 der Bauordnung für die Stadt Vegesack vom 7. März 1895 werden folgende neue Bestimmungen eingeschaltet:

Va. Vorschriften der Straßenanlagen.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 108 a.

Die Breite neu anzulegender Straßen wird vom Stadtrat, die Höhenlage von der Baupolizeihörde vorgeschrieben. Die Breite darf in der Regel nicht unter 10 m betragen.

§ 108 b.

Bei Anlage neuer Straßen kann die Herstellung angemessener Vorhöfe verlangt werden. Die Tiefe der Vorhöfe muß in der Regel mindestens ein Fünftel der Straßenbreite betragen.

§ 108 c.

Neue Straßen müssen in der Regel an beiden Endpunkten in ganzer Breite in eine gepflasterte Straße einmünden.

§ 108 d.

Die Anlage einer Sackstraße ist nur dann statthaft, wenn die baldige Durchführung der Straße in sicherer Aussicht steht. Am Ende einer Sackstraße ist ein gepflasterter Wendeplatz von mindestens 15 m Durchmesser herzustellen, welcher, sobald die Straße durchgeführt wird, auf die normale Straßenbreite zu beschränken ist.

Die Anlage sogenannter Ringstraßen, welche nur eine einzige Verbindung mit einer anderen Straße haben, ist unzulässig.

§ 108 e.

Die Straßenlinien einer neuen Straße sind an den Ecken, nach Anordnung der Baupolizeibehörde, ohne Entschädigung so abzurunden oder abzuschrägen, daß eine sichere und bequeme Einfahrt in die anzulegende Straße gewonnen wird.

§ 108 f.

An nicht bebauten Strecken ist die neu anzulegende Straße mit genügenden Futtermauern zu versehen. Statt der Futtermauern können für Bauplätze, so lange sie nicht bebaut werden, Erdanschüttungen gestattet werden, welche nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde mit genügenden Böschungen, Befriedigungen und sonstigen Vorrichtungen zur Sicherung der Straße zu versehen sind.

Digitized by Google

§ 108 g.

Neue Straßen sind nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde mit Pflaster, Fußwegen und Kanälen, unter Anschluß der letzteren an die vorhandenen Kanäle oder Abzugsgräben, zu versehen.

§ 108 h.

Überfahrten über Fußwege sind nach Ermessen der Baupolizeibehörde auszupflastern. Die Saumsteine dürfen nicht abgeschrägt werden; erforderlichenfalls ist der Rinnstein zu heben, und, insoweit der Wasserlauf dadurch gestört wird, die weitere Anlage von Straßenabläufen zu beschaffen. Sämtliche Kosten fallen dem Eigentümer des betreffenden Grundstücks zur Last.

§ 108 i.

Wenn eine Überfahrt nach Ermessen der Baupolizeibehörde überflüssig geworden ist, so werden auf Kosten des Eigentümers des betreffenden Grundstücks der Fußweg und die Fahrbahn wieder in regelrechten Stand gesetzt.

2. Vorschriften für die Straßen der Stadt.

§ 108 k.

Für die Straßen der Stadt dürfen Pflasterungs- und Kanalisierungsarbeiten, einschließlich Materiallieferungen, nur vom Stadtrat ausgeführt werden. Ohne Genehmigung derselben darf die Oberfläche der Straße nicht aufgebrochen oder verändert werden.

§ 108 l.

Ob und welche Unterhaltungsarbeiten (Umlegungen oder Ausbesserungen) an den Straßen und Kanälen oder an deren Zubehör erforderlich sind, bestimmt der Stadtrat.

§ 108 m.

Die Ausbesserung der Fahrbahn und Fußwege und die Unterhaltung und Reinigung der Kanäle liegen ausschließlich der Stadt ob.

Die Unterhaltung und Reinigung der in den Straßen liegenden Ableitungen, welche zur Entwässerung der anliegenden Grundstücke dienen, z. B. Küchenableitungen und Ableitungen von Abfallröhren, wird stadtseitig auf Kosten der Anlieger beschafft.

3. Vorschriften in betreff der Straßen, welche von Privatunternehmern angelegt werden.

§ 108 n.

Die Genehmigung zu einer Straßenanlage erteilt der Stadtrat.

Wer eine Straße anzulegen beabsichtigt, hat sein Gesuch um Genehmigung, unter Beifügung eines deutlichen Übersichtsplans, in doppelter Ausfertigung dem Stadtrate einzureichen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anlage den Vorschriften dieser Bauordnung entspricht und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Digitized by Google

§ 108 o.

Nach Genehmigung der Anlage und vor Beginn der Ausführung hat der Unternehmer der Baupolizeibehörde für die getreue Erfüllung aller ihm bei der Genehmigung auferlegten Verpflichtungen eine genügende Sicherheit zu leisten.

§ 108 p.

Der Unternehmer kann von der Baupolizeibehörde durch Strafbefehle im Verwaltungswege angehalten werden, die Straßenanlage in Übereinstimmung mit den bei der Genehmigung ihm auferlegten Verpflichtungen auszuführen. Auch kann durch Beschluß des Stadtrats jederzeit die Genehmigung wegen Nichtausführung der Anlage nach vorgängiger Androhung zurückgezogen werden.

§ 108 q.

Bei Erteilung der Genehmigung kann dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegt werden, die Straße in einer größeren als der von ihm beabsichtigten, gesetzlich zulässigen Breite anzulegen.

In diesem Falle hat der Unternehmer nur die Durchschnittskosten des Grunderwerbs, der Aufhöhung und der Pflasterung für 10 m der Straßenbreite und außerdem die ganzen Kosten der Kanalisierung, soweit sie nicht das Bedürfnis der Straße übersteigt (§ 108 t) zu tragen.

Falls der Unternehmer die Straße in der verlangten größeren Breite nicht ausführen will, ist er berechtigt, seinen Antrag auf Anlegung der Straße zurückzunehmen.

§ 108 r.

Das Grundeigentum der anzulegenden Straßen fällt an die Stadt und ist innerhalb neun Monate, nach Genehmigung der Straßenanlage, auf Kosten des Unternehmers mittelst Lassung zu übertragen.

§ 108 s.

Alle für die gesetzmäßige Herstellung der Straße erforderlichen Arbeiten und Materiallieferungen werden von dem Stadtrat auf Kosten des Unternehmers ausgeführt.

§ 108 t.

Wenn die Kanalisierung der Straße in einem größeren Umfange, als das Bedürfnis der Straße erheischt, ausgeführt werden soll, so fallen die Kosten derselben dem Unternehmer nur soweit zur Last, als sie für die Entwässerung der Straße selbst nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde aufzuwenden waren.

§ 108 u.

Wenn die Baupolizeibehörde es verlangt, ist die Straße auf Kosten des Unternehmers mit öffentlichen Quellwasser- oder Wasserleitungsbrunnen außerhalb des Straßengrundes zu versehen. Lage, Zahl und Art der Brunnen bestimmt die Baupolizeibehörde, im Einvernehmen mit dem Stadtrat, nach dem Bedürfnisse.

Digitized by Google

§ 108 v.

Wenn der Unternehmer an der von ihm nicht bebauten Seite der Straße einen zu Bauzwecken nicht brauchbaren Landstreifen liegen läßt, und der Eigentümer eines an diesen Landstreifen angrenzenden Grundstückes nach Maßgabe des § 108 w an der Straße zu bauen beabsichtigt, so muß der Unternehmer diesem Eigentümer auf dessen Antrag den Landstreifen nach Anschluß ganz oder teilweise gegen eine nach Maßgabe des § 17 zu ermittelnde Entschädigung abtreten.

§ 108 w.

Der Eigentümer eines Grundstücks, welches an einer von einem Privatunternehmer angelegten Straße liegt, ist nur dann berechtigt, an derselben zu bauen oder einen bisher nicht vorhandenen Ausgang nach derselben herzustellen, oder eine Seitenstraße in dieselbe einmünden zu lassen, wenn er vorab dem Unternehmer verhältnismäßigen Ersatz der Kosten der Straßenanlage geleistet hat. Die Höhe dieses Ersatzes wird erforderlichenfalls in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 108 bb ff. von der Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Stadtrat nach Vernehmung der Beteiligten, unter Ausschluß des Rechtswegs, festgestellt.

Der Anspruch des Unternehmers auf diesen Ersatz ist vererblich und übertragbar; derselbe erlischt nicht durch eine dem Verpflichteten von der Baupolizeibehörde etwa erteilte Bauerlaubnis.

4. Vorschriften für Straßenanlagen im Geltungsbereiche des Straßenplans.

§ 108 x.

In denjenigen Teilen des Stadtgebiets, für welche durch Gemeindebeschluß ein Straßenplan festgestellt ist, darf der Grund der in den Plan eingezeichneten Straßen und Plätze nicht bebaut und kein Bau unternommen werden, welcher nicht mit dem Straßenplane übereinstimmt.

Die Bestimmung findet auf Befriedigungen, abgesehen von massiven Mauern, keine Anwendung.

§ 108 y.

Die Anlage kürzerer oder längerer Straßenstrecken, deren Straßenlinien in den Straßenplan eingezeichnet sind, kann Privatunternehmern gestattet werden. Für Straßenanlagen dieser Art gelten außer den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nachstehende Bestimmungen:

a. Der Unternehmer braucht die in den Plan eingezeichnete Straße (Planstraße), auch wenn deren planmäßige Breite mehr als 10 m beträgt, nur in 10 m Breite, einschließlich der Fußwege, anzulegen. Er hat dabei, sofern nicht der Stadtrat eine Ausnahme gestattet, die planmäßige Straßenachse innezuhalten, und gilt die planmäßige Breite als Mindestforderung für die anzulegenden Vorhöfe.

Digitized by Google

Der zur späteren Herstellung der Straße in der planmäßigen Breite erforderliche Grund darf, abgesehen von Befriedigungen, nicht bebaut werden und ist jederzeit auf Verlangen gegen eine nach § 17 zu ermittelnde Entschädigung an die Stadtgemeinde abzutreten.

b. Die Anlage nicht in den Plan eingezeichneter Straßen ist nur gestattet, wenn dadurch die regelmäßige Ausführung oder Bebauung der Planstraßen nicht beeinträchtigt wird. Die Straßen der bezeichneten Art müssen deshalb mit den Planstraßen thunlichst entweder parallel laufen oder rechtwinklig in dieselben einmünden. An solchen Straßen darf in der Regel nur so gebaut werden, daß jedes Grundstück einen mindestens 5 m tiefen Hinterhof behält, auf welchem Gebäude von mehr als 4 m Höhe, einschließlich des Daches, nicht hergestellt werden dürfen.

c. Die Anlage von Straßen, welche mit einer Planstraße parallel oder annähernd parallel laufen, ist in der Regel nur zulässig, wenn für die Bauplätze an der Planstraße, abgesehen von den Vorhöfen, eine Tiefe von mindestens 20 m verbleibt. Ist die Planstraße von untergeordneter Bedeutung, so kann der Stadtrat das Erfordernis von 20 m auf 15 m ermäßigen.

d. Bei jeder Straßenanlage der unter b bezeichneten Art ist in Abständen von höchstens 200 m die Einmündung von Querstraßen, welche auch Planstraßen sein können, sicher zu stellen. Auf Verlangen der Baupolizeibehörde muß der Unternehmer die Querstraßen, in der Tiefe der an der Einmündung liegenden Bauplätze, anlegen und unentgeltlich der Stadtgemeinde abtreten.

5. Vorschriften für Straßen, welche von der Stadt angelegt werden.

§ 108 z.

Der Eigentümer eines Grundstückes, welches an einer stadtseitig angelegten Straße liegt, ist nur dann berechtigt, nach dieser Straße einen Ausgang anzulegen oder eine Seitenstraße in dieselbe einmünden zu lassen, wenn er vorab der Stadt einen verhältnismäßigen Ersatz der Anlagekosten für das Grundstück, d. h. für seinen ganzen an der Straße liegenden, eine Grundfläche bildenden Grundbesitz geleistet hat. Bis zur Leistung des Ersatzes ist stadtseitig der Zugang zur Straße für das Grundstück durch eine Befriedigung abzusperren und für einen Vermerk in den Akten des Erbe- und Handfestenamts, daß dem Grundstücke ein Ausgangsrecht nicht zustehe, Sorge zu tragen.

Ist jedoch dem Grundstücke durch die neue Straße ein vorhandener Zugang dergestalt abgeschnitten, daß derselbe nur durch diese Straße bewerkstelligt werden kann, so ist der Ersatz erst dann zu leisten, wenn entweder auf dem Grundstück mehr als 5 qm bisher unbebauter Grundfläche bebaut, oder auf dem Grundstücke eine in die stadtseitig angelegte Straße einmündende Straße angelegt wird, oder wenn dasselbe mit einem bereits bebauten Grundstücke verbunden und gebäudesteuerpflichtig (Vorhof, Hofraum, Lagerplatz, Lustgarten) wird.

Digitized by Google

Bis zum Eintritte eines dieser Fälle und demgemäß geleistetem Ersatze ist der Eigentümer gehalten, das Grundstück von der Straße durch eine Befriedigung, die nur mit einem nicht über 3 m breiten Eingang versehen sein darf, getrennt zu halten.

§ 108 aa.

Wenn der Eigentümer eines Grundstückes, für welches das Recht des Ausganges nach der neuen Straße noch nicht erworben ist, sich dennoch mittelst eines benachbarten Grundstückes, dem dieses Recht zusteht, einen Ausgang verschafft, so tritt sofort die Verpflichtung des Eigentümers jenes Grundstückes ein, für dasselbe das Recht des Ausganges nach der Straße zu erwerben.

§ 108 bb.

Der Ersatz, welchen die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke nach § 108 z zu leisten haben, besteht in einem nach der Anschußbreite des Grundstückes zu berechnenden verhältnismäßigen Beitrage zu den Kosten des Grunderwerbes und der Befriedigung, sowie zu den Kosten der Anlegung, Pflasterung und Kanalisierung der Straße, soweit letztere das Bedürfnis der Straße nicht übersteigt.

Bei Einmündung einer Straße in eine stadtseitig angelegte Straße ist der Ersatz nicht nur nach der Breite der einmündenden Straße, sondern außerdem nach Anschuß der angrenzenden Grundflächen bis auf mindestens 30 m Front an der stadtseitig angelegten Straße auf jeder Seite der einmündenden Straße, soweit nicht für diese Grundflächen das Ausgangsrecht bereits erworben ist, zu leisten. Soweit der Unternehmer der einmündenden Straße nicht Eigentümer der angrenzenden Grundflächen ist, sind die Eigentümer der letzteren nur dann berechtigt, für dieselben oder für die Grundstücke, zu welchen die angrenzenden Grundflächen ganz oder teilweise gehören, einen Ausgang nach der stadtseitig angelegten Straße herzustellen, wenn sie vorab dem Unternehmer der einmündenden Straße einen verhältnismäßigen Ersatz für die von ihm an die Stadt entrichtete Zahlung geleistet haben.

§ 108 cc.

Die Kosten des Grunderwerbes werden der Regel nach für die ganze Straßenanlage aufgestellt und mit den übrigen Herstellungskosten nach Maßgabe des Anschusses auf die Anlieger verteilt. Dabei kommt der Erlös der abgebrochenen Baulichkeiten, sowie der Erlös oder Schätzungswert der außer dem Straßengrunde der Stadt etwa verbleibenden Baulichkeiten und Flächen in Absatz; der Schätzungswert wird nach der Zeit der vollendeten Straßenanlage durch die Generalschätzer ermittelt. Unter Umständen können auf Gemeindebeschluß für die Bestimmung der Beiträge die Kosten des Grunderwerbes auch für einzelne Strecken einer Straße verrechnet werden.

Digitized by Google

Ist zu der Straße öffentliches Grundeigentum mitverwandt, so ist für dasselbe der Durchschnittspreis, welcher für den übrigen zur Straßenanlage verwandten Grund bezahlt ist, in Anrechnung zu bringen. Wenn ausschließlich öffentliches Grundeigentum für die Straßenanlage zur Verwendung kommt, so wird der Schätzungswert desselben zur Zeit der Anlage der Straße in Anrechnung gebracht. Wird zu der neuen Straßenanlage eine bereits bestehende Straße ganz oder teilweise mitbenutzt, so wird bei Feststellung der Straßenkosten dieser Grund nicht mitberechnet.

§ 108 dd.

Der in den §§ 108 z und ff. erwähnte Ersatz für Erwerb des Ausgangsrechtes wird, wie folgt, berechnet:

a. der Ersatz erfolgt für diejenige Fläche, welche begrenzt wird von der Anschußlinie, den an den Endpunkten des Grundstücks errichteten Winkelrechten und der durch diese Winkelrechten eingeschlossenen Straßenachse. Bei Straßen von mehr als 10 m Breite gilt statt der Straßenachse eine mit der Straßenlinie parallel laufende Linie, welche von derselben einen Abstand von 5 m hat.

b. Soll bei Grundstücken, welche an mehreren Straßen liegen, die Ausgangsberechtigung für mehrere Straßen erworben werden, so ist der Ersatz in derselben Weise für jede einzelne Straße nach Maßgabe der Anschußbreite zu entrichten. Die durch eine Straßenkreuzung sich bildende Fläche wird nicht mitberechnet.

§ 108 ee.

Nach der solchergestalt ermittelten Summe der Anlagekosten wird die nach § 108 z zu leistende Entschädigung der Anlieger nach § 108 dd durch den Stadtrat festgestellt. Diese Beitragspflicht haftet als Reallast an dem verpflichteten ganzen Grundstücke und erlischt weder durch eine etwa erteilte Bauerlaubnis, noch durch erfolgte Genehmigung zur Anlage einer einmündenden Straße. Ist die Höhe des Beitrages noch nicht festgestellt, so hat die Baupolizeibehörde die Genehmigung zur Herstellung eines Ausganges, eines Bauwerks oder der Einmündung einer Straße zu versagen. Die Beiträge sind hinsichtlich der Befriedigung aus der Immobiliarmasse den in § 147 unter 5 der Erbe- und Handfestenordnung aufgeführten Steuern und Beiträgen gleichgestellt.

§ 108 ff.

Wird von der Stadt einer Straße eine veränderte Richtung gegeben oder eine Straße verbreitert, so gelten für diejenigen Grundstücke, welche erst durch die Veränderung oder Verbreiterung die Lage an der Straße erlangen, die Bestimmungen der §§ 108 z bis 108 ee.

Digitized by Google

§ 108 gg.

Bei Veränderung einer Straße werden für den Erwerb eines Ausgangsrechtes die nach § 108 cc zu ermittelnden Kosten des Grunderwerbs, der Erdarbeiten und der Pflasterung, einschließlich der Fußwege und ausschließlich der Kanalisierung, auf die ganze Fläche der Straße, soweit die Veränderung stattgefunden hat, verteilt. Die Kosten der Veränderung der bestehenden Ableitungen zur Entwässerung der anliegenden Grundstücke werden nicht mitberechnet. Von der so ermittelten Summe ist für den Erwerb des Ausgangsrechtes der verhältnismäßige Anteil nach Anschuß für die halbe Straße bis 5 m Breite zu zahlen.

§ 108 hh.

Auf die von der Stadt vor dem 1. Januar 1901 angelegten Straßen finden die Vorschriften der §§ 108 z bis 108 gg keine Anwendung.

§ 108 ii.

Für die mit Ausgangsrecht versehenen Grundstücke werden bei Regelung von Straßenlinien die erforderlichen Neu- und Umlegungen auf Kosten der Stadt beschafft, wenn nicht anderes mit den Beteiligten vereinbart ist.

§ 108 kk.

Bei Höher- oder Tieferlegung einer Straße werden die Eingänge von der Stadt nach Ermessen der Baupolizeibehörde angemessen wieder hergestellt. Wird dabei die Errichtung von Stufen erforderlich, so sind dieselben, soweit es ohne erhebliche Schädigung der Anlieger möglich ist, in die Gebäude oder die Vorhöfe zu legen. Wegen etwaiger Beseitigung von Stufen findet die Bestimmung des § 20 Anwendung.

§ 108 ll.

Wird es bei Höherlegung einer Straße erforderlich, Fenster mit Lichtschächten zu versehen, so sind die Böden derselben mindestens 30 cm tiefer als die Oberkante der Fenstersohlbänke zu legen.

Die Lichtweite der Lichtschächte normal zur Gebäudewand ist, wenn es die Breite der Fußwege zuläßt, gleich der Tiefe der Sohlbankoberkante unter der Oberfläche der Fußwege zu nehmen, jedoch darf die Lichtweite die Breite zwischen der Gebäudewand und der inneren Kante des Saumsteins nicht überschreiten. Die Lichtschächte sind mit genügender Abwässerung nach dem Straßenkanale zu versehen und den gesetzlichen Vorschriften (§ 21) gemäß abzudecken.

§ 108 mm.

Auf Verlangen der Eigentümer sind die Wände solcher Gebäude, die durch Höherlegung von Straßen teilweise beschüttet werden, durch Wände in der Weise

Digitized by Google

zu isolieren, daß zwischen den Isolierungswänden und den Gebäudewänden Lufträume von mindestens 10 cm bleiben. Falls die Behörde es für erforderlich erachtet, wird eine Entwässerung dieser Lufträume nach den Straßenkanälen beschafft.

§ 108 nn.

Erhält durch Höherlegung einer Straße ein Vorhof eine tiefere Lage, so muß dieser Vorhof nach dem Straßenkanale entwässert werden.

§ 108 oo.

Sämtliche aus der Höher- oder Tieferlegung einer Straße erwachsenden Kosten trägt die Stadt.

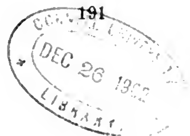
Vorstehendes Ortsstatut ist mittelst Gemeindebeschlusses — Beschluß des Stadtrats vom 22. April und 27. Juli 1901, der Stadtverordneten-Versammlung vom 12. Juli 1901 — festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 2. September 1902 bestätigt.

Vegesack, den 8. September 1902.

Der Stadtrat.
Dr. Willmann.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google



Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 34.

LVIII. Gesetz, betreffend Ausdehnung des Gesetzes vom 5. April 1894 wegen Bauten an Koppelwegen auf die Feldmark Utbremen.

Vom 28. September 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 5. April 1894, betreffend Bauten an Koppelwegen und Herstellung von Koppelwegen als gepflasterte Straßen in der Feldmark Pagentorn, der Pauliner Marsch und dem der Stadt angeschlossenen Teile der Feldmark Walle (Gesetzbl. S. 149), wird auf die ehemalige Feldmark Utbremen ausgedehnt mit folgenden Abänderungen:

1) An die Stelle des im § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. April 1894 bezeichneten Zeitpunktes tritt die Zeit des Erlasses dieses Gesetzes;
2) die in den bisherigen Verkoppelungen in der Feldmark Utbremen in die Rezesse aufgenommenen Bestimmungen über die Verbreiterung der Koppelwege und die Beiträge zu den Straßenkosten bleiben in Kraft, soweit nicht auf ihre Anwendung von den an der Verkoppelung beteiligten Grundbesitzern oder ihren Rechtsnachfolgern verzichtet wird.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 28. September 1902.

Ausgegeben am 28. September 1902. 48

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 35.

LIX. Verordnung, wegen Abänderung der Verordnung vom 22. Dezember 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Vom 7. Oktober 1902.

Der Senat verordnet:

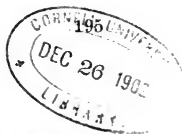
Der § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1883 (Ges. Bl. S. 156) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 7. Oktober 1902.

Ausgegeben am 7. Oktober 1902.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google



Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 36.

LX. Gesetz, betreffend Änderung von § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894.

Vom 22. Oktober 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Ziffer 2 des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 (Gesetzbl. S. 42) erhält folgende Fassung:

2) Die Deputation für den Ratskeller.

Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 22. Oktober 1902.

LXI. Bekanntmachung, betreffend die Wahlbezirke für die Wahlen zum Kreistage für das Landgebiet.

Vom 22. Oktober 1902.

Durch Beschluß des Senats sind auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1902 (Gesetzbl. S. 67), die Wahlbezirke für die Wahlen zum Kreistag nach Anhörung des Kreisausschusses in folgender Weise festgesetzt worden:

Digitized by Google

A. Erste Wahlklasse.

(Dieselbe besteht aus den Eigentümern, beziehungsweise Nutznießern von Grundstücken und Gebäuden im Landgebiete, von entweder mindestens drei Hektaren Flächeninhalt oder mindestens dreißigtausend Mark Gebäudesteuerwert).

1. Wahlbezirk: Die Gemeinden Horn und Osterholz.
2. Wahlbezirk: Die Gemeinden Oberneuland-Rockwinkel und Borgfeld.
3. Wahlbezirk: Die Gemeinden Blockland, Oslebshausen, Grambke und Büren.
4. Wahlbezirk: Die Gemeinden Arsten, Habenhausen und Neuenland.
5. Wahlbezirk: Die Gemeinden Huchting, Rablinghausen, Strom und Seehausen.

B. Zweite Wahlklasse.

(Dieselbe besteht aus allen übrigen Wählern).

1. Wahlbezirk: Die Gemeinden Horn und Osterholz.
2. Wahlbezirk: Die Gemeinden Oberneuland-Rockwinkel und Borgfeld.
3. Wahlbezirk: Die Gemeinden Blockland, Oslebshausen, Grambke und Büren.
4. Wahlbezirk: Die Gemeinden Arsten, Habenhausen und Neuenland.
5. Wahlbezirk: Die Gemeinden Huchting, Rablinghausen Strom und Seehausen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht 22. Oktober 1902.

(Beilage 25.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 280 der Bremer Nachrichten vom 10. Oktober 1902).

Auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen, nach Anhörung der Handelskammer, mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Digitized by Google

Laufende Nr.	Benennung der Waren	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklasse	
			Ein-gehend	Aus-gehend
1.	2.	3.	4.	5.
	5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren.			
	Die laufende Nr. 224a wird wie folgt geändert:			
224 a[1]	Bittersalz	5 m	I	I
224 a[2]	Phosphorsaures Natron	5 m	V	VI

Bremen, den 10. Oktober 1902.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Marcus.

(Beilage 26.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 289 der Bremer Nachrichten vom 19. Oktober 1902.)

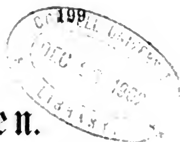
Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Straße „Am Geeren" von Nr. 33 bis zur Heinkenstraße durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft eine neue Straßen- und Häuserlinie festgesetzt ist und daß der Lageplan der genannten Straße am Katasteramt, im Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Bremen, den 17. Oktober 1902.

Die Regierungskanzlei.
Tack.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google



Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 37.

LXII. Verordnung, betreffend Bestimmung der Schwurgerichtsperioden.

Vom 24. Oktober 1902.

Der Senat verordnet unter Aufhebung des § 1 der Verordnung vom 18. September 1879, betreffend Ausführung verschiedener strafprozessualischer Bestimmungen der Reichsgesetze (Gesetzbl. S. 318):

§ 1.

Die Zeit des Beginnes der Sitzungsperioden des Schwurgerichtes bestimmt der Präsident des Landgerichtes nach Anhörung des Ersten Staatsanwalts.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 24. Oktober 1902.

LXIII. Verordnung, betreffend Ergänzung der Vorschriften vom 7. Dezember 1898 über die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten.

Vom 24. Oktober 1902.

Der Senat verordnet unter Bezug auf die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1898, betreffend Vorschriften über die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten (Gesetzbl. S. 141 ff.), im Einverständnis mit der Handelskammer und nach Vernehmung des

Digitized by Google

Kaufmannskonvents: An Stelle der im Verzeichnis II und im Verzeichnis III aufgeführten Karbolseifenlösung wird die Kresolseifenlösung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich (4. Ausgabe) und an Stelle der im Verzeichnis III enthaltenen Mittel Antipyrinum und Trionalum werden die den Vorschriften des erwähnten Arzneibuchs entsprechenden Mittel Pyrazolonum phenyldimethylicum und Methylsulfonalum zum Gebrauche zugelassen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 24. Oktober 1902.

(Beilage 27.) Bekanntmachung der Senatskommission für das Unterrichtswesen, betreffend Ferienordnung für die Schulen in der Stadt Bremen und im Landgebiet. (Nr. 293 der Bremer Nachrichten vom 23. Oktober 1902.)

Unter Aufhebung der bestehenden Ferienordnungen für die Schulen in der Stadt Bremen und im Landgebiet werden in betreff der Schulferien für diese Teile des Staatsgebietes mit Genehmigung des Senats die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Für die Schulen in der Stadt Bremen finden folgende Ferien statt:

1) Osterferien, in der Dauer von 14 Tagen, deren Zeit alljährlich mit der Maßgabe festgesetzt werden soll, daß sie am Schlusse des Winterhalbjahres und zwar frühestens mit dem 20. März beginnen, stets die Tage vom Gründonnerstag bis Dienstag nach Ostern in diese Ferien fallen und sie in denjenigen Jahren, in welchen der Ostersonntag nach dem 12. April fällt, in zwei Teile zerlegt werden;
2) Pfingstferien, vom Sonnabend vor Pfingsten bis Sonntag nach diesem Feste;
3) Sommerferien, fünf Wochen, die mit dem 15. Juli, wenn dieser ein Sonnabend ist, mit Sonnabend vor dem 15. Juli, wenn dieser auf einen der ersten vier Wochentage, und mit Sonnabend nach dem 15. Juli, wenn dieser auf einen Donnerstag oder Freitag fällt, beginnen, in allen Fällen unter Hinzurechnung des Sonnabends der fünften Ferienwoche;
4) Herbstferien, vom 1. bis 7. Oktober, in den Jahren jedoch, in welchen der 1. Oktober auf einen Sonnabend fällt, vom 1. bis 8. Oktober, und, wenn der 1. Oktober auf einen Dienstag fällt, vom 30. September bis 6. Oktober;
5) Weihnachtsferien, vom 23. Dezember bis 2. Januar, in den Jahren jedoch, in denen der 2. Januar auf einen Freitag fällt, bis 3. Januar einschließlich.

Digitized by Google

§ 2.

Für die Schulen im Landgebiet gelten die Bestimmungen des § 1 unter Nr. 1, 2 und 5 hinsichtlich der Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien.

Sommerferien, in der Dauer von vier Wochen, finden bei diesen Schulen in der Zeit zwischen Anfang Juli und Ende August, Herbstferien, in der Dauer von zwei Wochen, zu Ende September und Anfang Oktober statt. Die genauere Festsetzung der Zeit für die Sommer- und Herbstferien hat in jedem Jahre für die einzelne Gemeinde durch deren Schulvorstand mit der Maßgabe zu geschehen, daß davon spätestens acht Tage vor dem Beginn der betreffenden Ferien der Inspektion der Landschulen Anzeige zu machen ist. Außerdem kann für die Ortschaften des Landgebiets vom Schulvorstande der Gemeinde an einem Sonnabend im Freimarkt die Schließung der Schule gestattet werden.

§ 3.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1 und 2) gelten, mit Ausnahme der Schulen der Waisenhäuser und anderer Erziehungsanstalten (Internate) sowie der Fachschulen, für alle öffentlichen Schulen und Privatschulen in der Stadt Bremen und im Landgebiet. Den Leitern und Leiterinnen derselben ist die Anordnung anderer Ferien für die einzelne Schule ohne eingeholte behördliche Genehmigung untersagt; doch bleibt ihnen gestattet, zum Zweck von Schulausflügen, die indes außerhalb der Ferien ohne Genehmigung der Behörde nicht öfter als einmal jährlich für die einzelne Klasse stattfinden dürfen, den regelmäßigen Unterricht derselben ausfallen zu lassen.

Bremen, den 21. Oktober 1902.

Die Senatskommission für das Unterrichtswesen.

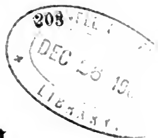
Ehmck.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 38.



LXIV. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien.

Vom 13. November 1902.

Der Senat macht die vom Bundesrate beschlossenen, am 1. Januar 1903 in Kraft tretenden Bestimmungen, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien (Reichsges. Bl. 1902, S. 269), hierdurch bekannt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 13. November 1902.

Bekanntmachung,
betreffend
die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien.
Vom 22. Oktober 1902.

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien folgende Vorschriften erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in denen Pferde-, Rinder- oder Ziegenhaare, Schweinsborsten oder Schweinswolle zugerichtet oder zu Krollhaaren versponnen werden, oder in denen unter Verwendung solcher Materialien Bürsten, Besen oder Pinsel hergestellt werden.

§ 2.

Die aus dem Auslande stammenden Pferde-, Rinder- und Ziegenhaare, Schweinsborsten und Schweinswolle dürfen erst in Bearbeitung genommen werden, nachdem sie in demjenigen Betrieb, in welchem die Bearbeitung stattfinden soll, vorschriftsmäßig desinfiziert sind.

Die Desinfektion muß nach Wahl des Betriebsunternehmers geschehen, entweder

1) durch mindestens einhalbstündige Einwirkung strömenden Wasserdampfs bei einem Überdrucke von 0,15 Atmosphären, oder
2) durch mindestens einviertelstündiges Kochen in zweiprozentiger Kaliumpermanganatlösung mit nachfolgendem Bleichen mittelst drei- bis vierprozentiger schwefeliger Säure, oder
3) durch mindestens zweistündiges Kochen in Wasser.

Durch den Reichskanzler können noch andere Desinfektionsverfahren zur Auswahl zugelassen werden.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann angeordnet werden, daß die nach Abs. 2 Ziffer 1 vorzunehmende Desinfektion in einer öffentlichen Desinfektionsanstalt, sofern eine solche am Betriebssitz oder in dessen unmittelbarer Nähe verfügbar ist, ausgeführt wird.

§ 3.

Einer Desinfektion durch den Unternehmer (§ 2 Abs. 1) bedarf es nicht, soweit dieser nach näherer Bestimmung der Landes-Centralbehörde den Nachweis erbringt, daß er das Material in vorschriftsmäßig (§ 2 Abs. 2) desinfiziertem Zustande bezogen und abgesondert von nicht desinfiziertem Material aufbewahrt hat.

Der Unternehmer braucht diejenigen weißen Borsten nicht desinfizieren zu lassen, welche er vor weiterer Bearbeitung einem Bleiverfahren unterwirft oder welche er in bereits gebleichtem Zustand als sogenannte präparierte französische Borsten bezogen und abgesondert von nicht desinfiziertem Material aufbewahrt hat.

§ 4.

Von der höheren Verwaltungsbehörde können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 für solche Materialien zugelassen werden, welche

1) nach den bisherigen Erfahrungen keinem der nach § 2 zugelassenen Desinfektionsverfahren unterworfen werden können, ohne einer erheblichen Beschädigung ausgesetzt zu sein, oder welche

Digitized by Google

2) nachweislich bereits im Ausland eine Behandlung erfahren haben, welche als der vorschriftsmäßigen inländischen Desinfektion gleichwertig anzusehen ist.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein Verzeichnis zu führen, in das die Fälle und Gründe der von ihr zugelassenen Ausnahmen, in den Fällen der Ziffer 2 auch die Art der ausländischen Behandlung, einzutragen sind. Eine Abschrift des Verzeichnisses ist alljährlich bis zum 1. Februar der Landes-Centralbehörde einzureichen.

§ 5.

Mit den desinfektionspflichtigen Materialien dürfen vor Ausführung der vorschriftsmäßigen Desinfektion nur solche Verrichtungen vorgenommen werden, welche zur Prüfung der Beschaffenheit der Materialien, zur Verhütung ihres Verderbens sowie zur Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion unerläßlich sind, zum Beispiel Auspacken, Abschneiden der Haare vom Schweißleder, Eintragen in den Desinfektionsapparat, Bündeln der Borsten und anderes. Eine Sortierung der Materialien ist nur insoweit zulässig, als sie nötig ist, um die Haare und so weiter für die Anwendung verschiedener Desinfektionsverfahren zu sondern.

§ 6.

Zur Ausführung der Desinfektion, zur Bearbeitung der gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizierten Stoffe sowie zu den im § 5 bezeichneten Verrichtungen dürfen jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden.

§ 7.

Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, daß Arbeiter mit wunden Hautstellen, insbesondere an Hals, Gesicht und Händen, zu den im § 6 bezeichneten Beschäftigungen nicht verwendet werden.

§ 8.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über das von ihm bezogene Material an Haaren, Borsten und Schweinswolle derart Buch zu führen, daß daraus die Menge, die Bezugsquelle und, soweit sie bekannt ist, die Herkunft der empfangenen Ware sowie die Zeit und die Art der Desinfektion oder der Grund des Unterlassens der Desinfektion zu ersehen ist.

Ist die Desinfektion in einer öffentlichen Anstalt ausgeführt worden, so sind die hierüber ausgestellten Bescheinigungen zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 9.

Die Vorräte an nicht desinfiziertem Materiale, welches desinfektionspflichtig oder gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 von der Desinfektionspflicht ausgenommen ist, sind in besonderen, unter Verschluß zu haltenden Räumen aufzubewahren und dürfen nur auf solchen Zugängen und Treppen in diese Räume hinein- oder aus ihnen hinausgebracht werden, welche von den mit der Bearbeitung desinfizierten oder

Digitized by Google

inländischen Materials beschäftigten Arbeitern nicht benutzt werden. Auf diesen Zugängen und Treppen darf desinfiziertes oder inländisches Material nicht befördert werden.

Die vor der Desinfektion erforderlichen Verrichtungen (§ 5), die Ausführung der Desinfektion sowie die Bearbeitung des gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizierten Materials dürfen nicht in Räumen vorgenommen werden, in denen desinfiziertes oder inländisches Material aufbewahrt oder bearbeitet wird.

Die Räume, in denen desinfektionspflichtiges oder gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfiziertes Material aufbewahrt oder bearbeitet wird, die Plätze vor ihren Eingängen und die Zugänge und Treppen, auf denen solches Material befördert wird, sind stets rein zu halten. Bei der Reinigung ist Staubbildung thunlichst zu verhüten; der entstehende Kehricht sowie die Umhüllungen, in denen die nicht desinfizierten Stoffe anlangen, sind zu verbrennen oder zu desinfizieren (§ 2 Abs. 2). Dies gilt auch von dem bei der Bearbeitung nicht desinfizierten Materials entstehenden Staube und dem dabei abfallenden Schmutze.

II. Besondere Vorschriften für größere Betriebe.

§ 10.

In Betrieben, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, müssen die Arbeitsräume mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Ölfarbenanstriche versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden.

Bei Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, daß in den neuen Arbeitsräumen, in denen mit erheblicher Staubentwickelung verbundene Arbeiten ausgeführt werden, die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen wird, daß auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 11.

Die Arbeitsräume sind täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung oder vor Wiederbeginn der Arbeit, gründlich zu lüften. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

Die Fußböden der Räume, in denen mit Staubentwickelung verbundene Arbeiten vorgenommen werden, sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen. Die in diesen Räumen befindlichen Arbeitstische sind mindestens zweimal wöchentlich feucht zu reinigen.

Digitized by Google

§ 12.

In Roßhaarspinnereien und -Zurichtereien ist das Sortieren und Hecheln je in einem besonderen, von sonstigen Arbeitsräumen getrennten Raume vorzunehmen. Der dabei entstehende Staub und abfallende Schmutz ist zu sammeln und zu beseitigen.

§ 13.

Misch-, Reinigungs- und Hechelmaschinen (sogenannte Batteurs und Reißwölfe) müssen dicht ummantelt und mit wirksamen Absaugevorrichtungen versehen sein. Der abgesaugte Staub muß in einer Staubkammer gesammelt und, sofern er von den nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizierten Stoffen herrührt, verbrannt werden.

§ 14.

Der Arbeitgeber hat allen bei der Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion oder mit der Bearbeitung der nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizierten Stoffe beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge nebst Mützen in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

Der Arbeitgeber hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, denen sie zugewiesen sind, daß sie während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an den dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt und mindestens einmal wöchentlich desinfiziert werden (§ 2 Abs. 2).

Den im Abs. 1 bezeichneten Arbeitern hat der Arbeitgeber wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 15.

In einem staubfreien Teile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon, soweit hierfür ein Bedürfnis vorliegt, ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

§ 16.

Der Arbeitgeber hat für die mit der Bearbeitung der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Stoffe beschäftigten Arbeiter verbindliche Vorschriften über folgende Gegenstände zu erlassen:

1) Die Arbeiter haben die ihnen überwiesenen Arbeitskleider (§ 14 Abs. 1) bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen.

Digitized by Google

2) Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.

3) Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor die nach § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen Arbeitskleider abgelegt, sowie Gesicht, Hals, Hände und Arme sorgfältig gewaschen haben.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134 a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 17.

In jedem Arbeitsraume sowie in dem Aufkleide- und dem Speiseraume muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 16 wiedergiebt.

III. Schlußbestimmung.

§ 18.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1903 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) verkündeten Vorschriften.

Von den Vorschriften im § 9 kann die untere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag des Unternehmers Ausnahmen gewähren, jedoch höchstens bis zum 1. Oktober 1903.

Berlin, den 22. Oktober 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

LXV. Verordnung, betreffend die Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Oktober 1902 über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien.

Vom 13. November 1902.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, verordnet der Senat:

Digitized by Google

§ 1.

Der Senat übernimmt die der Landes-Centralbehörde vorbehaltenen Geschäfte.

§ 2.

Die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde sind
für die Stadt Bremen der Polizeidirektion,
für das Landgebiet dem Landherrn,
für die Hafenstädte den Ämtern
überwiesen.

§ 3.

Untere Verwaltungsbehörden sind
in der Stadt Bremen die Polizeidirektion,
im Landdebiet die Gemeindevorsteher,
in den Hafenstädten die Stadträte.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 13. November 1902.

LXVI. Gesetz, betreffend Änderung von § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1901.

Vom 13. November 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Ziffer 14 des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 (Gesetzbl. S. 43) in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juni 1901, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes (Gesetzbl. S. 97), erhält folgende Fassung:

17) Die Walldeputation.

Aus der Bürgerschaft sechs Mitglieder.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 13. November 1902.

(Beilage 28.) III. Nachtrag zum Ortsstatut XXII der Stadt Vegesack, das Schulwesen in der Stadt Vegesack betreffend.

An die Stelle der die Gehalte des Direktors und der ordentlichen Lehrer des Realgymnasiums betreffenden Bestimmungen (a und b) des Nachtrages vom

Digitized by Google

29. Dezember 1898 zu dem erwähnten Ortsstatut, treten vom 1. April 1903 an die folgenden Bestimmungen:

		Zulagen	in Zwischenäumen von
a. Direktor	M. 6600 bis 8100,	2mal M. 750	5 Jahren
b. ordentliche Lehrer	„ 3600 „ 6600,	2 „ „ 750 1 „ „ 1000 1 „ „ 500	5 „

Vorstehender dritter Nachtrag zum Ortsstatut XXII ist mittelst Gemeindebeschlusses — Beschluß des Stadtrats vom 4. Juli 1902, der Stadtverordnetenversammlung vom 8. September 1902 — festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 7. Oktober 1902 bestätigt.

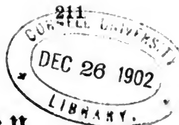
Vegesack, den 10. Oktober 1902.

Der Stadtrat.
Dr. Willmann.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

6020 P



Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 39.

LXVII. Verordnung über die Anzeigepflicht bei gemeingefährlichen Krankheiten.

Vom 27. November 1902.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Außer den nach dem Reichsgesetze vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (R. G. Bl. S. 306), anzeigepflichtigen Erkrankungen an

Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalicher Beulenpest), Pocken (Blattern)

ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an

Darmtyphus, Rückfallfieber, Diphtherie, Scharlach, Ruhr (Dysenterie), Kopfgenickstarre (Meningitis cerebrospinalis), Kindbettfieber, granulöser Augenentzündung, Tollwut, Verletzungen durch tollwütige oder tollwutverdächtige Tiere, Milzbrand, Rotz, Trichinose, Beri-Beri und Skorbut

unverzüglich dem für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Medizinalamte anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen.

§ 2.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) der zugezogene Arzt,
2) der Haushaltungsvorstand,
3) jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,

Digitized by Google

4) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5) der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist. Zur Anzeige von Erkrankungen der Wöchnerinnen und Neugeborenen ist nach dem Arzte zunächst die Hebamme verpflichtet.

§ 3.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Die Anstalten haben jeden beobachteten Fall anzumelden, wenn auch bereits von dem Arzte, der die Aufnahme veranlaßt hat, eine Anzeige erstattet ist.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

§ 4.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden.

Die Medizinalämter haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5.

Stellt sich zu Lebzeiten des Kranken oder nach seinem Tode heraus, daß die Annahme des Vorhandenseins der gemeldeten Krankheit irrtümlich war, so hat der zugezogene Arzt unverzüglich dem zuständigen Medizinalamte eine Berichtigung einzusenden.

§ 6.

Die Vorschriften des § 40 der Medizinalordnung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7.

Die Medizinalkommission kann die Vorschriften dieser Verordnung auf andere als die in § 1 genannten Krankheiten ausdehnen.

§ 8.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die ihm nach den §§ 1—3 und 5 oder nach Anordnung der Medizinalkommission gemäß § 7 obliegende Anzeige unterläßt oder länger als vierundzwanzig

Digitized by Google

Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Thatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 27. November 1902.

(Beilage 29.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 313 der Bremer Nachrichten vom 12. November 1902).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser (Ges. Bl. v. 1895 S. 47 u. v. 1900 S. 304), hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Benennung der Waren	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklasse.	
			Eingehend	Ausgehend
1	2	3	4	5
	9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues.			
344/345	Weinbeeren, frische.	9 h	VI	VI
355	Küchengewächse, frische, nicht besonders genannte.	9 k	VI	VI
356	Obst, frisches, mit Ausnahme der Weinbeeren und der Südfrüchte.	9 k	VI	VI
	25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaren und andere Konsumtibilien.			
624	Südfrüchte, frische: Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Cedraten, Pomeranzen, Granaten, Feigen, Mangopflaumen, Pistazien, Datteln, Mandeln und dergleichen.	25 h 1	VI	VI

Bremen, den 12. November 1902.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

Marcus.

Digitized by Google

(Beilage 30.) Änderung zum Regulativ der Finanzdeputation für die Rechnungsführer der öffentlichen Verwaltungen und ihr Verhältnis zur Generalkasse vom 15. November 1887.

Vom 11. November 1902.

Mit Genehmigung des Senats hat die Finanzdeputation folgende Änderung zum Regulativ für die Rechnungsführer der öffentlichen Verwaltungen und ihr Verhältnis zur Generalkasse vom 15. November 1887 (Gesetzbl. S. 120) beschlossen.

An die Stelle der Absätze 2 und 3 des § 10 treten folgende Bestimmungen:

Analog kann verfahren werden, wenn andere als Lohnzahlungen nicht füglich anders als durch einen Rendanten oder einen sonstigen Beamten oder Angestellten besorgt werden können, oder wenn es sich um Beträge unter zwanzig Mark handelt.

Verwaltungen, bei denen ein Revisionsbüreau besteht, können anordnen, daß der Rendant oder der sonstige Beamte oder Angestellte die Quittungen an dieses anstatt an den Rechnungsführer abzuliefern habe.

Bremen, den 11. November 1902.

Die Finanzdeputation.

(Beilage 31.) XXXIII. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend Änderung des Ortsstatuts VIII, die Hundesteuer in der Stadt Vegesack betreffend.

§ 1.

Unter Aufhebung des Ortsstatuts XI, betreffend Änderung des Ortsstatuts VIII, die Hundesteuer in der Stadt Vegesack betreffend, erhält § 6 dieses Ortsstatuts folgende anderweite Fassung:

Für einen jeden im Gemeindebezirke der Stadt Vegesack gehaltenen Hund ist von dem nach § 1 zur Anmeldung Verpflichteten eine Steuer zu entrichten. Dieselbe beträgt:

für einen Hund bis zu 50 cm Schulterhöhe jährlich 10 ℳ,

für einen Hund über 50 cm Schulterhöhe jährlich 20 ℳ.

Werden von einem Besitzer mehrere Hunde gehalten, von denen keiner über 50 cm Schulterhöhe groß ist, so sind für jeden zweiten Hund 20 ℳ, für jeden dritten und folgenden Hund 30 ℳ zu bezahlen.

Digitized by Google

Sind unter mehreren Hunden desselben Besitzers einer oder mehrere über 50 cm Schulterhöhe groß, so sind für jeden zweiten Hund 30 M., für jeden dritten und folgenden Hund 40 M. zu entrichten.

Alle in einer Haushaltung gehaltenen Hunde gelten bei Berechnung der Höhe der Steuer als vom Haushaltungsvorstande gehalten.

Nur die Hälfte der Steuer ist zu entrichten:

1) für Hunde, welche erst in der zweiten Hälfte des Jahres steuerpflichtig werden (§ 1 Nr. 2 und 3),
2) für Hunde solcher Personen, welche sich hier nur vorübergehend aufhalten (§ 2 und § 8 unter Nr. 2), wenn der Aufenthalt 4 Wochen, jedoch nicht 3 Monate übersteigt.

§ 2.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses — Beschluß des Stadtrats vom 18. September 1902, der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Oktober 1902 — festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 4. November 1902 bestätigt.

Vegesack, den 8. November 1902.

Der Stadtrat.
Dr. Willmann.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

JAN ...

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 40.

LXVIII. Verordnung, betreffend die Zählung der Fluß- und Küstenschiffe.

Vom 20. Dezember 1902.

Zum Zweck der Ausführung des Beschlusses des Bundesrats vom 30. Juni 1881, die Aufnahme des Bestandes und der Tragfähigkeit der Fluß- und Küstenschiffe betreffend, verordnet der Senat:

§ 1.

Jeder im Bremischen Staate wohnhafte Eigentümer eines die Weser oder deren Nebenflüsse befahrenden Fluß- oder Küstenschiffes, welches zu gewerbsmäßiger Frachtbeförderung dient, eine Tragfähigkeit von 10 Tonnen (200 Centner) und mehr hat, und nicht bereits in ein deutsches Seeschiffsregister eingetragen ist, sowie jeder im Bremischen Staate wohnhafte Eigentümer eines die Weser oder deren Nebenflüsse befahrenden Personendampfschiffs, welches nicht bereits in ein deutsches Seeschiffsregister eingetragen ist, hat bis zum 20. Januar 1903 beim Wasserschout anzugeben:

1) Name und Nummer des Schiffes;
2) Name und Wohnort des Besitzers;
3) Art des Schiffs: ob Personendampfer, Güterdampfer, Schleppdampfer, Tau- oder Kettendampfer, Dampffähre, Segelschiff, Schleppkahn, Leichterschiff, Bock u. s. w.;
4) Hauptmaterial, aus welchem das Schiff erbaut ist;
5) Tragfähigkeit des Schiffs in Tonnen oder Nettoraumgehalt in Kubikmeter;
6) Tiefgang des Schiffs in Meter, leer und bei voller Ladung;
7) Größe des Schiffs, nach seiner Länge und Breite in Meter;
8) Größe des Laderaums: Länge in mittlerer Höhe, Breite in mittlerer Höhe, Tiefe in Meter;

Digitized by Google

9) Bau des Schiffs: mit flachem Boden, auf flachem Kielbalken, mit beweglichem Kiel, auf festem scharfen Kiel, oder sonst;

10) ob das Schiff ein festes Deck, oder ein ganz oder teilweise abnehmbares Deck besitzt, die Breite der Luke in Meter;

11) ob das Schiff besondere Vorrichtungen zur Übernahme schwerer Gegenstände besitzt und welcher Art dieselben sind;

12) Erbauungsjahr des Schiffs;

13) welche Strecken das Schiff in der Regel befährt;

14) für Dampfschiffe außerdem:

a. Leistungsfähigkeit der Maschine in Pferdestärken (zu 75 Kilogramm-Meter in der Sekunde);

b. durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit des Schiffs auf das Kilometer bei voller Ladung, beziehungsweise mit Schleppzug, stromauf und stromab;

c. Liegeort des Schiffs im Winter und wenn es außer Dienst gestellt.

§ 2.

Übertretungen der Vorschriften des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 20. Dezember 1902.

LXIX. Verordnung, betreffend die Ausbildung, Prüfung und Nachprüfung von Fleischbeschauern und Trichinenschauern.

Vom 20. Dezember 1902.

Der Senat verordnet auf Grund der vom Bundesrate erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, — R. G. Bl. S. 547 — (B. Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer und E. Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer):

§ 1.

Die Ausbildung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer erfolgt für das Bremische Staatsgebiet auf dem Schlachthofe in Bremen unter Leitung des ersten Tierarztes, der hierbei in Behinderungsfällen von den übrigen am Schlachthofe angestellten Tierärzten vertreten wird.

Digitized by Google

§ 2.

Für die Ausbildung zum Fleischbeschauer ist eine Gebühr von 25 ℳ, für die Ausbildung zum Trichinenschauer eine Gebühr von 10 ℳ von dem Bewerber vor Beginn des Unterrichts an die Schlachthofkasse zu entrichten.

Im Bremischen Staatsgebiete wohnhafte Bewerber, die bis zum 1. April 1903 zur Teilnahme an den Ausbildungskursen zugelassen werden, sind von der Entrichtung einer Gebühr befreit.

§ 3.

Die Prüfungskommission für Fleischbeschauer besteht aus einem Mitgliede des Gesundheitsrats als Vorsitzendem und zwei Tierärzten als Beisitzern. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Medizinalkommission des Senats ernannt.

Die Prüfung der Trichinenschauer erfolgt durch einen von dem Medizinalamt der Stadt Bremen zu bestellenden beamteten Tierarzt, der auch über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden und die Befähigungsnachweise auszustellen hat.

§ 4.

Beschwerden gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Prüfungskommission, durch die einem Bewerber um das Fleischbeschauamt die Zulassung zur Prüfung verweigert wird, sowie Beschwerden gegen eine entsprechende Entscheidung des zur Prüfung der Trichinenschauer bestellten Tierarztes gehen an das Medizinalamt der Stadt Bremen zu endgültiger Entscheidung.

§ 5.

Die vorgeschriebenen Nachprüfungen der Fleischbeschauer und Trichinenschauer sind von dem Kreistierarzte des Medizinalamts der Stadt Bremen vorzunehmen, der über das Ergebnis dem Gesundheitsrate zu berichten hat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 20. Dezember 1902.

(Beilage 32.) Verordnung des Amts Vegesack, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Hunde auf dem Wochenmarkte. (Nr. 337 der Bremer Nachrichten vom 6. Dezember 1902).

Auf dem Wochenmarkte dürfen Hunde nicht frei umherlaufen. Mitgeführte Hunde sind, wenn sie nicht getragen werden, an einer höchstens 0,50 m langen festen Leine oder Kette zu halten.

Für die Befolgung vorstehender Vorschriften sind die Besitzer oder Begleiter der Hunde verantwortlich.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 30 ℳ oder Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

Vegesack, den 3. Dezember 1902.

Hansestadt Bremisches Amt.
(gez.) Kassau.

Digitized by Google

(Beilage 33.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend Benutzung des Löschplatzes auf dem Peterswerder. (Nr. 341 der Bremer Nachrichten vom 10. Dezember 1902).

§ 1.

Das Auf- und Abbringen von Gütern am Löschplatze auf dem Peterswerder sowie das Stehenlassen von unbespannten Wagen auf dem Platze und auf der Zufuhr- und Ladestraße zu demselben ist nur nach Einholung einer schriftlichen Erlaubnis des Hafenmeisters am Sicherheitshafen gestattet.

§ 2.

Das Lagern von Gütern auf dem Löschplatze ist verboten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bestraft.

Bremen, den 8. Dezember 1902.

Die Polizeidirektion.
(gez.) Stadtländer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

[library stamp] ... 29 1903

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 41.

LXX. Gesetz, betreffend Abänderung des Bremischen Gerichtskostengesetzes vom 30. Dezember 1899.

Vom 23. Dezember 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Der § 57 des Bremischen Gerichtskostengesetzes vom 30. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 425) wird geändert, wie folgt:

1) Der erste Absatz unter 1) erhält folgenden zweiten Satz:
   Wird glaubhaft gemacht, daß der Erbschein nur zur Realisierung eines kleinen Teiles des Nachlasses erforderlich ist, so kann das Gericht die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigen.
2) Der zweite Absatz erhält folgenden dritten Satz:
   Die Bestimmungen des ersten Absatzes unter 1) finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Die Geltung des Bremischen Gerichtskostengesetzes wird bis zum 31. Dezember 1907 verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 23. Dezember 1902.

Digitized by Google

LXXI. Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer der Gebührenordnung für Notare vom 30. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 453), sowie des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nebst Gebührenbestimmungen für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher in der Fassung des Gesetzes vom 31. Dezember 1899 (Gesetzbl. S. 462).

Vom 23. Dezember 1902.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Geltung der in der Überschrift genannten Gesetze wird bis zum 31. Dezember 1907 verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 23. Dezember 1902.

LXXII. Verordnung, betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und die öffentliche Ankündigung von Heilmethoden 2c.

Vom 23. Dezember 1902.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Personen, welche, ohne approbiert zu sein, gewerbsmäßig die Heilkunde an Menschen ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Medizinalamte, in dessen Amtsbezirke der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihres Namens, Alters, Geburtsortes, ihrer Wohnung, ihres früheren Wohnortes, ihrer etwaigen Bestrafungen, ihrer bisherigen Beschäftigung, sowie der Art und Weise, auf welche sie die Kranken behandeln wollen, wahrheitsgemäß anzuzeigen.

Die Personen, welche bereits zur Zeit die Heilkunde ausüben, haben die vorbezeichnete Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu bewirken.

Digitized by Google

§ 2.

Die in § 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Medizinalamte auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tage nach dem Eintritt desselben sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

§ 3.

Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 4.

Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn:

a. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn:

b. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1 Januar 1903 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 23. Dezember 1902.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 42.

[stamp:] 29 1903

LXXIII. Verordnung des Senats, betreffend Einführung einheitlicher deutscher Rechtschreibung.

Vom 25. Dezember 1902.

Der Senat verordnet in Übereinstimmung mit einem Beschlusse des Bundesrates vom 18. d. Mts.:

I.

Sämtliche Behörden und Beamte des Staates haben vom 1. Januar 1903 an im amtlichen schriftlichen Verkehr und insbesondere bei allen amtlichen Veröffentlichungen und Ausfertigungen die einheitliche Rechtschreibung anzuwenden, wie sie in der im amtlichen Auftrage erlassenen Druckschrift, betitelt „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis" zusammengefaßt sind.

II.

In den Schulen ist diese neue Rechtschreibung vom 1. April 1903 an zu gebrauchen. Die näheren Bestimmungen sind der Senatskommission für das Unterrichtswesen überlassen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1902.

Ausgegeben am 25. Dezember 1902. 56

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

6020 P

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1902. — № 43.

LXXIV. Verordnung, betreffend Abänderung des Statuts der Bremer Seemannskasse vom 19. Dezember 1867.

Vom 31. Dezember 1902.

Der Senat verordnet auf Grund des § 35 des Statuts der Seemannskasse vom 19. Dezember 1867 im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskonvents, was folgt:

Der § 13 des Statuts der Seemannskasse vom 19. Dezember 1867 (Gesetzbl. S. 121) erhält folgende veränderte Fassung:

§ 13.

Die Kasse wird nach außen in allen Rechtsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorsteher des Hauses Seefahrt vertreten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. und bekannt gemacht am 31. Dezember 1902.

(Beilage 34.) Bekanntmachung der Medizinalkommission des Senats, betreffend Unterricht in der theoretischen und praktischen Schlachtvieh- und Fleischbeschau. (No. 354 der Bremer Nachrichten vom 23. Dezember 1902).

Am 3. Januar 1903 beginnt auf dem Schlachthofe in Bremen unter Leitung des ersten Tierarztes ein vierwöchiger Unterrichtskursus in der theoretischen und praktischen Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Der Unterricht ist für diejenigen, welche bis zum 1. April 1903 zur Teilnahme zugelassen werden, unentgeltlich, später wird für den Unterricht von jedem Teilnehmer eine Gebühr von 25 *M.* erhoben.

Digitized by Google

Personen, welche sich dem Reichsgesetze vom 3. Juni 1900 gemäß für die Ausübung des Fleischbeschauamts im Landgebiete, in Vegesack oder Bremerhaven vorbereiten und zu diesem Zweck an dem Unterrichtskursus auf dem Schlachthofe teilnehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich bei dem Medizinalamt in Bremen persönlich oder schriftlich zu melden.

Nach den vom Bundesrate erlassenen Ausführungsbestimmungen werden zum Unterricht nur zugelassen Bewerber männlichen Geschlechts, die

1) das 23. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,
2) körperlich tauglich, insbesondere im Vollbesitze ihrer Sinne sind, und die
3) sich nicht gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, kein Fleischer- oder Abdeckereigewerbe, keinen Fleisch- oder Viehhandel betreiben und nicht Agenten eines Viehversicherungsunternehmens sind.

Die Bewerber haben bei der Meldung ihren Geburtsschein, ein ärztliches Zeugnis über ihre körperliche Tauglichkeit (siehe oben unter 2), einen kurzen selbstverfaßten Lebenslauf sowie ein amtliches Führungszeugnis beizubringen und anzugeben, ob sie das Fleischbeschauamt im Landgebiet, in Vegesack oder in Bremerhaven auszuüben wünschen.

Die Bewerbungen werden bei gleicher Qualifikation der Bewerber thunlichst nach der Zeitfolge ihres Eingangs berücksichtigt werden.

Die näheren Bestimmungen über Unterricht und Prüfung der Fleischbeschauer sind beim Medizinalamte in Bremen zu erfahren.

Bremen, den 19. Dezember 1902.

Die Medizinalkommission des Senats.

Schultz. Stadtländer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Inhalt

des Reichsgesetzblatts für 1902.

Digitized by Google

No. 2838. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 4. Februar 1902.

No. 2839. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 8. Februar 1902.

No. 2840. Verordnung über die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900. Vom 16. Februar 1902.

No. 2841. Bekanntmachung, betreffend gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 18. Februar 1902.

No. 2842. Bekanntmachung über die Verlegung der deutsch-dänischen Grenze an der Norderau und der Kjärmühlenau. Vom 13. Februar 1902.

No. 2843. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über den grenzüberspringenden Fabrikverkehr. Vom 5. Juni 1901.

No. 2844. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren. Vom 1. März 1902.

No. 2845. Bekanntmachung, betreffend den Fett- und Wassergehalt der Butter. Vom 1. März 1902.

No. 2846. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 5. März 1902.

No. 2847. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasse-Entzuckerungsanstalten. Vom 5. März 1902.

No. 2848. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in den Bergbaubezirken von Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen. Vom 15. März 1902.

No. 2849. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1901. Vom 15. März 1902.

No. 2850. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 20. März 1902.

No. 2851. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). Vom 20. März 1902.

No. 2852. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1902. Vom 20. März 1902.

No 2853. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1902. Vom 20. März 1902.

No. 2854. Gesetz zum Schutz des Genfer Neutralitätszeichens. Vom 22. März 1902.

No. 2855. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 22. März 1902.

Digitized by Google

No. 2856. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in der Islandfahrt. Vom 22. März 1902.
No. 2857. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 24. März 1902.
No. 2858. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und Spirituosen an der deutsch-französischen Grenze. Vom 1. Oktober 1901.
No. 2859. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 12. April 1902.
No. 2860. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 30. April 1902.
No. 2861. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Österreichs und Ungarns andererseits. Vom 15. Mai 1902.
No. 2862. Bekanntmachung, betreffend ein Sonderabkommen zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr für die deutsch-österreichischen Verkehre. Vom 15. Mai 1902.
No. 2863. Schaumweinsteuergesetz. Vom 9. Mai 1902.
No. 2864. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1902. Vom 11. Mai 1902.
No. 2865. Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises für Zucker. Vom 6. Mai 1902.
No. 2866. Gesetz, betreffend den Gebührentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal. Vom 20. Mai 1902.
No. 2867. Bekanntmachung über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Vereinigten Staaten von Amerika zu dem auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Vom 9. Mai 1902.
No. 2868. Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags mit dem Freistaate Salvador. Vom 24. Mai 1902.
No. 2869. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 26. Mai 1902.
No. 2870. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 27. Mai 1902.
No. 2871. Seemannsordnung. Vom 2. Juni 1902.
No. 2872. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute. Vom 2. Juni 1902.
No. 2873. Gesetz, betreffend die Stellenvermittelung für Schiffsleute. Vom 2. Juni 1902.

Digitized by Google

No. 2874. Gesetz, betreffend Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Vom 2. Juni 1902.

No. 2875. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Straßburg i. E. Vom 28. Mai 1902.

No. 2876. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 2. Juni 1902.

No. 2877. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Bank für Süddeutschland in Darmstadt. Vom 5. Juni 1902.

No. 2878. Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 5. Juni 1902.

No. 2879. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 7 der Strafprozeßordnung. Vom 13. Juni 1902.

No. 2880. Bekanntmachung über die Verlegung der deutsch-österreichischen Grenze längs des Przemsa-Flusses. Vom 7. Juni 1902.

No. 2881. Gesetz, betreffend die Aufhebung der außerordentlichen Gewalten des Statthalters in Elsaß-Lothringen. Vom 18. Juni 1902.

No. 2882. Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Schaumweinsteuer. Vom 10. Mai 1902.

No. 2883. Gesetz, betreffend die geschäftliche Behandlung des Entwurfs eines Zolltarifgesetzes. Vom 20. Juni 1902.

No. 2884. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 18. Juni 1902.

No. 2885. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (Reichsgesetzbl. 1896 S. 653). Vom 25. Juni 1902.

No. 2886. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergleichen. Vom 24. Juni 1902.

No. 2887. Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte sowie Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen. Vom 7. Juli 1902.

No. 2888. Verordnung über die weitere Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Vom 7. Juli 1902.

No. 2889. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Vom 10. Juli 1902.

No. 2890. Gesetz, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 / 16. Juni 1895. Vom 7. Juli 1902.

No. 2891. Süßstoffgesetz. Vom 7. Juli 1902.

Digitized by Google

No. 2892. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 9. Juli 1902.

No. 2893. Bekanntmachung, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten. Vom 22. Juli 1902.

No. 2894. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 27. Juli 1902.

No. 2895. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar. Vom 26. Juni 1902.

No. 2896. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 10. September 1902.

No. 2897. Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen und der deutschen Handelsflotte. Vom 16. Oktober 1902.

No. 2898. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel. Vom 16. Oktober 1902.

No. 2899. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 20. Oktober 1902.

No. 2900. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 22. Oktober 1902.

No. 2901. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 31. Oktober 1902.

No. 2902. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 9. November 1902.

No. 2903. Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichsgesetzblatt S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 15. November 1902.

No. 2904. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn. Vom 17. November 1902.

No. 2905. Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung schaumburg-lippischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 16. November 1902.

No. 2906. Verordnung, betreffend die Bestimmung eines Garnisonorts für die Militärpersonen der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit. Vom 16. November 1902.

No. 2907. Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536). Vom 24. November 1902.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt
des Amtsblatts des Oberzolldirektors der Freien Hansestadt Bremen für 1902.

Digitized by Google

Digitized by Google

No. 40. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Vom 10. Juli 1902.
No. 41. Änderung der Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken.
No. 42. Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.
No. 43. Tarifierung von künstlichem, mit Filz beklebtem Kratzenleder, von Filoselle und Filosloß (Stickseide).
No. 44. Entscheidungen des Reichsgerichts in einer Reichsstempelstrafsache.
No. 45. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 46. Gesetz, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom $\frac{\text{24. Juni 1887.}}{\text{16. Juni 1895}}$ Vom 7. Juli 1902.
No. 47. Süßstoffgesetz. Vom 7. Juli 1902.
No. 48. Ergänzung der Verzeichnisse II und I der Anlage A zum Schiffbau-Regulativ. (Zollfreiheit der Schiffsbau-Materialien.)
No. 49. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser. Vom 22. Juli 1902.
No. 50. Kündigung des Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Guatemala.
No. 51. Zollfreie Einfuhr von Gewürzen im Veredelungsverkehr.
No. 52. Tarifierung von Eismaschinen für den häuslichen Gebrauch.
No. 53. Verordnung, betreffend die steuerliche Revision der Schaumweinfabriken sowie der Händler mit Schaumwein und der Wirte. Vom 19. August 1902.
No. 54. Anbringung der Schaumweinsteuerzeichen an den Flaschen.
No. 55. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 7. Oktober 1888, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten. Vom 14. August 1902.
No. 56. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Zollstrafsache.
No. 57. Tarifierung von leinenen Traubenbeuteln, mit einer Kehlung versehenen Schmirgeltuch-, oder Sandpapier-Streifen, mit Stickereien u. s. w. versehenen Blusen.
No. 58. Abänderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.
No. 59. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Zollsache.
No. 60. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 61. Zollbehandlung der von der diesjährigen ersten internationalen Ausstellung für moderne dekorative Kunst in Turin zurückgelangenden Güter.
No. 62. Tarifierung von „Umschlag-Etiketten" und „Schuber-Etiketten" für Zündholz-Spanschachteln.
No. 63. Unterbrechung der Verjährung durch Strafbescheid.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sachregister
zum Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
Jahrgang 1902.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google